

V e r s u c h

einer

Darstellung des Erbfolge-Rechts

i n L i e f l a n d

nach

Land- und Stadt-Rechten

mit

Bemerkung der Abweichungen nach dem ehstländischen
Ritter- und Land-Recht.

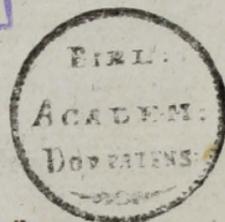
Von

Christian Heinrich Nielsen,

Korrespondirendem Mitgliede der Russisch-Kaiserlichen Geses-Kommission.

5A
18985

Erster Theil.



Dorpat, 1822.

Bei Johann Friedrich Beckmann.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilliget, daß gleich nach dem Abdrucke und vor Herausgabe derselben, sieben Exemplare an die Censur-Committée der Kaiserlichen Universität Dorpat zur vorschristmäßigen Vertheilung eingesandt werden. Dorpat, den 26. October 1821.

Professor Lampe,
Censur.

Est. A

Taru Kikliku Üikeu

Raamatukogu

9878

n. 30757861

V o r r e d e .

Das Publikum, welchem ich nachstehendes Werk durch den Druck übergebe, erlaube mir nur einige wenige Worte zu demselben zu sprechen, ehe es diese Arbeit prüfet und beurtheilt. Es erlaube mir, daß ich selbst sagen darf, was ich habe leisten wollen, damit es weiß, was es von mir zu erwarten und zu fordern hat, ehe es über mich und meine Arbeit abspricht.

Als ich im Jahr 1795 mein Handbuch zur Kenntniß der Polizei-Gesetze herausgegeben hatte, erhielt ich so manche Aufforderung, in Sammlung

und Bearbeitung der hiesigen Landes-Gesetze und Verordnungen fortzufahren. Ich that dieses ohne hin sehr gerne, da ich dadurch meine eigenen Fortschritte in diesem Fache beförderte. Ich sammlete und brachte in Ordnung, was ich durch vielfältige Korrespondenz und durch mannigfache Bemühung, besonders aber auch durch die Güte verschiedener Gönner und Freunde und eigene Erfahrung sammeln und zusammenbringen konnte. Die Lage, in welcher ich mich damals befand, nöthigte mich meines eigenen Bedarfs wegen zuerst die Form des hiesigen Prozesses zu bearbeiten und zu vollenden. Ich wagte es, diese Arbeit als einen Versuch dem Publikum durch den Druck zu übergeben. Der Nutzen, den dieses Werk so manchem gewähret hat, und der Beifall sachkundiger und rechtlicher Männer und Freunde haben mich dafür reichlich belohnt, und mich die unwesentlichen Bemerkungen verschmerzen lassen, welche in der Vorrede zu einem andern gedruckten Klei-

nen Werke über meinen Prozeß gemacht worden. Die Zeit, die mir von meinen vielfältigen Geschäften übrig blieb, wandte ich nun an, um Gegenstände aus dem eigentlichen liefländischen Privat-Rechte zu bearbeiten, unter diesen aber besonders das Erbfolge-Recht, weil gerade dieser Gegenstand des hiesigen Rechts der schwierigste ist, und nur durch sorgfältige Sammlung und Zusammenstellung des Zerstreuten ein Ganzes werden konnte, welches wagen durfte, wenn auch nicht als vollendet, doch als ein Versuch öffentlich im Druck zu erscheinen. Demungeachtet würde ich mich zur öffentlichen Herausgabe meiner Arbeit nicht entschlossen haben, weil die damit verbundenen ansehnlichen Kosten mich davon abgehalten haben würden, wenn nicht verschiedene rechtskundige und würdige Gönner und Freunde mich dazu aufgemuntert und aufgefordert hätten, von welchen ich einigen auch manche von mir bei meiner Arbeit benutzte Bemerkungen und Nachweisungen

zu verdanken habe. Ich übergebe demnach meine Arbeit dem Publikum in der festen Ueberzeugung, daß sie nicht ohne Nutzen seyn wird, und daß man sie als das gelten lassen werde, wofür sie nach meiner eigenen Ansicht nur gelten soll, nemlich als einen bloßen Versuch. Von sachkundigen Lesern bin ich besonders überzeugt, daß sie meiner Ansicht entsprechen und zusagen werden. Sie kennen den Umfang der Arbeit und die damit verbundenen mannigfachen Schwierigkeiten, und wissen, daß schon die Herbeischaffung authentischer Materialien nicht nur mit Mühe, sondern auch mit ansehnlichen Kosten verbunden ist.

Was meine eigenen Ansichten anbetrifft, die in diesem Werke vorkommen, entsprechen die nicht immer denen meiner Leser, so werden sie doch dazu dienen, andere zu bessern und richtiger zu führen. Ich habe denn doch bloß meine Ansichten,

und zwar in Hinsicht auf mich selbst mit Wahrheit gesagt, und in so fern meine Pflicht als Schriftsteller erfüllt, ohne Jemanden Schaden zu thun. Denn ein jeder wird das, was bloß meine Meinung ist, von den Gesetzen selbst, und was in selbigen schlecht-hin gegründet ist, zu unterscheiden und jedes für sich zu benutzen wissen. Wenn ich manchen Gegenstand habe wiederholen müssen, so kann mir diese Wiederholung nicht als solche zur Last gelegt werden, weil man bei genauer Prüfung finden wird, daß ich mich auf das eine und das andere an mehreren Stellen beziehen mußte. Manche Paragraphen sind nicht mit Gesetz-Stellen belegt, eines Theils, weil sich solche auf allgemein anerkannte juridische Grundsätze stützen, die jedem bekannt sind, andern Theils aber, weil solche mehr durch normales Recht begründet werden, und dem rationalen Ermessen und Beurtheilen des Richters überlassen sind.

Da ich dieses Werk gerade nicht bloß für Leser, die mit dem Rechte und auch mit der Anwendung desselben und den Vorschriften genau bekannt sind, geschrieben habe, sondern dabei auch meine Absicht ist, dem Unkundigen oder Anfänger nützlich zu werden, so habe ich jedem Theil einen besondern Anhang beigefügt, und in dem zum ersten Theile verschiedene Beispiele von Erbtheilungen und wie die Erbfolge nach hiesigen Gesetzen statt finden muß, aufgestellt, um dadurch diesen Gegenstand klarer und deutlicher zu machen — in dem Anhang zum zweiten Theile aber habe ich einige aus einander gesetzte Fälle von letzten Willens = Verfügungen angehängt, beides, um den Aufforderungen einiger Freunde, die es für nützlich und gut halten, zu entsprechen.

Endlich muß ich noch bemerken, wie ich auf das ehfländische Erbfolge = Recht in so weit Rück.

sicht genommen habe, daß ich die Abweichungen desselben entweder im Texte selbst, oder in einer Note unter demselben angeführt habe. Bei welchen Paragraphen sich solche Anmerkungen nicht befinden, finden auch keine Abweichungen statt, oder solche sind unwesentlich.

Daß ich bei dieser Bearbeitung des Erbsolger-Rechts so viel als möglich das liesländische Provinzial-Recht mit dem ehstländischen zu verbinden gesucht habe, dazu wurde ich sowohl durch den Rath einiger Freunde veranlaßt, als vorzüglich auch durch meine eigene Ueberzeugung, daß beide Rechte nicht nur mit einander in vielen Stücken, besonders in Betreff ihrer Privilegien übereinstimmen, sondern auch sehr oft eins das andere erläutern und ergänzen könne, wozu sie auch die übrige Verbindung und Verwandtschaft beider Gouvernements recht eigentlich taug-

lich macht *). Daß übrigens allgemeine Reichs-Gesetze in Ehstland dieselbe Kraft haben, wie in Liefland, versteht sich von selbst.

Geschrieben zu Dorpat im Jahr 1821.

Der Verfasser.

*) Die Präjudikate, die ich bei dem ehstländischen Rechte angeführt, und wobei ich mich auf oberlandgerichtliche Urtheile und Protokolle bezogen habe, sind aus den Marginalien gezogen, die von dem ehemaligen Oberlandgerichts-Sekretaire J. H. Riesen-
Kampff zum ehstländischen Ritter- und Landrecht gesammelt und angefertigt worden, und die ich sammt dem Ritter- und Land-
Rechte selbst in einer gewöhnlichen authentischen Abschrift besitze und benützt habe, und welche Abschriften auch mit dem später, nemlich in diesem Jahr, erschienenen Abdruck der ehstländischen Ritter- und Landrechte im Wesentlichen übereinstimmen.

Verzeichniß

des

Inhalts des ersten Theils.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Von dem Erb-Rechte überhaupt. §. 11.

a. Wer Erbe seyn kann. §. 22.

b. Wie man Erbe wird. §. 34.

Zweite Abtheilung.

Von der gesetzlichen Erbfolge. §. 45.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge nach dem Rechte der Verwandtschaft. §. 47.

Erste Klasse.

Von der Erbfolge der Descendenten. §. 55.

Zweite Klasse.

Von der Erbfolge der Ascendenten und der vollbürtigen Geschwister. §. 98.

Dritte Klasse.

Von der Erbfolge der Stief-Geschwister und übrigen Seiten-Verwandten. §. 134.

Zweiter Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge aus besondern Gründen. §. 148.

- a. Von der Erbfolge zwischen Eheleuten. §. 149.
- b. Von der Morgengabe und Widerlage. §. 187.
- c. Von der Erbfolge aus andern Gründen. §. 196.

Dritter Abschnitt.

Schwedisches Stadt-Recht oder Stadt-Lage. §. 199.

A n h a n g.

Das Erbrecht. (Jus hereditarium.)

E i n l e i t u n g .

§. 1.

Das Erbrecht in Liefland auf dem Lande ist von dem Erbrecht in den Städten in vieler Hinsicht verschieden. Ersteres wird durch das Landrecht — Provinzial-Recht, letzteres durch das rigische Stadtrecht bestimmt. Das Erbfolgerecht in Ehstland ergiebt sich, und ist enthalten in dem ehstländischen Ritter- und Landrecht. So lange und in soferne diese Gesetze nicht durch allgemeine Reichsgesetze ausdrücklich aufgehoben, oder abgeändert worden, haben sie in allen vorkommenden Fällen, als Provinzial-Rechte und Statuten ihre volle Kraft, und gehen allen andern Gesetzen vor *).

*) Der Allerhöchste Ukas vom 3. Juli 1783, publicirt unterm 11. December 1783, setzt ausdrücklich fest, daß die Privilegien und besondern Landesgesetze durch die damalige Ein-

§. 2.

Das Land- und Provinzial-Recht, so wie das ehstländische Ritter- und Landrecht dient zur Richtschnur bei Sterbefällen des immatriculirten Adels und aller in Diensten der Krone stehender Beamteter, die nach ihrem Amtrange zu den ersten acht Klassen gehören, oder mit einem solchen Charakter bekleidet sind, oder auch einen russischen Ritter-Orden erhalten haben, indem solche Personen aus dem Civil und Militair nach hiesigen Reichsgesetzen alle Rechte und Vorrechte des Erbadels genießen sollen, welches sowohl in Liefland, als Ehstland der Fall ist. In Ansehung der Militair-Personen ist noch zu bemerken, daß alle bei demselben angestellten Ober-Officiere und nicht bloß die ersten acht Klassen, die vollen Rechte des Erbadels haben.

§. 3.

Ob auch Personen, die nach ihrem Amte oder Charakter zwar nicht zu den ersten acht Klassen gerechnet werden, doch in Ober-Officiers-Ränge stehen, ob-

führung der Statthalterschafts-Regierungsform in Liefland und Ehstland nicht aufgehoben seyn, sondern vielmehr dergleichen Privilegien, Provinzial-Gesetze und Gnaden-Briefe als Fundamental-Gesetze angesehen und angewandt werden sollen. Eine gleiche Bestätigung erhielten sie auch vom Kaiser Paul dem Ersten bei dessen Regierungs-Antritt durch das ertheilte Manifest, durch welches in diesen Provinzen die Statthalterschafts-Regierungs-Form aufgehoben, und die alte Verfassung wieder hergestellt und eingeführt wurde. Nicht weniger sind diese alten Privilegien und Fundamental-Gesetze von der darauf folgenden Regierung wenigstens stillschweigend wieder anerkannt und bestätigt worden.

gleich sie für ihre Personen alle adeliche Rechte, mit Ausnahme des eigenthümlichen Besizes adelicher Güter, haben, nach dem Landrechte, oder nicht vielmehr nach dem rigischen Stadtrecht, oder nach dem gemeinen Rechte in Erbschafts-Sachen zu beurtheilen sind, ist wenigstens noch nicht ausgemacht, und mir darüber kein Fall bekannt geworden, wo darüber ein Streit oder Frage vor dem Richter gewesen wäre.

§. 4.

Eine Ausnahme machen die Prediger, nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, weil in dem hier zum Grunde liegenden Gesetze zwischen beiden keine Ausnahme gemacht worden, nämlich das Priester-Privilegium vom Jahre 1675 in den liefländischen Landes-Ordnungen Seite 283. §. 13 *). Denn dieses sagt ausdrücklich von Predigern, obgleich sie adeliche Rechte genießen und mit dem Adel gleiche Behörden haben, daß ihr Nachlaß nach dem Stadtrecht **) geerbt und getheilt werden soll.

§. 5.

Nach dem rigischen Stadtrecht sind bei Erbschafts-Fällen alle diejenigen zu beurtheilen, die den Stadt-Obrigkeiten unterworfen sind. Doch findet dabei die Einschränkung statt, daß auch Personen, die für ihre Person zur Zeit ihres Todes gerade nicht den

*) Dieses Privilegium ist nicht blos der Priesterschaft in Liefland gegeben, sondern für die Bischöfe und sämtliche Priesterschaft in Schweden und darunter gehörigen Land-schaften.

**) Hierunter ist nicht das rigische Stadtrecht, sondern das schwedische Stadtrecht (Stadt-lage) zu verstehen.

Stadt-Obrigkeiten unterworfen waren, dennoch nach den Stadtrechten beerbt werden. Dieses ist der Fall mit Handwerkern und andern bürgerlichen Personen, die auf dem Lande wohnen, und daher in Hinsicht auf ihren Wohnort ihre Personen den Kron- = Behörden unterworfen sind, deren Nachlaß demungeachtet nach den rigischen Stadtrechten von den Erben angetreten wird, obgleich die Nachlaß-Sache selbst bei der Kron- = Behörde verhandelt wird.

§. 6.

Aber auch Edelleute und im Karakter stehende Personen, die blos nach dem Landrechte im Allgemeinen beerbt werden, machen in Ansehung der Häuser und Grundstücke, die unter den Gerichts-Zwang der Stadt-Obrigkeiten gehören, eine Ausnahme, indem sich ihre Erben in solche Grundstücke nach der Landlage Seite 116. Tit. 3. Kap. 1. Not. a auch nach dem rigischen Stadtrechte theilen müssen.

§. 7.

Die Quellen des liefländischen Erbfolgerechts sind Siehe N. die Privilegien Sylvesters und Sigismund Augusts, die Noten in der Landlage, die Testaments = Stadga (Verordnung), das Ritterrecht, das Privilegium des Hochmeisters von Jungingen vom Jahr 1397. Wo diese nicht zulangen oder fehlen, bedient man sich des heutigen gemeinen Rechts *), wenn nicht etwa allge-

*) Daß sowohl bei den Stadt; als den Kron- = Behörden das gemeine Recht (jus commune) in Fällen, wo die Landes; und Provinzial-Gesetze schweigen, und ebenfalls auch durch allgemeine Reichsgesetze nichts bestimmt ist, oder die hiesigen Gesetze nicht zulangen, als Hülfrecht angewandt werden

meine neuere Verordnungen darüber anders bestimmen *).

§. 8.

Die Quellen des ehstländischen Rechts sind ebenfalls die alten Gnaden-Briefe und Privilegien. Allein in dem ehstländischen Ritter- und Landrechte ist bereits alles dahin Gehörige aufgenommen und zusammengetragen, was auf das Erbfolgerecht ab intestato und ex testamento Bezug hat, und in solchem alles genauer bestimmt, als in den liefländischen Provinzial-Rechten **).

Erst.
R.

darf, gründet sich auf die Gerichts-Ordnung vom 1. Februar 1732. Seite der Landes-Ordn. 64 u. 65.

*) Auch das schwedische Landrecht kann als Hülfrecht angewandt werden. Diefes ergiebt sich aus dem Senats-Ukas vom 11. August 1787 in der Meyer-Ceumernschen Sache, in welchem Ukas der dirigirende Senat in Anleitung des königl. Briefes Carl des 12ten vom 12. Juli 1707 dem schwedischen Recht als Hülfrecht den Vorzug vor dem römischen Recht giebt.

***) Die vorzüglichste Quelle des ehstländischen Erbfolgerechts ist das Harrische und Wierische Recht, welches sich der ehstländische Adel und Ritterschaft errungen, als im Jahre 1075 Ehstland von dem dänischen Könige Kanut eingenommen wurde. Im Jahre 1252 wurde es abermals von dem dänischen Könige Erich durch einen königl. Brief bestätigt. Durch das Privilegium, welches der Hochmeister Konrad von Jungingen im Jahre 1397 dem ehstländischen Adel und der Ritterschaft ertheilt, erhielt das Harrische und Wierische Recht, welches auch noch vor Jungingen vom dänischen Könige Christophorus im Jahre 1329 bestätigt und zum Theil erweitert worden, seine gegenwärtige Gestalt und hat in diesem Privilegium seinen vorzüglichsten Ursprung und seine Gültigkeit, als ehstländisches Fundamental-Recht in allen adelichen Stamm-, Erb- und Allodial-Rechten.

§. 9.

Rig.
Et. R.

Die Quellen des Stadtrechts bei Erbschaftsfällen in den Städten und bei Sterbefällen, die nach Stadtrechten beurtheilt werden müssen, findet man einzig in dem rigischen statutarischen Rechte, dem das gemeine Recht, als Hülfrecht in Fällen, wo das Stadtrecht mangelt, zur Seite stehet, welches letztere doch dem Gerichtsbrauch, vieljähriger Observanz, obrichterlichen Präjudicaten und Reichsgesetzen nachstehen muß.

§. 10.

Röm.
R.

Es kommen also in der Folge in diesem Werke auch Gesezstellen aus dem heutigen gemeinen Rechte vor, jedoch mit der sorgfältigsten Auswahl *), daß nur solche Grundsätze und Gesezstellen aus besagtem Rechte angeführt werden, welche sich bereits in hiesigen obrichterlichen Urtheilen befinden und den Entscheidungen zum Grunde gelegt worden sind, die also auch noch gegenwärtig in vorkommenden ähnlichen Fällen in Schriften bei Gericht angeführt werden können und angeführt werden, und ohne welches Subsidiarium sehr viele Fälle übergangen werden müßten,

*) Ich habe mehrentheils nur solche Geseze aus dem römischen Rechte angeführt, die allgemeine Rechts-Grundsätze enthalten und schlechthin als solche anerkannt werden. Die wichtigsten sind ihrem ganzen Inhalt nach angeführt, andere sind nur bemerkt, wo sie zu finden sind. Da, wo die deutsche Uebersetzung dem in der Note befindlichen lateinischen Text nicht buchstäblich beigefügt worden, ist solche bereits in dem eignen deutschen Texte buchstäblich, oder doch ihrem wesentlichen Inhalte nach enthalten.

weil die hiesigen Rechte darüber nichts sagen und also das Ganze zu unvollkommen und zu mangelhaft seyn würde.

Erste Abtheilung.

Von Erbschaften und dem Erbrechte überhaupt.

§. II.

Unter Erbschaft versteht man alles Vermögen und alle dinglichen Rechte, welche ein Verstorbener hinterlassen hat *). Dazu gehört nicht blos dasjenige, was bei dem Tode des Erblassers vorhanden ist, sondern auch alles dasjenige, was dazu nur immer auf irgend rechtlichem Wege noch erworben werden kann. Alles dieses zusammengenommen, was vorhanden ist und

*) L. 62. D. de diversis regul. jur. Hereditas nihil aliud est, quam successio in universum jus, quod defunctus habuerit. d. h. Die Erbschaft (Erbrecht) ist nichts anders, als die Nachfolge (die Eintretung) in alles Recht, was der Verstorbene gehabt hat. — L. 59 eod. Heredem ejusdem potestatis, jurisque esse, cujus fuit defunctus, constat. d. h. Es ist bekannt, daß der Erbe dieselbe Befugniß und dasselbe Recht habe, welches der Verstorbene gehabt hat. — Eodem L. 120. Nemo plus commodi heredi suo relinquit, quam ipse habuit. d. h. Niemand kann seinem Erben mehr Vortheile hinterlassen, als er selbst gehabt hat.

was dem Anlaß annoch rechtlich zuwachsen kann, heißt die Erbschafts-Masse *) (massa hereditaria).

§. 12.

Die Befugniß vor jedem andern die Verlassenschaft eines Verstorbenen zu erwerben und als ein rechtlich erworbenes Eigenthum anzutreten, heißt das Erbrecht (jus hereditarium) und gehört zu den dinglichen Rechten. Derjenige, der die Befugniß hat, heißt der Erbe (heres). — Es kann ein einziger Erbe seyn, es können auch mehrere Personen dieses Recht haben und an der Hinterlassenschaft eines einzigen Verstorbenen Theil nehmen.

§. 13.

Da, wo Lehne sind, giebt es zweierlei Erbschaften und Erbrechte, nämlich lehn- (feudalis) und Allodial- (allodialis) Erbschaft und Erbrecht. Da aber sowohl in Liesland, als in Ehstland keine Lehne mehr sind, sondern aufgehoben worden, so kann hier auch nur von Allodial-Erbsfolge und Erbrecht die Rede seyn, Unter Allodial-Vermögen und Nachlaß aber versteht man solches Vermögen, welches dem Verstorbenen durchaus eigenthümlich gehörte, und worüber er in je-

*) L. 20. §. 3. D. de heredit. petit. Item non solum ea, quae mortis tempore fuerunt, sed si qua postea augmenta hereditati accesserunt, venire in hereditatis petitionem: nam hereditas et augmentum recipit, et deminutionem. d. h. Eben so kann nicht nur dasjenige, was zur Zeit des Todes (des Erblassers) vorhanden war, sondern auch, was nachher als Vermehrung der Erbschafts-Masse zuwachsen ist, verlangt werden. Denn das Erbe leidet Vermehrung sowohl, als Verminderung.

der Hinsicht frei disponiren konnte, in so fern das gesetzlich eingeführte Erbfolgerecht ihn dabei nicht einschränkte. So kann man z. B. angeerbtes Vermögen, obgleich man bei Lebzeiten nach freier Willkür darüber walten könnte, nicht zum Nachtheil des gesetzlichen Erben einem andern verfestiren.

§. 14.

Ueber eine gemeinschaftliche Erbschaft, wenn nämlich mehrere Erben sind, kann kein einzelner Erbe etwas bestimmen, sondern alle übrigen Erben müssen davon wissen und darin willigen. Und wenn an den Nachlaß Ansprüche gemacht werden, so kann man sich an jeden einzelnen Erben halten, an den man sich halten will. Diesem stehet aber das Recht zu, wenn er nicht allein dafür aufkommen will, es seinen Miterben mitzutheilen und solche aufzufordern, mit Theil daran zu nehmen. Landlage Seite 137. Not. b. —

§. 15.

Wenn jemand ohne Testament verstorben, so wird der nächste Erbe nach der Zeit bestimmt und ausgemittelt, wann nämlich derjenige, von dessen Nachlaß die Rede ist, mit Tode abgegangen. Eben so auch in dem Falle, wenn von dem Rechte des Erben die Rede ist. — Man sehe hier §. 51 u. 52. nach.

*) In hereditate commune, i. e. in qua concurrunt heredes plures, nec potest, nec debet heredum unus disponere, sed omnibus competit communicatio. d. h. Bei einer gemeinschaftlichen Erbschaft, d. h. wo mehrere Erben zusammentreffen, kann und muß nicht einer allein von den Erben disponiren, sondern allen gebürt die Mittheilung.

§. 16.

Zufolge der Vormünder = Ordn. vom 13. März 1669, in der Landes = Ordn. Seite 205. §. 5. 6. 11. soll überhaupt bei allen Sterbefällen und besonders, wo das Interesse unmündiger Kinder eintritt, ein Inventarium gelegt und solches nicht verabsäumt werden. Wenn gleich dieses nicht auch im rigischen Stadtrechte ausdrücklich vorgeschrieben ist, so ist dieses Verfahren doch im Allgemeinen in Observanz und vorgeschrieben.

§. 17.

Wenn unmündige Kinder ihrer Eltern oder anderer Verwandten Güter erben, und diese während ihrer Minderjährigkeit etwa verkauft werden, so können sie, so bald sie mündig geworden, wider den Verkauf protestiren und die Güter wieder einlösen. Sie müssen dieses aber binnen einem Jahre und sechs Wochen thun, von dem Tage ab, da sie mündig geworden und während dieser Frist ihr Recht geltend machen, widrigenfalls der Kauf fest und unwiderrufflich bestehet. Ritt. Recht Kap. 50. 66. 154 *).

§. 18.

Auch nach dem ehstländischen Ritter- und Landrecht kann der Unmündigen unbewegliches Vermögen nicht ohne obrigkeitliches Wissen und Genehmigen ver-

*) Dieses muß der Mündiggewordene doch nur in dem Falle beobachten, wenn über den Verkauf seines unbeweglichen Vermögens ein Proclama erlassen gewesen. Denn ist dieses nicht geschehen, so hat er, um sein Recht geltend zu machen, Zeit, bis ein Proclam erlassen wird.

äußert werden; denn es heißt daselbst 2. B. II. Tit.
 §. 6.: „Es haben aber Vormünder und Versorger,
 „wenn es auch die Mutter wäre, nicht Macht, ohne
 „Erlaubniß des Rechts, liegende Gründe, denen
 „Pupillen zuständig, zu verkaufen, zu verpfänden,
 „zu verändern, oder in anderm Wege zu veräußern,
 „es wäre denn, daß der Unmündigen Vater so viel
 „Schulden hätte nachgelassen, die anderer Gestalt
 „nicht, als durch Verkaufung der liegenden Gründe,
 „könnten bezahlt werden, oder, daß es sonst eine an-
 „dere dringende Noth, oder der Unmündigen bevor-
 „stehender äußerster Schaden erforderte, auf welche
 „Fälle dennoch die Vormünder die liegenden Güter
 „eigner Auctorität nicht veräußern mögen, sondern sie
 „seynd schuldig, sothane Nothsachen fürhabender Ver-
 „äußerung dem königlichen Landgerichte (Ober-Landge-
 „richt) umständlich und gründlich fürzutragen, und
 „darauf gerichtlichen Zulaß zu erhalten.“

§. 19.

Das Vermögen der Unmündigen, nämlich das
 unbewegliche darf überhaupt nicht veräußert oder ver-
 pfändet werden, ohne daß es vorher dem Senat un-
 terlegt worden, indem schon in dem namentlichen Ukas
 vom 15. October 1742 vorgeschrieben ist, daß zur Til-
 gung der auf dem Vermögen der Unmündigen haften-
 der Schulden die Ausfertigung der Kaufbriefe nur un-
 ter Aufsicht des Senats zu stellen ist. Daß sich diese Ver-
 ordnung nicht nur auf der Unmündigen Vermögen auf
 dem Lande, sondern auch derer, die unter die Gerichtsbar-
 keit der Städte gehören, erstreckt, gehet deutlich her-
 vor aus dem Senats-Ukas vom 31. Mai 1793, publi-

cirt unterm 22. Juni 1793, in welchem es ausdrücklich heißet, daß in solchen Fällen wegen Veräußerung des Vermögens eines Unmündigen vom adelichen Vormundschafts-Amt dem Ober-Landgericht (jeko also Land-Waisengericht dem Hofgericht) und vom Stadt-Waisengericht dem Gouvernements-Magistrat (gegenwärtig ebenfalls dem Hofgericht), von diesen Behörden aber wieder der Gouvernements-Regierung unterlegt werden soll, welche letztere denn die Sache dem Senat zur endlichen Entscheidung vorstellet. — Diese Verordnung ist durch den Senats-Ukas vom 31. Mai 1820, publicirt den 26. October 1820, auch auf solche liegende Gründe der Unmündigen ausgedehnt, die verpfändet sind *).

§. 20.

Diesl. R.

Während dem Trauer-Jahr sollen weder die Wittwe, noch die Kinder, noch die andern Erben durch Prozesse gestöret werden. So hat zwar das Hofgericht erkannt im Bescheide vom 24. Februar 1632 in Sachen Ringemann und Wittwe Nierodt, wie auch in dem Bescheide vom 27. Febr. 1640 in Sachen Kreu-

*) Zwar wurde mittelst Sen.Uk. vom 8. Mai 1794, publ. den 22. Mai 1794 bekannt gemacht, daß der Ukas vom 3. Mai 1793 in den ehstländischen, liefländischen und wybergischen Gouvernements bloß zur Nachricht wäre bekannt gemacht worden und man in diesen Gouvernements, wie vorhin in Sachen der Güter der Unmündigen nach den Provinzial-Gesetzen jedes Gouvernements verfahren sollte; allein in dem hier zuletzt angeführten Ukas vom 31. Mai 1820 ist diese Ausnahme nicht gemacht, und es wird auch in der Art bei den Behörden gehalten.

zer und Kurfels Erben, auch endlich unterm 31. Januar 1643 in Supplique-Sachen des Bürgermeister Hirsch. Allein nach jüngern Entscheidungen des Reichs-Justiz-Kollegiums und des Hofgerichts sind diejenigen, welche Ansprüche an einen Nachlaß zu machen haben, nicht verpflichtet zu warten, bis das Trauer-Jahr abgelaufen ist, sondern können sich sogleich bei den Erben melden, und ihre Ansprüche geltend machen, ohne selbst einer Wittwe oder den sonstigen Erben bis Ablauf des Trauer-Jahrs Ruhe zu lassen.

§. 21.

Da jedoch der Wittwe und jedem Erben es gesetzlich freistehet, über den Nachlaß um die Erlassung eines Proclams nachzusuchen, und sich alsdann alle diejenigen, welche Ansprüche an dem Nachlaß haben, während dem Lauf des Proclams bei der Behörde melden müssen und abwarten, wie der Richter nach Ablauf des Proclams über ihre Forderungen erkennen wird, worüber denn immer mehr, als ein Jahr und sechs Wochen vergehen; so haben die Erben ein Mittel, sich auf jeden Fall während dem Trauer-Jahr für dergleichen Ansprüche Ruhe zu verschaffen.

a. Wer Erbe seyn kann.

§. 22.

Wer nicht seinen eigenen Willen hat, und solchen mit rechtlichem Erfolge erklären kann, der kann auch nicht Erbe seyn und eine Erbschaft antreten. Nach L. 5. C. de jure deliberandi kann daher ein Vormund ohne Wissen und Willen eines Unmündigen für denselben eigentlich keine Erbschaft antreten. Allein

RECHT.
R.

nach dem heutigen neueren Rechte ist es dem Vormunde zum Besten seines Unmündigen allerdings gestattet.

§. 23.

Ebst.
R.

Ueberdem sind nach den hiesigen Land- und Stadt-Rechten die Vormünder nicht nur dazu authorisirt, sondern auch dazu aufgefordert. Das ehstländische Ritter- und Landrecht 2. Bd. 11. Tit. §. 1. 3. 5. schreibt den Vormündern ausdrücklich vor, daß sie für ihrer Pupillen Bestes sorgen, daß sie solche und deren Rechte und Ansprüche bei jeder Gelegenheit erhalten, und mit allem möglichen Fleiß und Treue bewahren sollen.

§. 24.

Dies R.

Eben dieses ist nach dem Stadtrecht so und nach der Vorschrift für die Vormünder. So wie denn auch die Vormundschafts-Ordn. in der liefländischen Landes-Ordn. Seite 205 dasselbe vorschreibt, und durch selbige die Vormünder ausdrücklich aufgefordert werden, die Rechte ihrer Pupillen in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu vertreten.

§. 25.

Ebst.
R.

Nach dem ehstländischen Ritter- und Landrecht 3. B. 7. Tit. §. 1. können Personen, die im Auslande leben und wohnen an liegenden Gründen in Ehstland nicht Erbe seyn, denn es heißt daselbst: „Dieselben aber, welche unter fremden Potentaten oder Herrschaften sich wohnhaftig niederlassen, und also in der Fremde ihr Brodt essen, können zu keiner Erbschaft der liegenden Gründe zugelassen werden, oder derselben Freiheit genießen (nämlich, welche die Einheimischen

genießen). „Baar Geld aber, so der Verstorbene „nachgelassen, können sie wohl erben *). Ingleichen „hat ein jeder, der in der Fremde wohnhaftig, sein „Patrimonium an baarem Gelde aus denen Erb = Gü = „tern zu fordern.“

§. 26.

So heißt es ebendasselbst §. 6, daß Jungfrauen, ^{EBAL.} ^{R.} die sich wider der Eltern Wissen und Willen und ohne der Freunde Rath mit jemanden verloben, den vierten Theil ihrer Erbgerichtigkeit verlieren. Ferner §. 7: Wenn sich eine adeliche Frau oder Wittwe außer ihrem Stande verehlicht, oder zu Falle bringen läßt, so soll sie alle ihre Rechte verlieren und daneben andern adelichen Frauen und Jungfrauen nicht gleich geachtet werden. Auf diese Geseze möchte nun wohl schwerlich mehr Rücksicht genommen werden, und das letztere widerspricht sogar dem neueren allgemeinen Landesgesez, nach welchem adeliche Frauen und Jungfrauen, die außer ihrem Stande sich verheirathen, ganz und gar nichts von ihren adelichen Rechten verlieren sollen. — In dem liefländischen Provinzial-Rechte finden sich ähnliche Stellen, die ich aber nicht weiter anführe. — In wie ferne Kinder, die unehelich geboren, nicht Erben seyn können, wird weiterhin, wo von unehelichen Kindern und deren Erbrechte die Rede ist, vorkommen.

§. 27.

Rasende, Blödsinnige, und die überhaupt nicht

*) Dieser Unterschied wird aber nicht gemacht, weil es dem Erlingshausesehen Privilegium von 1452 entgegen ist.

bei vollem Verstande sind, können keine Erbschaft antreten, sondern ihr Curator thut es für sie, doch mit der Einschränkung, daß der Curator nur verlangen darf, im Namen seines Curanden in den Besiß des Nachlasses gesetzt zu werden, der aber nur dann als Erbschaft unbedingt angetreten und erworben werden kann, wenn der Blödsinnige wieder zu Verstande gekommen ist, und dann in der gehörigen Frist bestimmt erklärt hat, die Erbschaft antreten und nicht ausschlagen zu wollen. Wäre der Fall, daß der Kurator eines Sinnlosen oder Kindes Bedenken trüge, den Erbbesiß zu begehren, so kann derjenige, welcher nun Erbanspruch erhält, solche begehren und antreten, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, die jenen eigentlich zustehen *), und muß auch dafür Kaution leisten. Der

*) L. 1. D. de honor. poss. furios. Furioso Titius substitutus est; bonorum possessionis tempus, quamdiu furiosus in eadem conditione est, neque instituto, neque substituto cedit: nec si curator furiosi nomine possessionem accipere potest, idcirco Spatium temporis, quod scientibus praedefinitum est, videbitur cedere: nam et pater infanti filio possessionem accipit, quo tamen cessante, infans non excluditur. Quid ergo si curator accipere nolit? nonne justius, atque utilius erit, ad eundem modum proximo cuique possessionem dari, ne bona jaceant? quo admissio, substitutus cautionem praestare cogitur omnibus his, quibus bona restitui debent: si forte institutus in eodem furore decesserit, aut compos mentis effectus ante mortem abierit, quam hereditatem agnosceret: nam et fieri potest, ut viro furioso substitutus decedat; nec tamen furiosus obstit ceteris, si prius et ipse decesserit, quam hereditatem ac-

Stumme, Taube und Blinde dagegen kann Erbbesitz verlangen, wenn er nur Begriff von seinem Rechte hat, und seinen Willen darüber zu äußern vermögend ist *).

§. 28.

In Ansehung des Nachlasses derjenigen, die eines schweren Verbrechens wegen angeklagt sind, daß es nach den Gesetzen den Verlust des Vermögens nach sich ziehen würde, aber, obgleich sie bereits angeklagt sind, doch vor erfolgtem Urtheil mit Tode abgehen, verordnet L. 5. C. si reus vel accusator, daß deren Vermögen ihren Nachkommen und Erben nicht verweigert werden könne. (Siehe §. 31.)

§. 29.

In Folge Im. Uk. vom 12. Septbr. 1803 ist befohlen, daß die verschickten und ihrer Ehe verlustig erklärten Leute in der bürgerlichen Gesellschaft als politisch todt angesehen werden sollen, und mit denselben weiter in keiner Gemeinschaft stehen, ihr nachbleibendes Vermögen und Geld gehört einfolglich der Krone zu, und verfällt an das Kollegium allgemeiner Fürsorge, weil dasselbe auch die Ausgaben zur Verpflegung der unvermögenden und ersilirten Verbrecher bestreitet. Sobald ein Ersilirter aber eine Frau hat, die

quireret. Mit dieser Gesetzstelle übereinstimmend ist auch L. 30. D. de acquir. vel comitt. hered. u. L. ult. §. 7. C. de curat. furios.

*) L. 2. D. eod. Mutus, surdus, coecus bonorum possessionem admittere possunt, si, quod agatur intelligunt.

an seinem Vermögen Theil genommen, oder er sich mit einer gleicher Weise Ersilirten, oder mit der Tochter, oder mit der Wittwe eines Verschickten verehlicht, Kinder erzeugt und sie durch gemeinschaftlichen Fleiß ein Vermögen erwerben; so muß dasselbe nach dem Tode eines solchen Ersilirten in dem Besiß seiner Frau und Kinder hinterbleiben.

§. 30.

Diese Verordnung ist zufolge Allerhöchstem Befehl unterm 14. Januar 1818 durch einen Sen. Uk. auch auf die zur Kolonie, oder zur Katorga versandten Verbrecher auszudehnen; dergestalt, daß ihr Vermögen nach ihrem Ableben den Kindern, welche während dem Ersil geboren und, wenn keine vorhanden, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge abgegeben wird. Sollten indessen die Frau, oder ein Kind des Verurtheilten, die an dessen Vergehungen kein Theil genommen, ihm in das Ersil folgen wollen und da bis an dessen Tod verbleiben; alsdann muß der Nachlaß eines solchen Verurtheilten ihnen gehören, indem Leute dieser Art zwar als politisch todt und von jeder Gemeinschaft mit der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen anzusehen sind, ohne doch, daß das enge und natürliche Band zwischen Mann und Weib, oder Vater und Kinder getrennt wird.

§. 31.

Nach dem 22. und 23. §. der Adels-Ordn. vom Jahr 1785 stehet dem Edelmann frei, nach den Gesetzen über sein Vermögen zu bestimmen, auch selbst, wenn er ein schweres Verbrechen begangen, soll sein Vermögen seinen Erben nicht entzogen werden. —

Auch dem Bürger ist zufolge §. 88. der Ordn. für die Städte vom Jahr 1785 erlaubt, nach den Gesetzen über sein Vermögen zu bestimmen.

§. 32.

Wer das Recht hat, die Erbschaft nach des Erblassers Tode unmittelbar anzutreten und dem Verstorbenen zu succediren, heißt eigentlich Erbe (heres). Wenn er aber die Erbschaft, oder einen Theil davon erst durch einen andern, nämlich den unmittelbaren eigentlichen Erben erhält, so heißt er Fideicommiß-Erbe (fideicommissarius) im weitern Sinn. Wenn der Fideicommiß-Erbe nur einen Theil des Nachlasses erhält, ohne auch in die Verpflichtungen des Erblassers zu treten, so heißt er fideicommissarius singularis, oder legatarius (Legatar), und das Erbtheil, welches er vom eigentlichen Erben erhält, ein Legat.

§. 33.

Wer nach der Verwandtschaft Erbe seyn will, ^{Lieff. R.} muß die Verwandtschaft auch gehörig beweisen, welches nach dem gegenwärtigen usus fori am besten durch einen Auszug aus den Kirchen-Büchern bewerkstelliget werden kann. „Würde jemand (so heißt es in der Landlage Seite 132. Not. g.) „durch fälschliches Vor-
 „geben einer Verwandtschaft eine Erbschaft antreten
 „und an sich bringen; oder, daß er zwar dem Verstor-
 „benen verwandt; wüßte aber gnugsam, daß ein an-
 „derer demselben noch näher verwandt wäre; so gilt in
 „solchem Fall kein ruhiger Besitz der Erbschaft; son-
 „dern das Unrecht muß in diesem Fall das Recht nicht
 „überwegen, bis eine uralte und undenkliche Verjäh-
 „rung darüber gegangen.“ Ueberhaupt ist es ein all-

gemein rechtlicher Grundsatz, daß man durch Betrug keine Rechte erwerben kann.

b. Wie man Erbe wird.

§. 34.

Man wird Erbe eines Verstorbenen entweder durch Verwandtschaft nach Vorschrift der Gesetze, und ist alsdann Intestat-Erbe, oder gesetzlicher Erbe (*heres ab intestato vel legalis*), oder durch den letzten Willen des Verstorbenen, durch ein Testament eingesetzter Erbe (*heres ex testamento*), oder endlich durch einen Erb-Vertrag, der auf den Todesfall abgeschlossen worden.

§. 35.

Außer diesen drei Arten der Erbe eines Verstorbenen unmittelbar zu werden, findet noch eine mittelbare Art statt, nämlich die Transmission. Darunter versteht man, daß die Erbschaft, die der eigentliche Erbe wirklich angetreten, oder doch solche antreten zu wollen, deutlich erklärt hat, auch auf dessen Erben übergeht, wenn er selbst unterdessen mit Tode abgegangen. Wenn aber der eigentliche Erbe mit Tode abging, ehe er die Erbschaft antrat, oder doch bestimmt erklärte Erbe seyn zu wollen, so kann in der Regel die ihm zugefallene Erbschaft sein Erbe nur in besondern Fällen erwerben und in Stelle des verstorbenen eigentlichen Erben der Erbe des demselben zugefallenen Erbtheils seyn.

§. 36.

Die besondern Fälle sind: a) wenn den eigentlichen Erben legale (gesetzliche) Ursachen abhielten, oder es ihm auch nur unmöglich machten, die ihm zugefal-

lene Erbschaft anzutreten, oder auch nur bestimmt ^{Röm. R.} zu erklären, Erbe seyn zu wollen, ehe er mit Tode abging, zu welchen legalen Ursachen besonders Abwesenheit im Dienste des Staats gehört. Denn die Abwesenheit desjenigen, der des gemeinen Wesens wegen abwesend ist, kann weder ihm, noch einem andern nachtheilig seyn. So sagt das gemeine Recht *) und so sagen auch mehrere Reichsgesetze. In einem solchen Falle würde der Erbe des verstorbenen eigentlichen direkten Erben die Erbschaft durch die Restitution erwerben, die Befugniß aber, jemand in seine Rechte wieder herzustellen (zu restituiren), stehet nach unsern Gesetzen blos dem Landesherrn zu **).

§. 37.

b) Durch das Jus repraesentationis, welches ^{Röm. R.} das Recht ist, die Person eines andern vorzustellen und deren Rechte zu genießen. Bei den Verwandten in absteigender Linie (Descendenten) schränkt sich dieses Recht auf keine Grade ein, und gehet ins Unendliche fort. Denn L. unic. C. de his, qui ante apert. tabul. sagt: „Durch diese Verordnung, die hinlänglich gelten soll, befehlen wir, daß die von dem Ba-

*) L. 140. D. de divers. regul. jur. Absentia ejus, qui reipublicae causa abest, neque ei, neque alii damnosa esse debet.

**) Es kann auch der direkte Erbe abwesend und so weit entfernt seyn, daß einige Tage vergehen, ehe er die Nachricht von dem Todesfall erhält, während welcher Zeit er selbst mit Tode abgeht. In einem solchen Falle könnte sein Erbe eben so wenig sein Erbrecht verlieren, sondern würde in des verstorbenen Erben Stelle treten.

„ter, oder der Mutter, oder von dem Groß = Vater,
 „oder von der Groß = Mutter, von dem Elter = Vater,
 „oder der Elter = Mutter zu Erben schriftlich eingeseh-
 „ten Söhne, oder Töchter, Enkel, oder Enkelinnen,
 „Urenkel, oder Urenkelinnen, obgleich sie nur allein
 „eingesetzt und nicht unter einander, oder mit einan-
 „der substituirt sind, und vor Eröffnung des Testa-
 „ments das Zeitliche verlassen (sie mögen es gewußt,
 „oder nicht gewußt haben, daß sie zu Erben eingeseh-
 „worden), die ihnen zugedachte, oder verlassene Erb-
 „portion hinwieder auf ihre Kinder, oder Leibeserben,
 „ohne Unterschied des Geschlechts, oder Grades
 „bringen *).“

§. 38.

Nö. m.
 R.

Allein bei den Seiten = Verwandten genießen nur die Kinder, nicht mehr aber die Enkel verstorbener Brüder und Schwestern des Erblassers das Repräsentations = Recht, und zwar sowohl die Kinder vollbürtiger, als der Halb = Geschwister. Dieses Repräsentations = Recht ist den Geschwister = Kindern erst durch die 127. Novelle Kap. 1. zugestanden, allwo es heißt: Wir verordnen, daß, wenn ein Verstorbener Ascen-

*) Per hanc jubemus sanctionem, in posterum, filios seu filias, nepotes aut neptes, pronepotes aut proneptes, a patre. vel matre; avo, vel avia; proavo, vel proavia scriptos heredes: licet non sint invicem substituti, seu cum extraneis, seu soli sint instituti, et ante apertas tabulas defuncti (sive se noverint scriptos heredes, sive ignoraverint) in liberos suos, cujuscunque sint sexus, vel gradus, derelictam sibi hereditariam portionem posse transmittere.

dentem und Brüder, welche mit denen Eltern zur Erbschaft zugelassen werden können, wie auch Kinder eines andern schon vorher verstorbenen Bruders hinterläßt, mit denen Ascendenten und Brüdern auch des vorher verstorbenen Bruders = Kinder zur Erbschaft zugelassen werden können und eben denselben Antheil erhalten, welchen ihr verstorbener Vater, wenn er lebte, bekommen haben würde *).

§. 39.

Im ehstländischen Ritter = und Landrecht 3. B. Tit. 8. Art. 10. ist darüber ausdrücklich folgendermaßen verordnet: „denn das Jus repraesentationis, oder daß Kinder in ihrer Eltern Stätte treten und erben, erstreckt sich in der niedersteigenden Linie in infinitum (ins Unendliche), oder so weit man immer hinab, oder herunterwärts Erben rechnen kann.“ Und ebendas. Tit. 10. Art. 4. setzt fest, daß Geschwister = Kinder in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern treten, aber nicht die Enkel.

Erstl.
R.

§. 40.

Außer diesen Fällen findet die Transmission auch noch statt, wenn der verstorbene Erbe von einem Ascendenten durch ein Testament zum Erben eingesetzt worden und seine Descendenten ihn beerben; er muß aber vor Eröffnung des Testaments mit Tode abgegangen

Röm.
R.

*) Nov. 127. cap. 1. Sancimus, ut si quis moriens relinquat ascendentium aliquem, et fratres, qui possint cum parentibus vocari, et alterius praemortui fratris filios, cum ascendentibus et fratribus vocentur etiam praemortui fratris filii: et tantam accipiant portionem, quantam eorum futurus erat pater accipere, si vixisset.

seyn *). Dieses ist die sogenannte Transmissio Theodosiana. Dahingegen setzet die Transmissio Justiniana zum voraus, daß der Erbe davon nichts erfuhr, auch nichts erfahren konnte, daß ihm eine Erbschaft zugefallen und setzet fest, daß, wenn von der Zeit ab, da der Erbe es erfuhr, derselbe vor Ablauf eines Jahres mit Tode abgeheth, sein Erbe die Erbschaft antritt, wenn er sich innerhalb der noch nicht abgelaufenen Zeit des Jahres meldet. L. 19. C. de jure deliberandi.

§. 41.

Einl. N.

Diese beiden Arten der Transmission stimmen im Wesentlichen mit der hiesigen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 l. D. Seite 422 überein. Denn zufolge derselben muß ein Testament ein Jahr und sechs Wochen proclamirt werden, und bis zum Ablauf dieser Frist hat ein jeder, der ein Recht zu haben glaubt, Zeit, sich zu melden, oder auch das Testament anzustreiten **). Und, wenn jemand ohne Testament gestorben und nicht sogleich ein unstreitiger Erbe da ist, so wird eben ein solches Proclam erlassen, und durch selbiges jeder, der da vermeint, Erbe seyn zu können, aufgefordert, sich sub poena praeclusi in der durch

*) L. unic. C. de his, qui ante apert. tabul. findet sich schon im §. 37.

**) Das Testament wird in der Behörde, zu welcher der Nachlaß des Verstorbenen gehört, an einem bestimmten und bekannt gemachten Tage publicirt, und von dem Tage ab läuft denn auch die Frist von einem Jahr und sechs Wochen, und so wird es auch im ehstländischen und ebenfalls bei den Behörden der Städte gehalten.

das Proclam bestimmten Frist zu melden *), und seine Rechte und Ansprüche jeder Art anzubringen und geltend zu machen. Statt also, daß nach der theodosianischen Verordnung der Erbe vor Eröffnung des Testaments gestorben seyn muß, müßte er nach hiesiger Testaments-Verordnung und gewöhnlicher Observanz nur vor Ablauf eines solchen Proclams mit Tode abgegangen seyn, ohne sich gemeldet zu haben, damit sein Erbe noch Zeit hat, seine Rechte vor Ablauf der Frist wahrzunehmen.

§. 42.

Mit der justinianeischen Verordnung aber stimmt die hiesige darin überein, daß der Erbe den Sterbefall und von der ihm durch selbigen ab intestato, oder durch ein Testament zugefallenen Erbschaft wissen mußte und diese Zeit wird von dem Datum des Proclams an gerechnet. Wenn in der Zeit von da ab, der eigentliche Erbe, ohne sich gemeldet zu haben, mit Tode abgehät, ehe das Proclam abgelaufen, so hat dessen Erbe bis Ablauf des Proclams Zeit, sich in des Verstorbenen Stelle als Erbe zu melden und sein Recht geltend zu machen **).

*) Ein dergleichen Proclam enthält gewöhnlich eine Frist von sechs Monaten mit den drei Acclamationen.

***) Ich sehe die justinianeische Verordnung, die ich §. 40 allegirt habe, vollständig hieher. L. 19. C. de jure deliberandi. Cum in antiquioribus legibus, et praecipue in quaestionibus Julii Pauli invenimus, filios familias paternam hereditatem deliberantes posse et in suam posteritatem hanc transmittere: et aliis etiam quibusdam adjectis, quae in hujusmodi personis praecipua sunt:

§. 43.

In beiden Fällen war der eigentliche Erbe mit Tode abgegangen, ehe noch sein Recht, sich als Erbe zu melden, rechtlich und gesetzlich erloschen war, er folglich dieses Recht noch hatte, als er mit Tode abging. Da nun sein Erbe ihm nicht nur in dem nachgebliebenen, wirklich vorhandenen Vermögen, sondern auch in allen seinen Rechten succedirt, so erbet er

eam deliberationem et in omnes successores, sive cognatos, sive extraneos, duximus esse protelandam. Ideoque sancimus, si quis vel ex testamento, vel ab intestato vocatus, deliberationem meruerit: vel si hoc quidem non fecerit, non tamen successioni renunciaverit, ut ex hac causa deliberare videatur: sed nec aliquid gesserit, quod aditionem, vel pro herede gestionem inducat: praedictum arbitrium in successionem suam transmittat: ita tamen, ut unius anni spatium eadem transmissio fuerit conclusa. Et si quidem is, qui sciens hereditatem vel ab intestato, vel ex testamento sibi esse delatam, deliberatione minime petita, intra annale tempus decesserit: hoc jus ad suam successionem intra annale tempus extendat. Si enim ipse, postquam testamentum fuerit insinuatam, vel ab intestato, vel ex testamento, vel aliter ei cognitum sit, heredem eum vocatum fuisse, annali tempore translapso nihil fecerit, ex quo vel adeundam, vel renunciandam hereditatem manifestaverit: is cum successionem suam ab hujusmodi beneficio excludatur. Sin autem instante annali tempore decesserit, reliquum tempus pro adeunda hereditate suis successoribus sine aliqua dubitate relinquat: quo completo nec heredibus ejus alius regressus in hereditatem habendam servabitur. Recitata septimo in novo consistorio palatii Justiniani.

auch des Verstorbenen Rechte, welches demselben noch bei seinem Tode zustand, nämlich das Recht, sich als Erbe in dem über den Nachlaß des früher Verstorbenen erlassenen Proclam zu melden und seines Erblassers Recht für sich geltend zu machen *).

§. 44.

Ein durch Vertrag erworbenes Erbrecht gehet, wenn der eigentliche vertragsmäßige Erbe stirbt, in je-

*) Man nehme den Fall: A stirbt ab intestato und sein Vermögen fällt mehreren entfernten Verwandten zu, die zusammen dem Verstorbenen gleich nahe verwandt sind, und unter diesen Verwandten befindet sich auch B. Ueber den Nachlaß ist ein Proclam erlassen, in welchem sich alle diejenigen melden sollen, die an dem in Rede stehenden Nachlaß ein Erbrecht zu haben glauben. B stirbt plötzlich, kurze Zeit vor Ablauf des Proclams, ohne sich in Ansehung seines Erbrechts gemeldet zu haben; so tritt allerdings sein Erbe auch in dieser Hinsicht in sein Recht, und kann sich im Proclam melden, und den Antheil von dem Nachlaß des A fordern, der auf den B gefallen wäre. — Wäre aber B mit Tode abgegangen nach dem Ablauf des Proclams, ohne sich in demselben angegeben zu haben, so würde er dadurch für sich selbst und für seinen Erben auf sein ewaniges Erbrecht Verzicht geleistet haben. Denn sein Erbe hat für seine Person allein gar kein Recht, weil er mit dem A nicht in gleichem Grade der Verwandtschaft stehet, in welchem die übrigen entfernten Verwandten mit dem A stehen. Es könnte aber der Fall seyn, daß die Erben gar kein Proclam über den Nachlaß erließen, und solchen ohne allen Streit angetreten hätten, und B hernach mit Tode abginge, ehe er sein Erbtheil wirklich erhalten, so würde der Erbe des B doch allerdings in dessen Recht treten, weil B noch lebte, als der A starb und er bereits das Erbe mit den übrigen Erben angetreten hatte.

dem Falle und zu jeder Zeit auf dessen Erben über, weil dieser in die sämmtlichen Rechte des Verstorbenen tritt, folglich auch ohne Widerrede in ein Erbrecht, welches er durch einen förmlichen Vertrag erworben hat und sich auf selbigen gründet. Denn ein solcher Vertrag ist wie jeder andere Contract zu beurtheilen, und muß also auch eben so, wie gegen den Contrahenten selbst, so auch gegen dessen Erben erfüllt werden, wenn er nicht ausdrücklich bloß auf die Person des ersteren abgeschlossen ist.

Zweite Abtheilung.

Von der ab intestat, oder gesetzlichen Erbfolge.
(Successio *) ab intestato, seu legalis.)

§. 45.

Ab m.
R.

Die ab intestat — ^{6/}intestat — ^{6/}Erbfolge kann nur statt finden, wenn der Verstorbene kein Testament hinterlassen hat, oder das Testament von der Art ist, daß es nach den Gesetzen nicht bestehen kann. Pr. Inst. de heredit. quae ab intest. Intestatus decedit, qui aut omnino testamentum non fecit: aut id, quod fecerat, ruptum irritumve factum est: aut

*) Da succediren so viel heißt, als Jemanden nachfolgen und in dessen Stelle treten, so bedient man sich dieses Ausdrucks auch bei Erbschaften. Da heißt denn succediren so viel, als in die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen treten. Successio ist die Erbfolge und jus successionis so viel, als Erbfolgerecht.

si ex eo nemo heres extiterit. Auch das ehfländische ^{ehfl.} Ritter- und Landrecht giebt diese Erklärung von der ^{R.} ab intestato Erbfolge, indem es 3. B. 6. Tit. §. 1. sagt: denn, wenn und so lange ein beständig Testament und letzter Wille vorhanden ist, kann man ab intestato, oder ohne Testament nicht erben.

§. 46.

Das Recht der ab intestat Succession, oder das ^{Röm.} Recht der Erbe eines ohne Testament Verstorbenen zu ^{R.} seyn, gründet sich entweder auf die Blut-Verwandschaft, oder es hat auch einen andern besondern Grund (fundamentum speciale), und da die Ordnung dieser Erbfolge durch die Gesetze bestimmt wird, so heißt sie auch die gesetzliche Erbfolge (successio legalis) *).

*) Da die Römer die Erbverträge nicht liebten, auch nicht erlaubten, so waren nur die beiden Erbrechte, nämlich ex testamento, oder ab intestato sive ex lege (die testamentarische, oder intestat — gesetzliche — Erbfolge). Da aber nach dem heutigen Recht noch eine dritte Art der Erbfolge, nämlich die aus einem Erbvertrage angenommen ist, so scheint der Ausdruck ab intestat Erbe für uns nicht mehr gehörig bestimmend zu seyn, weil durch selbigen angedeutet werden soll, der Erblasser sey ohne über seinen Nachlaß etwas bestimmt, also ohne ein Testament hinterlassen zu haben, mit Tode abgegangen, folglich trete nun der nächste Verwandte, als Erbe ein. Dieses aber ist nicht immer so. Denn der Erblasser kann immer ohne ein eigentliches Testament verstorben seyn, aber durch einen Erbvertrag den Erben bestimmt haben, so würde doch, obgleich der Erblasser im eigentlichen Sinn ab intestato mit Tode abgegangen, der eigentliche ab intestat Erbe hier nicht Erbe seyn, sondern der durch den Erbvertrag eingesetzte, und dieser kann wieder nicht Erbe ab intestato genannt werden, eben so wenig, wie er Testaments ; Erbe ist.

Erster Abschnitt.

Von der ab intestat Erbfolge nach der Nähe
der Verwandtschaft.

§. 47.

Bei der ab intestat Erbfolge nach dem Rechte der Verwandtschaft wird blos auf die nächste Verwandtschaft mit dem Verstorbenen gesehen, ohne Rück-

Ein Erb ; Vertrag und ein Testament kommen wenigstens darin überein, daß der Erblasser sowohl durch das eine, als das andere bestimmt, wie es nach seinem Tode mit seinem nachbleibenden Vermögen gehalten werden soll. Es kann also nur der eigentliche ab intestat Erbe, d. h. der nächste Verwandte, als Erbe eintreten, wenn der Erblasser verstorben, ohne weder durch ein Testament, noch durch einen Erbvertrag einen Erben bestimmt zu haben. Ein sogenannter ab intestat Erbe würde also weit bestimmter gesetzlicher Erbe zu nennen seyn, d. h. ein Erbe, dessen Erbfolge und Erbrecht einzig und allein in dem Gesetze begründet ist, weil der Erblasser verstorben, ohne daß er selbst, weder durch ein Testament, oder sonst auf irgend eine andere Weise einen Erben bestimmt und eingesetzt hat. Man könnte gegen diese Benennung einwenden, daß solche ebenfalls nicht bestimmt sey, weil ein Testaments-Erbe auch ein gesetzlicher Erbe heißen könne, da ein Testament im Gesetze gegründet seyn müsse, wenn es gültig seyn soll. Hier ist aber nicht die Rede von der Gesetzlichkeit eines Intestats, oder Testaments-Erben, denn beide sind gesetzlich in Hinsicht auf den Grund und die Zulässigkeit ihrer Erbfolge; sondern hier ist die Rede, ob die Erbfolge von dem Verstorbenen selbst, nämlich durch ein Testament, oder Erbvertrag bestimmt worden, oder nicht. Ist der erstere Fall, so ist es eine vom Verstorbenen, nicht aber durch das Gesetz bestimmte Erbfolge, folglich auch keine gesetzliche. Ist aber der zweite Fall, daß

sicht auf die Natur des Nachlasses, nach der Regel: je näher dem Blut, je näher dem Gut, die auch in der Landlage, wo solche von Erbschafts-Sachen gehandelt und in dem Privilegium Sylvesters vom Jahr 1457 zum Grunde gelegt werden. Nach dieser Regel werden die gesetzlichen Erben in drei Klassen getheilt. Zur ersten Klasse gehören alle Verwandte in absteigender Linie (Descendenten), die sich ins Unendliche repräsentiren (§. 37 u. 39.); in die zweite Klasse gehören die Verwandten in aufsteigender Linie (Ascendenten) und die vollbürtigen Geschwister sammt deren Kinder und zwar letztere nur nach dem Tode desjenigen von ihren beiden Eltern, den sie repräsentiren, und welcher der eigentliche Erbe gewesen seyn würde (§. 38 u. 39.) doch nur die Kinder, nicht die Enkel*); in die dritte Klasse endlich gehören die Halb-Geschwister und deren Kinder, und zwar letztere ebenfalls nur nach dem Rechte der Repräsentation, wie auch alle übrige Seiten-Verwandte (collaterales).

der Verstorbene ohne alle eigene Bestimmung mit Tode abgegangen, so muß das Gesetz bestimmen, wer hier Erbe ist, und in dieser Hinsicht ist ein solcher Erbe ein gesetzlicher und die Erbfolge eine gesetzliche, durch das Gesetz lediglich und allein bestimmte. Der Unterschied ist klar. Man kann also mit Recht auf die Frage: durch wen und durch was jedesmal der Erbe bestimmt wird? antworten; entweder durch den Erblasser, oder durch das Gesetz, und zwar vom ersteren durch ein Testament, oder durch einen Erbvertrag.

*) Die Enkel der verstorbenen Geschwister des Erblassers gehören also schon in die dritte Klasse zu den Seiten-Verwandten, und kommen erst zur Erbschaft, wenn aus den beiden ersten Klassen kein Erbe vorhanden ist.

§. 48.

Obst.
R.

Das ehfländische Ritter- und Landrecht macht eben diese Eintheilung und ist im 3. Buch bestimmt. Nach Art. 1. Tit. 8. erben zu allererst die ehelichen Kinder, nach Tit. 9. Art. 1., wenn keine Descendenten nachgeblieben, die Ascendenten und zwar gehen Vater und Mutter allen andern Ascendenten vor, sind aber auch vollbürtige Geschwister nachgeblieben, so erben solche nach §. 4, nämlich Vater, Mutter, Brüder und Schwestern zu gleichen Theilen nach den Häuptern. Wenn aber bloß Ascendenten nachgeblieben, so schließen die nächsten immer die entferntern aus, §. 3.; und in die dritte Klasse gehören die Halb-Geschwister und übrigen Seiten-Verwandten, doch so, daß letztere nur eintreten, wenn keine Halb-Geschwister, oder deren Kinder nachgeblieben sind.

§. 49.

Röm.
R.

Die Verwandtschaft durch Schwägerschaft begründet gar kein Recht zur Erbfolge, und ist gänzlich davon ausgeschlossen. L. 7. C. commun. de succes. sagt: Adfinitatis jure nulla successio permittitur. d. h. Nach dem Rechte der Schwägerschaft wird keine Erbfolge zugelassen *).

*) Daß Schwägerschaft gar kein Erbrecht begründet, sagt auch ausdrücklich das Hofger. Urtheil vom 8. November 1765 in Betreff der Annullirung des Olrauschen Testaments in folgenden Worten: da klagendes Theil nur mit defuncta beschwägert gewesen, welches demselben keine Berechtigung zur Erbschaft ab intestato geben kann, sondern selbige denen nächsten Erben und Blutsverwandten der defunctae unstreitig zukommen ic.

§. 50.

So lange noch einer aus der nächsten Klasse vor^{hief. D.} handen ist, schließt er die folgende Klasse gänzlich aus, nach der Regel: proximiores excludunt remotiores. Ferner nach Inhalt des Privilegium Sylvesters von 1457, §. 8 und der Landlage Seite 54. Anm. *. Auch Konrads von Jungingen Gnadenrecht für Ehstland, auf welches sich das ehstländische Ritter- und Landrecht ^{Ehstl. R.} 3. B. 10. Tit. §. 13 beziehet, sagt, daß der nächste Verwandte männlichen oder weiblichen Geschlechts der nächste Erbe sey.

§. 51.

Bei der Ausmittelung und Bestimmung des Er^{Röm. R.} ben kommt es auf die Zeit an, da der Erblasser mit Tode abgegangen. Das gemeine Recht sagt: der nächste Erbe aber, wenn Jemand ohne Testament verstorben, wird durch die Zeit ausgemittelt, in welcher derjenige, über dessen Erbschaft gestritten wird, gestorben ist *). Wenn z. B. Jemand stirbt und hinterläßt Brüder und Schwestern und auch eines verstorbenen Bruders Groß-Sohn, so kommt der letztere nicht zur Erbschaft. Hätte aber sein Groß-Vater, oder sein Vater noch gelebt, als der Groß-Onkel starb und wäre gleich nachher auch mit Tode abgegangen, so erbt dieser Groß-Enkel in Stelle seines Vaters oder

*) §. 6. Inst. de legitima agnat. success. Proximus autem, si quidem nullo testamento facto quisquam decesserit, per hoc tempus requiritur, quo mortuus est is, cujus de hereditate quaeritur.

Groß-Vaters, weil solcher damals noch lebte, als der Groß-Onkel mit Tode abging, folglich denselben beerbte.

§. 52.

Röm.
R.

Ebenfalls wird auch das Recht des Erben nach der Zeit beurtheilt, in welcher der Erbe, wenn auch nur stillschweigend den Nachlaß antrat. Das gemeine Recht sagt hier: denn das Recht des Erben ist hauptsächlich nach der Zeit, in welcher der Erbe die Erbschaft überkommt, zu beurtheilen *). Wenn nämlich der Fall wäre, daß gleich nach dem Tode des Erblassers ein ganz neues Gesetz in Betreff der gesetzlichen Erbfolge gegeben würde, so hat solches eben so wenig, wie jede andere nach dem Todesfall des Erblassers eingetretene ähnliche Veränderung für den Erben, der die Erbschaft, wenn auch nur stillschweigend bereits angetreten, eine Verbindlichkeit. Stillschweigend aber tritt schon gleich bei dem Tode des Erblassers jeder gesetzliche Erbe die ihm zugefallene Erbschaft an, auch selbst wenn er abwesend ist, und den Todesfall nicht sogleich erfahren kann.

§. 53.

In allen diesen Klassen findet die Erbfolge statt, entweder nach der Anzahl der Köpfe (in capita), nämlich der einzelnen Personen, oder nach Stämmen (in stirpes) und bei jeder Klasse müssen die zwei Punkte erwogen werden, wer als Erbe zur Erbschaft

*) L. 49. §. 1. D. in fine de heredib. instit. Nam jus heredis eo vel maxime tempore inspiciendum est, quo acquirit hereditatem.

gehört und wie jeder succediren, nämlich wie der Nachlaß unter die Erben getheilet werden soll.

§. 54.

Alle die hier angeführten Grundsätze gelten nicht nur und sind in gerichtlicher Observanz bei Erbschaften auf dem Lande, nämlich nach dem Landrechte, sondern auch bei Erbschaften in den Städten nach dem rigischen Stadtrecht. Besonders die Regel, daß der nächste Verwandte auch der nächste Erbe ist, als welches auch das rigische Stadtrecht ausdrücklich statuirt, indem es daselbst im 4. B. 2. Tit. §. 3 heißt: Wer näher geboren, ist auch näher das Erbe zu haben. Und so auch, daß die näheren Grade die ferneren ausschließen, daß die Kinder der verstorbenen Geschwister nach dem Jure repraesentationis erben, nicht aber die Enkel u. s. w.

Erste Klasse.

Von den Descendenten.

§. 55.

Die nächsten Verwandten eines Verstorbenen sind dessen Kinder, und schließen alle übrigen Erben aus. Nach dem liefländischen Landrechte erben sie ohne Unterschied, ob es Söhne oder Töchter sind, das sämtliche bewegliche Vermögen zu gleichen Theilen, und gilt solches ohne Unterschied des Standes. In Betreff der auf dem Lande liegenden Güter aber erben ebenfalls ohne Unterschied des Standes die Söhne

zwei, die Töchter aber nur einen Theil *), nach der königl. Resolution vom 9. März 1686. Landlage Seite 130. Not. c. Nur in Sterbe-Häusern der Prediger auf dem Lande findet eine Ausnahme statt, indem der Nachlaß der Prediger nach der Stadtlage (Stadt-Recht) vererbet wird, wie schon in §. 4. bemerkt worden und auch noch weiter hinten vorkommen wird.

§. 56.

Ebst.
R.

Wenn Kinder und unberathene Töchter nachbleiben, so können auch letztere zufolge dem ehstländischen Ritterrecht 3. B. 8. Tit. §. 8. zu ihres Vaters Erbe und Güter, so lange die Söhne leben, nicht gelangen, sondern diese sollen es behalten, und dagegen die unberathenen Schwestern berathen und aussteuern, und zwar in der Art, daß von liegenden Gründen auf dem Lande, nachdem solche wardiret worden, die Söhne jeder zwei Theile, die Töchter aber jede nur einen Theil in Gelde erhalten. So hat auch das ehstländische Ober-Landgericht unterm 9. März 1699 geurtheilt in der Werfüllschen Sache, daß in Folge des angeführten 8. Art. der Sohn von liegenden Gründen zwei Theile, die unberathene Tochter aber nur einen Theil erhalten soll, dabei aber auch Aussteuer und freie Hochzeit. In baarem Gelde aber, Pfand-Kapitalien und beweglichem Vermögen gehen Söhne und

*) Und würde das angeerbte Gut vom Vater verkauft seyn, so wird das dafür eingegangene Kapital, als das Surrogat eben so getheilt, die Söhne bekommen zwei, die Töchter einen Theil, nach der Regel: Surrogatum capit naturam surrogati.

Töchter in gleichen Theilen, in welcher Art das Oberlandgericht in der von Derfeldschen Nachlaß-Sache unterm 13. März 1717 erkannt hat.

§. 57.

Ebenfalls hat das Oberlandgericht über die Frage ^{Ehfl.} entschieden, ob der Sohn immer zwei Theile aus ^{R.} Gütern bekommen soll, auch wenn solche von der Mutter herrühren? Denn es hat unter andern in der Bistramschen Sache unterm 28. Februar 1728 dahin erkannt, daß die Söhne aus Gütern immer zwei Theile bekommen, solche mögen vom Vater oder der Mutter herrühren. In Ehesland wird ebenfalls gar kein Unterschied gemacht, die Güter mögen herkommen und geerbt werden, von wem sie immer wollen (§. 59.). Nach dem 7. Art. des Ritter- und Landrechts ebendas. kommen in dem Falle, wenn Söhne und theils berathene, theils unberathene Töchter nachbleiben, weder die berathenen Töchter, noch ihre Söhne, oder Erben auf keinerlei Wege, so lange die Söhne und unberathenen Töchter leben, zum Besiß ihres Vaters Erbe*).

*) Daß die Söhne von Gütern zwei Theile und die Töchter nur einen Theil erhalten sollen, steht nicht im Privilegium des Hochmeisters von Jungingen vom Jahr 1397, wie ich mit mehrerem in der Note zum 59. §. zeigen werde, auch selbst in dem Ritter- und Landrecht in dem angeführten 8. Art. ist nur immer die Rede von Gütern, die vom Vater herkommen, und man hat also in der Folge in Ehesland auch den Unterschied gemacht, daß in Gütern, die von der Mutter abstammen, Söhne und Töchter eben so, wie bei Pfand-Gütern und liegenden Gründen in der Stadt zu gleichen Theilen erben. Dieses scheint auch mit dem ehfländischen Ritter- und Landrecht 3. B.

§. 58.

Lief. R.

Hinterlassen aber Personen vom Adel und auch andere, die unter dem Landrechte stehen, liegende Gründe in der Stadt oder im Gerichts-Bezirk derselben, so theilen sich Brüder und Schwestern in dergleichen liegende Gründe nach den Stadtrechten. 1. 1. Seite 116. Not. a. — So wird es auch nach dem ehstländischen Ritter- und Landrecht gehalten, wo nur von Erb- und Stamm-Gütern die Rede ist, daß die Söhne zwei Theile bekommen sollen. Denn, daß Söhne und Töchter in Pfand-Gütern, in allem beweglichen Vermögen und auch in Häusern zu gleichen Theilen erben, in der Art hat das Ober-Landgericht unterm 28. Februar 1793 in der Dellwigischen Sache erkannt.

Ebst.
R.

§. 59.

Lief. R.

Hier in Liefland ist in der Art immer erkannt worden, daß von liegenden Gründen auf dem Lande die Söhne zwei und die Töchter nur einen Theil bekommen, indem nur auf die Natur der zu theilenden Sachen zu sehen und nicht, von wo sie herkommen, daß demnach in Gütern, von wem solche auch immer abstammen, es sey vom Vater und Mutter, oder von einem, der von Adel, oder der nicht von Adel ist, die Töchter doch nur immer einen und die Söhne zwei Theile haben sollen *).

8. Tit. Art. 15. übereinzustimmen, indem daselbst bei der Erbfolge in die mütterlichen Güter zwischen den Söhnen und Töchtern kein Unterschied gemacht wird, sondern blos von Kindern die Rede ist. Man sehe weiterhin.

*) Nach den alten Gesetzen und Privilegien sowohl in

§. 6.

In allem übrigen Vermögen, so wie in Pfand-^{Liefl. R.} Gütern, Pfand-Kapitalien und baarem Gelde theilen

Liefland, als in Ehtland, erben Brüder und Schwestern den Nachlaß ihrer Eltern ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, wie auch ohne Unterschied des nachgebliebenen Vermögens, es sey bewegliches oder unbewegliches, zu gleichen Theilen. Denn das Privilegium des Hochmeisters Konrad von Jungingen vom Jahr 1397 sagt ausdrücklich: „Wenn ein Mann stirbt und hinterläßt Kinder, Söhne und Töchter und ist eine von den Töchtern berathen, die soll auf kein rlei Weise ihres Vaters Erbe, oder Güter ziehen, so lange die Söhne und unberathenen Töchter leben; ingleichen die unberathenen Töchter sollen, noch mögen sich mit keinem Rechte ziehen zu ihres Vaters Erbe und Gut, dieweil die Söhne leben, sondern die Söhne sollen ihres Vaters Gut und Erbe behalten, und sollen die unberathenen Töchter berathen, nach ihrem Vermögen und nach dem Rath der nächsten Freunde.“ — Welcher Manu stirbt ohne Kinder, als Söhne und Töchter, dessen Gut soll erben an denjenigen, der sein nächster Magen ist, er sey Mann oder Weib, von der Schwerdt-Seite, oder von der andern Seite und soll sein Gut mit sothanem Rechte erben bis in das fünfte Glied.“ Eben so macht auch das jüngere Privilegium Sylvesters vom Jahr 1457 gar keinen Unterschied des Geschlechts, denn es heißt ausdrücklich: „Stirbt Jemand, ohne Kinder nachzulassen, so sollen seine nächsten Verwandten, sowohl von männlicher, als weiblicher Seite, bis in das fünfte Glied sein Vermögen erben.“ Auch das liefländische Mitterrecht verordnet im 51. Kapitel, daß, wenn Brüder und Schwestern sich unter einander abtheilen, so müssen die Brüder die Schwestern aussteuern, oder sich mit ihnen zu gleichen Theilen abtheilen. Allein schon unter der schwedischen Regierung entwarf Engelbrecht von Mengden ein liefländisches Landrecht, welches auch in der königl. Resolut. vom

Ue.
Sinn

sich Söhne und Töchter ganz gleich in Liefand und in Ehfand, dergleichen Vermögen mag in der Stadt oder auf dem Lande sich befinden und belegen seyn.

§. 61.

Nach
rig. St.
Recht.

Nach dem rigischen Stadtrecht 4. B. 2. Tit. §. 1 erben Brüder und Schwestern den Nachlaß ihrer Eltern zu gleichen Theilen, es möge in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bestehen und zwar nach Abzug dessen, was der noch am Leben gebliebene Vater,

4. Juli 1643 angeführt worden und in diesem Landrecht 2. B. 43. Kap. §. 9 ist schon angenommen, daß von Gütern und liegenden Gründen auf dem Lande die Söhne zwei Theile, die Töchter aber nur einen Theil erben sollen. So ist es denn auch immer gehalten und durch mehrere Präjudikate begründet. Hofger. Urtheil vom 21. Juli 1646 zwischen Pröbßing und Begeßack — dessen Urtheil in Sachen der Wittwe von Brackel gegen den Rittmeister von Berg d. d. 10. März 1666 — dessen Urtheil in Appellations-Sachen zwischen von Meyern und den Gebrüdern von Wolfenschildt vom 31. Januar 1674 — ferner das Urtheil zwischen Obrist-Lieutenant von Richter und Gebrüder Meck vom 30. April 1687, und dessen neueres, unterm 4. April 1777 emanirtes Urtheil zwischen Pastor Panzer und Pastor Merkly. — Alle diese Urtheile gründen ihre Abweichung von denen vorhin angeführten Privilegien Jungingens und Sylvesters auf die jüngere königl. Resolut. vom 9. März 1686 in der Landlage Seite 130 Not. c., allwo es heißt: „In adlichen Sterbe-Häusern, wo liegende Gründe zur Theilung kommen, so nimmt der Bruder ohne Loos den Hof, mit nächst umliegenden Zins; und adlichen Bauern, auf sein Bruders Theil; wogegen die Schwester aus denen vom Hofe am weitesten abgelegenen Dörfern, sowohl an Zins; als adlichen Bauern ihr Schwester Theil nimmt, der Bruder aber bekommt zwei Theile und die Schwester ein Drittel.“

oder die nachgebliebene Mutter erhalten müssen. Denn es heißt an dem angeführten Orte: „Würde Jemand nach Absterben seiner Ehefrauen, mit welcher er Kinder gehabt, sich anderweit verheirathen, und hätte seinen Kindern erster Ehe wegen ihres mütterlichen Gutes keine Versicherung gegeben, noch dieselben von sich nach Stadtrechten abgetheilet, und ließe nach seinem Tode sowohl aus der ersten, als letzten Ehe, Kinder mit der Wittwe hinter sich; so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer Mutter Gut aus dem gemeinen Saamen voraus, und dann die Wittwe, oder andere Frau ihr zugebrachtes Gut, und was alsdann übrig, darin theilen sich alle Kinder mit der Wittwe nach Haupt-Zahl.“ — Es kommt hiebei vorzüglich darauf an, ob die nachgebliebenen Kinder bereits abgetheilt sind oder nicht.

§. 62.

Bleiben unabgetheilte Kinder nach, so erben sie auch allein das Vermögen ihrer Eltern und zwar, wenn die Mutter stirbt und der Vater mit einem Kinde oder mehreren nachbleibet, so erbet im erstern Falle das Kind ein Drittel, im zweiten Falle aber erben die Kinder zusammen die Hälfte von dem mütterlichen Nachlaß nach dem rigischen Stadtrecht 4. B. 4. Tit. §. 1 u. 3. — Stirbt aber ein Mann und hinterläßt die Frau mit einem oder mit mehreren Kindern, so erbet im erstern Falle das eine Kind die Hälfte, im letztern Falle aber die mehreren Kinder zusammen zwei Theile von dem Nachlaß ihres Vaters. Ebendas. §. 2 u. 4.

§. 63.

Ebendasselbst Tit. 3. §. 1. heißt es: „Wenn Mann

„und Frau Kinder mit einander haben, welchen sie bei
 „ihren Lebzeiten mit bescheidenem Gute von sich abge-
 „theilet, oder aber, da einer der Eltern nach Abster-
 „ben deren eines, bei Tretung in die andere Ehe, die
 „ersten Kinder abgelegt hätte nach Stadt-Rechten;
 „so sollen solche abgesonderte Kinder von aller künfti-
 „gen Erbschaft ihrer beiderseits Eltern sich enthalten;
 „die andern Kinder aber, so in den Wehren geblieben,
 „und in dem Saamen stehen, sollen das übrige Gut
 „ihrer Eltern allein theilen *).“

*) Abgetheilte Kinder sollen also nach dieser Gesetz-
 Stelle von ihren Eltern gar nichts weiter erben, wenn un-
 abgetheilte Kinder nachbleiben. Wenn aber keine unabge-
 theilte Kinder nachbleiben, sondern nur abgetheilte allein,
 erben denn die letztern auch nicht? — Nun können sich
 verschiedene Fälle dieser Art ereignen:

- a. Bei Vater und Mutter Lebzeiten legen diese ihre leib-
 lichen Kinder ab. Wenn nun der eine von beiden El-
 tern stirbt, so können die abgelegten Kinder weder den
 Vater noch die Mutter beerben, sondern der nachge-
 bliebene Wittwer oder die nachgebliebene Wittwe bliebe
 Erbe. Wenn nun aber diese auch mit Tode abginge,
 und nur abgetheilte Kinder nachblieben, so müßten diese
 doch den verstorbenen leiblichen Vater oder die leibliche
 Mutter erben, es wäre denn, daß sie etwa ein Testa-
 ment errichtet hätten.
- b. Es tritt einer der beiden Eltern in die zweite Ehe,
 und theilt sich mit den Kindern erster Ehe ab. Aus
 der zweiten Ehe sind keine Kinder. Der Vater, der
 zur zweiten Ehe geschritten, gehet mit Tode ab. Nun
 erben die abgetheilten Kinder nichts, sondern die Stief-
 Mutter allein, und wenn diese hernach nicht wieder
 heirathet, und als Wittwe ohne leibliche Kinder mit

§. 64.

Hiebei wird kein Unterschied gemacht, ob die Kinder erster Ehe nach dem Tode des Vaters oder der Mutter, oder auch erst bei Antritt der zweiten Ehe, oder auch während derselben abgelegt worden. So wie auch keine Veränderung statt findet, wenn nachher das Vermögen der Eltern vermehret oder vermindert worden. Denn so wenig im letztern Falle die abgetheilten Kinder genöthigt werden könnten, etwas von dem schon erhaltenen wieder zurück zu geben, eben so wenig würden sie im erstern Falle noch etwas zuverlangen können.

Rig.
Et. R.

Tode abgeheth, so erben die Stiefkinder nichts, sondern die nächsten Verwandten der Verstorbenen. Wenn aber

- v. in einem solchen Falle die Stiefmutter mit Tode abgegangen, und der Vater wäre mit seinen leiblichen, abgetheilten Kindern nachgeblieben, so können letztere nichts erben, so lange der Vater lebt, wohl aber müssen sie nach seinem Tode, wenn er als Wittwer ohne andere Kinder stirbt, ihn erben, weil sie die nächsten von den nachgebliebenen Verwandten sind, und das ritzgische Stadtrecht an dem angeführten Orte 2. Tit. §. 2 ausdrücklich vorschreibt: „Welcher näher geboren ist, „ist auch näher das Erbe zu nehmen.“ Wohl ist hier zu bemerken, daß unter abgelegte und abgesonderte Kinder nicht diejenigen Kinder zu verstehen sind, die bei dem Tode des einen ihrer Eltern blos in Ansehung des Verstorbenen mit dem nachbleibenden abgetheilt werden, und ihr väterlich oder mütterlich Erbtheil empfangen haben, sondern solche, welche von beiderseits Eltern abgesondert und abgelegt werden.

§. 65.

Die Klasse der Descendenten schränkt das Erbfolgerecht auf keine Grade ein, sondern das Recht der Repräsentation gehet ins Unendliche fort. Der Großsohn repräsentirt seinen verstorbenen Vater, und der Urenkel seinen verstorbenen Vater und Großvater. Allein die Art der Erbfolge ist verschieden. Denn die Descendenten des ersten Grades, nämlich die Kinder des Verstorbenen erben nach Köpfen, dahingegen die engeren Descendenten nach Stämmen, das heißt die Descendenten eines Sohnes oder einer Tochter erben zusammen so viel, als der verstorbene Sohn oder die verstorbene Tochter des Erblassers geerbt haben würde.

§. 66.

Röm.
R.

Dieses gründet sich auf das römische Recht, wo es heißt: „Doch also, wenn es sich ereignet, daß einer von den Descendenten stirbt, und Kinder hinterläßt, alsdann desselben Söhne oder Töchter, oder andere Descendenten in die Stelle ihres eigenen Vaters treten und erben, und sie mögen noch so viele seyn, aus des Verstorbenen Nachlaß nur so viel zu bekommen haben, als ihr verstorbener Vater, wenn er gelebt hätte, bekommen haben würde, als welche Art zu erben von Alters her die Erbfolge nach Stämmen heißt *).

*) Novell. 118. Cap. 1. Sic tamen, ut si quem horum descendentium filios relinquentem mori contigerit, illius filios aut filias, aut alios descendentes, in proprii

§. 67.

Das ehfländische Recht widerspricht hier nicht. Ehfl.
R.
Denn es heißt im Ritter- und Landrecht 3. B. 8. Tit. §. 5 ausdrücklich, wenn lauter Söhne nachbleiben, solche in Häupter das Erbe theilen, nämlich in so viel Theile, als viel Personen oder Söhne vorhanden sind, und Art. 6 von den Töchtern ebenfalls, daß auf solche das Erbe nach Hauptzahl fallen soll. Noch bestimmter aber spricht sich darüber ebendas. der 9. Art. aus, nämlich: „Nimmt einer von den Söhnen ein Weib „bei seines Vaters Leben, er stirbet aber vor seinem „Vater, die Kinder treten und erben in ihres verstorbenen Vaters Stätte, doch daß sie, es seyn ihrer „drei, vier oder mehr, insgesamt aus ihres Großvaters Erbe nicht mehr, als ein Kindes-Part, das „ist, so viel, als ihr Vater, wenn er im Leben geblieben, geerbet hätte, nehmen und bekommen.“ Und §. 10 sagt, dieses ist auch von Kindes-Kindern und so weiter zu verstehen.

§. 68.

Wenn Kinder aus zweien oder mehr Ehen nachbleiben, so erben nach den vorgedachten Grundsätzen den Verstorbenen dessen eigene leibliche Kinder, nicht aber dessen Stief-Kinder *). Ehfl. R.
Denn nach dem Ritter-

parentis locum succedere, tantam de hereditate morientis accipientes partem, quancunque sint, quantam eorum parens, si viveret, habuisset: quam successionem in stirpes vocavit antiquitas.

*) Wenn jedoch das sämtliche Vermögen zusammen vermischt ist, oder der eine Gatte in das Vermögen des andern

recht Kap. 63 erben Kinder, die einen gemeinschaftlichen Vater haben, das väterliche Vermögen, so wie Kinder, die eine gemeinschaftliche Mutter haben, das mütterliche Vermögen. — So auch Rig. St. R. 4. B. 2. Tit. §. 1.

§. 69.

Ehfl.
R.

Das ehfländische Ritter- und Landrecht verordnet ebenfalls 3. B. 8. Tit. §. 15: „Verstirbet einem „Mann seine Frau, mit deren er eins, zwei oder mehrere Kinder im Ehestande gezeuget, und er befreiet „sich hernach mit einer andern, mit welcher er auch „Kinder gezeuget hat, so nehmen nach des Vaters „Tode sowohl die Kinder der ersten, als der andern „Ehe, jegliche ihr mütterlich Gut für sich; die väterlichen Güter aber theilen sie gleich unter sich, nur daß „die Söhne bei den Landgütern verbleiben, und die „unabgelegten Schwestern, da einige vorhanden, mit „Gelde ablegen. Wenn auch eine Frau nach Absterbung ihres ersten Ehe-Mannes, mit welchem sie be- „erbet, sich anderweitig verehelichen sollte, und mit „dem andern Mann auch Kinder zeugen, so gehen die „Kinder, sowohl erster, als anderer Ehe zu gleicher „Theilung ihrer mütterlichen Güter.“

§. 70.

Ehfl.
R.

Doch findet hier die Bemerkung statt, daß, wenn der Vater auch Schulden hinterläßt, und sein eigenes nachbleibendes Vermögen nicht zureichen würde, solche zu decken, die Creditoren sich auch an die mütterli-

dern ein Erbfolge-^z Recht hat, so findet keine Erbsonderung statt.

chen Güter halten können, und zwar in so weit, als der Antheil beträgt, der ihm, wenn er wieder heirathet, aus dem Gute der Frauen gesetzlich zukommt.

§. 71.

Sobald zwischen dem Verstorbenen und dessen Erben eine zwei- oder dreifache Verwandtschaft statt findet, so hat der Erbe auch ein zwei- oder dreifaches Erbfolge-Recht. In herabsteigender Linie kann man bei Lebzeiten eines gemeinschaftlichen Stamm-Vaters schon schwerlich eine zweifache Verwandtschaft annehmen, eine dreifache kann aber nur unter Seiten-Verwandten statt finden.

§. 72.

Alles, was von der gesetzlichen Erbfolge gesagt ist, gilt jedoch nur von ehelichen Kindern. Denn das Erbfolge-Recht der unehelich Gebornen muß nach andern Grundsätzen beurtheilt werden. Das hiesige Provinzial-Recht hat darüber sehr wenig bestimmt, und man muß daher in solchen Fällen das gemeine Recht zu Hülfe nehmen. Das Röm. Stadtrecht dagegen sagt ganz bestimmt: Uneheliche Kinder mögen in unserer Stadt ihrer Eltern Erbe nicht heben, obgleich dieselben auf ihre Mutter und ihre Kinder das Ihrige wohl verstanmen mögen *).

*) Dieses Gesetz und die noch weiter aus dem römischen Recht angeführten Gesetze Stellen sind sehr hart, und stimmen nicht überein mit den Begriffen, die wir jetzt von Recht und Unrecht haben. Weshalb sollen unschuldige Kinder für die erwannigen Vergehungen ihrer Eltern so hart

Ehstl.
A.

Eben so statuirt das ehstländische Ritter- und Landrecht 3. B. 7. Tit. Art. 2, daß, wenn einer von Adel, oder auf adelicher Freiheit gefessener, er lasse eheliche Leibes-Erben nach oder nicht, die von ihm vor seiner Verehelichung gezeugten unechten Kinder ihn nicht beerben, sondern sein Gut in Ermangelung ehelicher Leibes-Erben an die nächsten Verwandten fallen soll. Und Art. 3 sagt: „So auch einer von Adel „ein Weib, so ihm an Geblüt nicht gleich, zur Ehe „nimmt, so können seine mit ihm gezeugte Kinder „nicht erben, sondern sein Nachlaß verstirbet auf den „nähesten Mager oder Verwandte von Adel.“ Dieses letztere Gesetz möchte nun wohl schwerlich mehr in Anwendung zu bringen seyn, sondern nach dem billigeren römischen Rechte und nach denen in Liefland bestehenden Grundsätzen geurtheilt werden.

büßen und aller ihrer Rechte beraubt seyn? Das neuere deutsche Recht hat ebenfalls die Härte der Verordnungen des eigentlichen römischen Rechts in Hinsicht auf die unehelichen Kinder gemildert, und solche theils durch den Gerichtsbrauch, theils durch wirkliche Verordnungen an manchen Orten abgeändert, wie unter andern auch aus dem preußischen Gesetzbuch zu ersehen. Ich bin überzeugt, daß ebenfalls bei uns in vorkommenden Fällen weder nach der Härte des römischen Stadtrechts, noch des römischen Rechts erkannt werden möchte. Wenigstens würde doch für die nöthigen Mittel zum Erzuge solcher unglücklicher Kinder bis zu ihrer Mündigkeit, oder bis sie sich selbst forthelfen, gesorgt werden. Siehe §. 81.

§. 74.

Das römische Recht schließet Kinder, die in einer beiden Eltern wissentlichen Blutschande erzeugt worden, von der Erbfolge aus, daß sie weder vom Vater und von der Mutter, noch von andern Ascendenten erben können *). Mit diesem stimmt auch das hiesige Ritterrecht überein, wenn es Kap. 211 sagt: ^{Röm. R.} Wenn Jemand ein Frauenzimmer, welches zu heirathen die Geseze ihm verbieten, unwissentlich ehelichet, und mit ihr Kinder erzeuget, und hernach von demselben geschieden wird, so soll es weder denen vor der Ehescheidung gebornen Kindern, noch dem Kinde, mit welchem sie etwa alsdann noch schwanger gehen würde, an deren Rechte schaden. ^{Dieß. R.}

§. 75.

In Ansehung der von einer wirklichen Hure erzeugten Kinder, wenn deren Mutter eine illustre Person ist, und auch eheliche Kinder hinterläßt, verordnet das römische Recht, daß weder durch ein Testament, noch durch gesetzliche Erbfolge, noch durch eine Schenkung unter Lebendigen, wenn auch eheliche Kinder vorhanden sind, und die Mutter von hohem Stande (eine illustre Person) ist, etwas auf deren uneheliche ^{Röm. R.}

*) Nov. 89. Cap. 15. Omnis, qui ex complexibus, aut nefariis, aut incestis, aut damnatis processerit, iste neque naturalis nominatur, neque alendus est a parentibus, neque habebit quoddam ad praesentem legem participium. Hiemit stimmt auch überein die 12. Novelle Kap. 3.

vererbt werden kann, da für dergleichen vornehme und illustre Frauen, für welche die Beobachtung der Keuschheit die vorzüglichste Pflicht ist, es höchst beleidigend und schimpflich ist, uneheliche Kinder erzeugt zu haben *). Nach diesem Geseß ist es ausdrücklich bei der Ausschließung solcher unehelichen Kinder von aller Erbfolge zur Bedingung gemacht, daß die Mutter eine vornehme, erlauchte Person seyn und auch zugleich eheliche Kinder hinterlassen haben muß. Auch ist in dem Geseße selbst zum voraus gesetzt worden, daß der Vater solcher unehelicher Kinder ungewiß ist. Es ist also in die Augen fallend, daß dieses Geseß bei der Anwendung nach Beschaffenheit der übrigen Umstände manche Modification erleiden muß. — Die Kinder hingegen, die von einer sonst unbescholtenen Person, die zu Unfall gekommen, erzeugt worden (*spurii in specie sic dicti*) beerben zwar ebenfalls nicht den angeblichen Vater und dessen Ascendenten, aber sie beerben die Mutter und deren Ascendenten, ohne darauf

*) *L. 5. C. ad SC. Orphit: Si qua illustris mulier filium ex justis nuptiis procreaverit, et alterum spurium habuerit, cui pater incertus sit: quemadmodum res maternae ad eos perveniant, sive tantummodo ad liberos justos, sive etiam ad spurios, dubitabatur. Sancimus igitur, ut neque ex testamento, neque ab intestato, neque ex liberalitate inter vivos habita, justis liberis existentibus, aliquid penitus ab illustribus matribus ad spurios perveniat: cum in mulieribus ingenuis et illustribus (quibus castitatis observatio praecipuum debitum est) nominari spurios satis injuriosum, satisque acerbum et nostris temporibus indignum esse judicemus.*

Rücksicht zu nehmen, ob sie von hoher oder niederer Geburt ist, oder ob sie auch noch andere Kinder hinterläßt, indem dergleichen unehelich geborne Kinder mit den ehelich gebornen nach gleichem Rechte die Mutter beerben, und wie das Gesetz die Erbfolge ehelicher Kinder bestimmt *).

§. 76.

Nach der Land-Lage Seite 120 Not. b ist im All-^{riefl. R.}gemeinen verordnet, daß ein in der Nothzucht erzeugtes Kind beide Eltern beerben soll. Wenn auch diese Note in Liefand nicht unmittelbare gesetzliche Kraft hat, so würde sie doch in vorkommenden Fällen anzuwenden seyn, wenn man das schwedische Recht als ein Hülfrecht eintreten läßt **).

§. 77.

Nach gleichen Grundsätzen, wie die *Spurii* (§. 75.) wird auch die Erbfolge der sogenannten *Braut-Kinder* (*nati ex sponsa*), die mit einer Verlobten erzeugt worden, beurtheilt. Doch treten Fälle ein, daß *Braut-*

*) L. 2. D. unde cognati. Hac parte Proconsul naturali aequitate motus omnibus cognatis promittit bonorum possessionem, quos sanguinis ratio vocat ad hereditatem, licet jure civili deficient. Itaque etiam vulgo quaesiti liberi matris, et mater talium liberorum, et ipsi fratres inter se ex hac parte bonorum possessionem petere possunt, quia sunt invicem sibi cognati. §. 3. Inst. de senat. C. orphit: Novissime sciendum est, etiam illos liberos, qui vulgo quaesiti sunt, ad matris hereditatem ex hoc senatus consulto admitti. Auch §. 4. steht: de successione cognatorum stimmt hiemit überein.

**) Siehe §. 7.

Kinder der Billigkeit nach, als ehelich geborne angesehen und beurtheilt werden, folglich auch den Vater beerben.

§. 78.

Die in der Vielweiberei (Bigamie) oder im Ehebruch (in adulterio) erzeugten Kinder werden eben so beurtheilt, als die von einer öffentlichen Hure gebornen Kinder (vulgo quaesiti) und beerben die Mutter nur unter Einschränkung, den Vater und dessen Ascendenten aber gar nicht. Beide Theile sind hier offenbare Verbrecher, so wie, wenn beide Theile wissentlich Blutschande getrieben haben.

§. 79.

Daß uneheliche Kinder zwar in gewissen Fällen die Mutter, den Vater aber gar nicht beerben, gründet sich wohl darauf, daß der Vater ungewiß, die Abkunft von der Mutter aber außer allem Zweifel ist. Doch würde auch die Erbfolge von der Mutter in jedem Falle unterbleiben, wenn der Nachlaß derselben in Familien-Gütern bestünde, die, wenn keine eheliche Kinder nachbleiben, durch Erb-Verträge bestimmt wären, daß sie an die Familie zurückfallen müssen. Es giebt auch noch Kinder, die ebenfalls unter die unehelichen gerechnet werden, aber in einem Konkubinate erzeugt sind. Ob diese, wenn sie nachbleiben, den verstorbenen Vater ganz oder zum Theil beerben, ist ungewiß. Nach dem ehstländischen Rechte erben sie nicht.

§. 80.

Es kann aber auch der mögliche Fall eintreten,

daß Jemand stirbt und gar keine andere Erben hinterläßt, als seine uneheliche Kinder. Nun wäre die Frage, ob alsdann die unehelichen Kinder oder der Fiskus der Erbe wäre? Nach meiner Ueberzeugung ohne Zweifel erstere, wenn es nur ausgemacht, daß der Verstorbene ihr Vater gewesen, und er sich als solcher gegen sie bei seinen Lebzeiten gezeigt hat, und überhaupt kein Zweifel darüber obwaltet. Wenigstens sprechen Billigkeit und Menschlichkeit für sie und die Grundsätze unserer Regierung.

§. 81.

Nach unsern hiesigen Rechten und Präjudikaten ci. ff. n. ist der Vater eines unehelichen Kindes, wenn es ausgemacht ist, daß er der Vater des Kindes ist, und er sich selbst dazu bekannt hat, oder durch ein richterliches Urtheil dafür erkannt worden, doch nicht von aller Verpflichtung gegen sein uneheliches Kind frei. Denn l. l. Seite 134 Not. a sagt ausdrücklich: Uneheliche Kinder genießen beides, vom Vater und von der Mutter ihre Pflege und Erziehung nach eines jeden Zustand und Gelegenheit, bis sie sich selbst ernähren können, und solches von der Zeit her, da das Kind geboren ist, auch ohne Absicht auf gewisse Jahres-Zahl, und lieget dem weltlichen Richter ob zu verordnen, wie viel zu dergleichen Kinder Ernährung, deren Zustände nach erforderlich seyn kann. — So hat auch das Hofgericht erkannt in dessen Appellations-Urtheil vom 15. November 1773 in Sachen des Disponenten Dlosson und des Müller Schier. In Analogie mit dieser Verordnung müßte ein unehelich Kind also von seinem natürlichen Vater doch so viel auch erben, als zu seiner Er-

nahrung und Erziehung bis zu seiner Mündigkeit erforderlich ist, im Falle es nicht schon früher im Stande ist, sich selbst zu ernähren, oder andere Mittel dazu vorhanden sind.

§. 82.

Ebstl.
R.

Das ehstländische Ritter- und Landrecht dagegen saget ganz bestimmt, 5. B. 23. Tit. Art. 4, daß der Vater auch sein uneheliches Kind zu alimentiren und mit nothdürftigem Unterhalt zu versorgen schuldig sey. Diese Gesetzesstelle spricht zwar ausdrücklich blos von Kindern, die einer von Adel mit einer Person gleichen Standes außer der Ehe gezeigt hat; allein ohne allen Zweifel ist selbige auch auf jeden andern Vater eines unehelichen Kindes, er sey von welchem Stande er wolle, anzuwenden, besonders da alldort Art. 5 eben dasselbe auf den Fall, wenn Knechte und Mägde uneheliche Kinder zeugen, verordnet, indem in solchem Falle der Vater entweder die Mutter ehelichen, oder das Kind ernähren soll.

§. 83.

Vestf. R.

l. O. Seite 226 und Ritterrecht Kap. 10 setzen die Jahre der Mündigkeit verschieden fest. Die Landes-Ordnung bestimmt solche mit vollendetem funfzehnten, das Ritterrecht aber mit vollendetem zwanzigsten Jahre. Der jüngere Imanoi-Ukas vom 22. December 1785, als allgemeines Reichs-Gesetz, bestimmt siebenzehn Jahre, als halbe Mündigkeit (Großjährigkeit) und ein und zwanzig Jahre, als volle Mündigkeit (Volljährigkeit). Wenn aber die Mündigkeit die Zeit bestimmen soll, wie lange Jemanden Alimente zu reichen sind, so wird nicht die Zeit der Großjährigkeit, son-

dern die der Volljährigkeit, und zwar nach dem gemeinen Rechte L. 3. §. 14. D. de alim. vel gerchnet.

§. 84.

Die ehelichen Kinder müssen auch zur rechten Zeit ^{Näm.} geboren seyn, sonst werden sie den unehelichen gleich ^R geachtet. Man nimmt aber an, daß ein Kind, welches im Anfange des siebenten Monats, also nach 182 Tagen und von einer Wittwe nicht länger, als zehn Monate nach dem Tode *) ihres Mannes geboren wird, ehelich geboren ist. Dabei ist aber auch erforderlich, daß ein im Anfange des siebenten Monats gebornes Kind nicht eine vollkommene und reife Geburt, ein am Ende des zehnten Monats gebornes aber eine vollkommene und reife Geburt sey. Das gemeine Recht statuirt dieserhalb folgendes: Von dem aber, der am hundert zwei und achtzigsten Tage geboren worden, schreibt Hippokrates, daß er zur rechten Zeit geboren zu seyn anzusehen sey **); und ferner: Derje-

*) Eben diese Zeit würde auch angenommen werden müssen, wenn der Mann nicht gestorben, sondern nur weit verreiset wäre, und das Kind vom Tage seiner Entfernung ab vor Ablauf des zehnten Monats geboren würde. So auch von der Zeit ab, da aus irgend einem Grunde kein Beischlaf mehr hat statt finden können, als z. B. bei der Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett.

***) L. 3. §. 12 D. de suis et legit. De eo autem, qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hippocrates scripsit, justo tempore videri natum. Mit diesem stimmt L. 12. D. de statu homin. Septimo mense nasci perfectum partum jam receptum est.

nige, der nach zehn Monaten geboren worden, wird nicht zu einer legitimen Erbschaft zugelassen *).

§. 85.

Siefl. N.

Das hiesige Provinzial-Recht und zwar das Ritterrecht Kap. 35 bestimmt in einem solchen Falle, daß wenn eine Frau, die eben geheirathet hat, vor Ablauf der gewöhnlichen Zeit mit einem Kinde niederkommt, diesem Kinde die eheliche Geburt angestritten werden könne **), und alsdann das Kind des Mannes Gut nicht erbe. Ferner sagt das Ritterrecht Kap. 36 von einem Kinde, welches eine Frau zu spät nach ihres Mannes Tode zur Welt bringt, daß dessen eheliche Geburt ebenfalls in Anspruch zu nehmen, und solches zur Erbschaft des verstorbenen Mannes nicht zuzulassen ***). In beiden Fällen richtet man sich in Anse-

*) L. 3. §. 11. D. de suis et legit. Post decem menses mortis natus non admittetur ad legitimam hereditatem.

**) Dieses kann nicht nur von dem Ehemann, sondern auch von dessen g. seßlichen Erben in Ansehung dessen künftigen Nachlasses geschehen, und ein solches Kind würde kein Erbfolgerecht haben, weder in dem Nachlaß des Ehemanns, noch des angeblichen Vaters.

***) Bei diesen beiden Gesekstellen aus dem hiesigen Landrechte ist der Umstand nicht unbeachtet zu lassen, daß wegen des Erbfolge-Rechts solcher unehelicher Kinder nur immer vom väterlichen Nachlaß verbotsweise die Rede ist, nicht aber von dem mütterlichen Nachlaß, von welchem hier gar nicht die Rede ist, noch weniger die Erbfolge in selbigem verboten worden, also eine stillschweigende Zulassung der Erbfolge in dem mütterlichen Vermögen anzunehmen ist. Man verbinde diese Bemerkung mit §. 75, 79.

hung der rechten Zeit nach den vorhin §. 84 angeführten Grundsätzen.

§. 86.

Ein uneheliches Kind wird ehelich (legitimirt) entweder dadurch, daß der Vater hernach die Mutter heirathet, oder durch die Ehelich-Sprechung des Landesherrn, der darum gebeten wird. Diese aber würde widerrechtlich seyn, wenn die ehelichen Kinder darunter leiden sollten. Die Legitimation solcher unehelicher Kinder würde daher vom Landesherrn auch nicht erfolgen, wenigstens nicht ohne Einwilligung der ehelichen Kinder nachgegeben werden. Endlich kann auch ein nach der Ehe zu früh gebornes Kind dadurch ehelich werden, wenn der Ehemann es durch irgend einen Akt, etwa bei der Taufe desselben, als das seinige anerkennt.

§. 87.

Daß ein uneheliches Kind durch die Ehe legitimirt wird, ist nicht nur nach dem gemeinen Rechte, L. 10. C. de natural. liber. verordnet, sondern auch nach den hiesigen Gesetzen. Wenigstens ist in Ansehung des Erb-Bauern nach der Resolution des ehemaligen General-Gouvernements vom 24. Juli 1713, welche mit Zuziehung der residirenden Landräthe und des Ober-Kommissairen von Völkersahm ertheilet worden, festgesetzt, daß ein in Unzucht erzeugtes Kind zwar der Mutter folge, und da erb werde, wo es geboren worden, durch die Ehe aber legitimirt werde, und dem Vater folge. — Dieses ist also auch auf uneheliche Kinder eines jeden andern Standes anwendbar.

§. 88.

Ein uneheliches Kind aber, welches einmal auf die eine oder andere Art legitimirt worden, tritt in alle Rechte der wirklich ehelich gebornen Kinder. Dieses statuirt ausdrücklich auch der Sen. Ukas vom 2. November 1803, indem es in demselben heißt, daß die Kinder, welche in alle Rechte, die den ehelichen Kindern zustehen, eingesetzt worden, eben so wie die adoptirten Kinder auch in allen Erbschafts-Linien, den ehelichen Kindern gleich geachtet werden sollen. Solchem nach sollen selbige unter keinem Vorwande von dem Rechte ausgeschlossen werden, welches die allgemeinen Verordnungen wegen der Erbschaften den verschiedenen Graden der Verwandtschaft zueignen.

§. 89.

Damit ein Kind die Rechte der Erbfolge hat, muß es auch lebendig geboren seyn*), (denn die todt geboren worden, sind als gar nicht geborne oder erzeugte anzusehen, da sie niemals konnten Kinder genannt werden. Qui mortui nascuntur, neque nati, neque procreati videntur, quia nunquam liberi appellari potuerunt. L. 129. D. de V. S.) wenn gleich es nicht die erforderliche Lebens-Fähigkeit besitzt,

*) In Hinsicht auf das Kind selbst, wenn es gleich nach der Geburt stirbt, ist es gleich viel, ob es wirklich lebendig oder schon todt zur Welt gekommen. Allein demjenigen ist daran gelegen, der nur durch das Kind und als gesetzlicher Erbe desselben, der Erbe eines andern Verstorbenen werden kann, z. B. die Mutter stirbt bei der Geburt, so wird das neugeborne Kind ihr gesetzlicher Erbe, wenn es le:

um fortleben zu können, wenn es nur auf die gewöhnliche Weise und zu rechter Zeit geboren ist. Nach den gewöhnlichen jehigen Grundsätzen des Rechts ist zum Beweise, daß ein Kind lebendig geboren worden, hinlänglich, wenn es durch Athemholen, oder nur sonst auf irgend eine Art ein Zeichen des Lebens von sich gegeben hat *).

§. 90.

Nach dem Ritterrecht Kap. 27 u. 54 wird zum Dieft. 21. Beweise, daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sey, erfordert, daß es die vier Wände beschrieen haben muß. Allein dieses kann man doch wohl nicht buchstäblich nehmen, denn der Sinn dieser Gesetzstelle ist doch wohl offenbar kein anderer, als daß das Kind lebendig zur Welt gekommen und Zeichen des wirklichen Lebens gegeben haben muß. Es wird also hinlänglich seyn, wenn das Kind nur irgend einen Laut von sich gegeben, oder sonst ein unstreitiges Zeichen des Lebens geäußert hat, und darüber Beweise vorhanden sind.

lebendig zur Welt gekommen, wenn gleich es nur Augenblicke gelebt hätte, und nun erbt der gesetzliche Erbe des Kindes von dem Kinde dasjenige, was das Kind von der Mutter geerbt hat, doch nur in dem Fall, daß es nach der Mutter, wenn auch nur Minuten später, mit Tode abging.

*) L. 3. C. de posth. hered. instit. Cumque sabiniani existimabant, si vivus natus esset et si vocem non emisit, rumpi testamentum: apparetque, quod, etsi mutus fuerat, hoc ipsum faciebat, eorum etiam nos laudamus sententiam.

§. 91.

Ehfl.
R.

Das ehfländische Ritter- und Landrecht spricht sich hierüber durch den 4. Art. im 3. B. 8. Tit. noch bestimmter aus, denn es heißt daselbst: „Kann auch die Mutter beweisen, daß das Kind, da es zur Welt kommen, die vier Wände beschrieen, oder, daß es nur das Leben gehabt, da es auf die Welt kommen, obgleich es also fort darauf gestorben und die Taufe nicht bekommen, so ist solch Kind dennoch des Vaters Erbe.“

§. 92.

Rig. St.
R.

So sagt auch das rigische Stadtrecht 4. B. 5. Kap. §. 3, daß es hinlänglich ist, wenn des Kindes Stimme gehört, oder, daß es sonst zeitig und lebendig gewesen, von ehrbaren Frauen eingezeugt wird.

§. 93.

Wenn es aber im Zweifel wäre und nicht ausgemacht werden könnte, ob ein zu rechter Zeit und auf die gewöhnliche Weise gebornes, jedoch gleich nach der Geburt gestorbenes Kind lebendig zur Welt gekommen gewesen ist, so tritt die rechtliche Vermuthung ein, daß das Kind lebendig gewesen, als es zur Welt gekommen. Diese Vermuthung gründet sich darauf, weil der Natur gemäß jedes geborne Wesen lebendig zur Welt kommt, man dieses auch von einem neugebornen Kinde annehmen muß, so lange das Gegentheil nicht bewiesen worden. Es kommt auch darauf nicht an, ob das Kind der Mutter als Ausschnittling abgenommen wird, und die Mutter selbst stirbt, wenn nur das ausgeschnittene Kind lebendig zur Welt kommt*).

*) L. 141. D. de i. V. S. Etiam ea mulier, cum mo-

§. 94.

Zwillinge haben gleiche Rechte, wenn der Erstgeborene nicht mit Gewißheit zu bestimmen ist, und der Zeitpunkt, wann die Mutter von dem einen und dem andern entbunden worden, nicht ausgemittelt werden kann. Machen aber besondere Vorrechte der Erstgeburt es durchaus nothwendig, daß der Erstgeborene ausgemittelt, oder vielmehr bestimmt werden muß, so muß in einem solchen Fall nach der Praxis das Loos entscheiden.

§. 95.

Mißgeburten (*monstra*) werden nicht als wirkliche Menschen angesehen und behandelt. Bloße fehlerhafte Geburten aber (*portenta, ostenta*) sind nicht als Mißgeburten zu beurtheilen. Denn die Gesetze bestimmen nur von Geburten ohne menschliche Gestalt, daß sie nicht als wirkliche Kinder anzusehen sind, folglich auch kein Erbfolge-Recht haben können. Ein Glied mehr oder weniger und dem ähnliche Fehler schließen sie aber nicht von der menschlichen Gesellschaft aus *). In der Art statuirt auch das ehstländische Ritter- und Landrecht 3. B. 7. Tit. Art. 5.: „Ob aber ein Kind

Röm.
R.Ehstl.
R.

reretur, creditur filium habere, quae exciso utero edere possit.

*) L. 14. D. de statu homin. Non sunt liberi, qui contra formam humani generis, converso more procreantur: veluti si mulier monstrosus aliquid, aut prodigiosus enixa sit. Partus autem, qui membrorum humanorum officia ampliavit, aliquatenus videtur effectus, et ideo inter liberos connumerabitur.

„taub, stumm oder blind, hand- oder fußlos ehelich geboren wird, so mag er dennoch erben.

§. 96.

Die Zwitter (Hermaphroditen) werden zu demjenigen von beiden Geschlechtern gezählt, welches sich bei ihnen am meisten offenbaret *). In jedem Falle würde es einem solchen Menschen, wenn er groß geworden, frei stehen, selbst zu bestimmen, zu welchem Geschlechte er gerechnet seyn will. Wenn aber der Fall da wäre, daß das Recht der Erbfolge, folglich die Rechte eines Dritten von der Bestimmung des Geschlechts eines solchen vermeintlichen Zitters abhängen, so müßte es durch Sachkundige untersucht und das Geschlecht ausgemittelt und bestimmt werden **).

§. 97.

Noch giebt es eine erdichtete Verwandtschaft, nämlich die Verwandtschaft durch die Annahme an Kindesstatt (Adoption). Das hiesige Provinzialrecht enthält hierüber gleichfalls nichts, eben so wenig das rigische Stadtrecht. Den allgemeinen Reichsgesetzen zufolge kann eine solche Adoption nur dann rechtliche Wirkung haben, wenn sie von dem Landesherren bestätigt worden. Ist dieses aber der Fall, so

*) L. 10. D. de stat. homin. Quaeritur: hermaproditum cui comparemus, et magis puto ejus sexus aestimandum, qui in eo praevalet.

**) Das preussische Gesetzbuch I. Th. I. Tit. §. 20 bis 23 bestimmt ebenfalls in der Art, daß nämlich in einem solchen Falle untersucht und ausgemacht werden muß, zu welchem Geschlechte der Zwitter eigentlich gehört.

haben dergleichen adoptirte Kinder, eben so wie legitimirte uneheliche Kinder ganz gleiche Rechte mit den ehelich gebornen und auch in der Erbfolge. S. U. vom 2. November 1803. Man sehe auch §. 88.

Zweite Klasse.

Von den Ascendenten und vollbürtigen Geschwistern.

§. 98.

Zu der zweiten Klasse rechnet man nicht nur die Ascendenten und vollbürtigen Geschwister *), sondern auch der verstorbenen Geschwister Kinder, und zwar nach dem Rechte der Repräsentation zufolge der schon vorhin angeführten Novelle 127. pr. und Kap. 1 **). Die Enkel der verstorbenen Geschwister haben dieses Recht nicht, und eben so wenig die Kinder verstorbener Ascendenten, als welche letztere von denen noch lebenden Ascendenten von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

*) Vollbürtige (rechte) Geschwister werden diejenigen genannt, die zwei gemeinschaftliche Großväter haben, nämlich sowohl von der väterlichen als der mütterlichen Seite, und die also auch gemeinschaftlich denselben Vater und dieselbe Mutter haben.

***) Cap. 1. Sancimus, ut si quis moriens relinquat adscendentium aliquem et fratres, qui possint cum parentibus vocari, et alterius praemortui fratris filios cum ascendentibus et fratribus vocentur etiam praemortui fratris filii et tantam accipiant portionem, quantum eorum futurus erat pater accipere, si vixisset. Et absolute dicimus: ordinem, quando cum solis vocantur fratribus, eundem eos habere jubemus, et quando cum fratribus vocantur aliqui adscendentium ad hereditatem.

§. 99.

Bei dieser Erbfolge und bei Beurtheilung des gesetzlichen Rechts dazu gerufen zu werden, wird wieder nach dem gemeinen und nach dem liefländischen, wie nach dem ehstländischen und auch rigischen Stadt-Rechte die Regel zum Grunde gelegt, daß der nächste Verwandte auch der nächste Erbe ist. Je näher dem Blut, je näher dem Erbe, so sagen das Privilegium Jungingens und Sylvesters. Uebrigens weicht das hiesige Recht in Ansehung der Erbfolge dieser Klasse von dem gemeinen Rechte in verschiedener Hinsicht ab.

§. 100.

Röm.
R.

Das römische Recht setzet bei der Erbfolge dieser Klasse folgende Regeln fest. a) Wenn der Verstorbene keine Descendenten hinterlassen hat, aber Vater oder Mutter, oder andere Ascendenten nachgeblieben sind, so schließen diese alle übrigen Verwandten aus, die vollbürtigen Brüder oder Schwestern allein ausgenommen. Wenn mehrere Ascendenten leben, so kommen ohne Unterschied des Geschlechts, und ob sie zur väterlichen oder mütterlichen Linie gehören, diejenigen Ascendenten zur Erbschaft, die dem Verstorbenen dem Grade nach am nächsten verwandt sind, und stehen alle in gleichem Grade der Verwandtschaft, so wird die Erbschaft unter ihnen ganz gleich getheilet, und zwar in Linien, ohne darauf zu sehen, ob in der einen Linie mehr Personen sind, als in der andern, oder nicht, oder ob beide Linien, väterliche und müt-

terliche gleiche Personenzahl haben *). b) Wenn aber mit den Ascendenten auch vollbürtige Brüder, oder Schwestern nachgeblieben sind; so werden die vollbürtigen Geschwister mit denen dem Grade nach nächsten Ascendenten zugleich zur Erbschaft gerufen. Sind auch Vater, oder Mutter da; so muß die Erbschaft unter ihnen nach Zahl der Personen getheilt werden, dergestalt; daß jeder einzelne der Ascendenten und der Geschwister gleichen Antheil erhält **). d. h. Wenn Ascendenten und vollbürtige Geschwister zusammen zum Erbe kommen; so müssen sie solches unter sich nach Köpfen zu gleichen Theilen theilen. Wobei

*) Novell. 118. C. 2. Si igitur defunctus descendentes quidem non relinquat heredes, pater autem, aut mater, aut alii parentes ei supersint; omnibus hos ex latere cognatis praeponi sancimus, exceptis solis fratribus ex utroque parente conjunctis defuncto. — Si autem plurimi ascendentes vivunt, hos praeponi jubemus, qui proximo gradu experiuntur, masculos et foeminas, si paterni, sive materni sint. Si autem eundem habeant gradum, ex ea quo inter eos hereditas dividatur, ut medietatem quidem accipiant omnes a patre ascendentes, quanticunque fuerint, medietatem vero reliquam a matre ascendentes, quantoscunque eos inveniri contigerit.

**) Eod. Si vero cum ascendentibus inveniantur fratres aut sorores ex utrisque parentibus conjuncti defuncto cum proximis gradu ascendentibus vocabuntur. Si autem pater aut mater fuerint, dividenda inter eos quippe hereditate secundum personarum numerum, uti et ascendentium et fratrum singuli, aequalem habeant portionem.

aber in acht zu nehmen, daß die nähern Ascendenten die entferntern ausschließen. Wenn Vater und Mutter, auch Groß-Eltern nachgeblieben sind; so werden letztere von erstern ausgeschlossen. c) Wenn aber von verstorbenen Brüdern oder Schwestern Kinder auch nachgeblieben; so kommen die ebenfalls zur Erbfolge und zwar nach Stämmen, indem sie zusammen den Erbtheil erhalten, den ihr Vater oder ihre Mutter, wenn sie noch lebten, erhalten würden *). Es ist nun auch der Fall, daß keine Descendenten, keine Ascendenten, auch keine vollbürtige Geschwister nachbleiben; sondern einzig und allein verstorbener Brüder oder Schwester Kinder. Diese kommen nun zwar als die nächsten Verwandten allerdings zum Erbe, allein es ist die Frage: kommen die Geschwister-Kinder in solchem Falle nach Köpfen, oder nach Stämmen zur Erbfolge? Nach dem römischen Rechte bleibt diese Frage unentschieden und streitig, obwohl nach dem heutigen deutschen Recht, oder vielmehr nach der Kaiserl. Konstitution vom 23. April 1529 der erstere Fall statt findet **). Bei uns kann

*) Nov. 118 Cap. 3. Si autem defuncto fratres fuerint et alterius fratris aut sororis praemortuorum filii; vocabuntur ad hereditatem isti cum de patre et matre thii, masculis et foeminis et quanticunque fuerint, tantam ex hereditate accipiant portionem, quantam eorum parens futurus esset accipere, si superstes esset. Hiermit stimmt auch überein die bereits an andern Orten angeführte 127ste Novelle Kap. 1.

***) In der allegirten Kaiserl. Konstitution heißt es aus:

aber darüber kein Streit obwalten, weil unsere Provinzial-Gesetze und usus fori darüber hinlänglich bestimmen. In Liefland erben in solchem Falle die Geschwister-Kinder ebenfalls nach Stämmen (§. 120.) in Ehstland aber nach Köpfen. (§ 121.)

§. 101.

Nach dem liefländischen Provinzial-Rechte ^{Lief. R.} hin- gegen gehet der Vater des Verstorbenen den nachgebliebenen vollbürtigen Geschwistern desselben vor und schließet sie aus nach dem mehr angeführten Grundsatz „je näher dem Blut, je näher dem Gut.“ Dem zufolge statuirt auch das Ritter-Recht Kap, 65. „Der Vater vererbet sein Gut auf den Sohn, gleichfalls vererbet ein Sohn das Gut, welches ihm der Vater gegeben hat, wieder auf den Vater zurück, weil es in des Vaters freiem Willen stand ihm etwas zu geben.“

§. 102.

Dieses Gesetz spricht aber nun ganz offenbar, daß der Vater dasjenige vom Sohn zurück erbet, was der Sohn bereits von ihm erhalten hat, wenn letzterer ohne eheliche Leibes-Erben mit Tode abgeht. Wenn aber der Sohn nichts vom Vater geerbt hätte, aber von

drücklich und bestimmt, daß, wenn jemand ohne Testament verstirbt und keine Kinder, auch keine Schwestern, sondern bloß verstorbener Brüder oder Schwestern Kinder in ungleicher Zahl nachläßt, diese in die Häupter und nicht in den Stamm erben und den Verstorbenen, ihren Vater, oder Mutter Bruder der Art zu succediren zugelassen werden und erben sollen.

der verstorbenen Mutter, und mit seinen vollbürtigen Geschwister und dem Vater in dem mütterlichen Vermögen abgetheilet wäre, oder er hinterließe blos wohl erworbenes Vermögen; so könnte im erstern Falle der Vater, der sich mit seinen Kindern in Betref ihres mütterlichen Vermögens bereits abgefunden, den Verstorbenen nicht beerben; sondern dessen Geschwister und zwar nach den Grundsätzen der Erbfolge, die unter Geschwister statt findet. Hätte der Verstorbene aber wohl erworbenes Vermögen und keine Frau und Kinder hinterlassen; so würden Vater und vollbürtige Geschwister nach römischem Rechte nach Häupter zu gleichen Theilen erben, die Mutter aber nicht, weil die ausdrücklich nach hiesigen Gesetzen ausgeschlossen ist, wenn auch vollbürtige Geschwister nachgeblieben.
S. §. 107.

§. 103.

Ebstl.
R.

In dem ehstländischen Ritter- und Landrecht 3. B, 9. Tit. 1. Art. heißt es: „Hat einer, der ohne Testament verstorben, in absteigender Linie keine Erben hinterlassen; so gehet das Erbe aufwärts in der rechten Linie.“ Art. 2. sagt: „Gleichwie der Vater und Mutter ihre Güter auf die Kinder erben, also erben und verfallen die Kinder, welche ohne Erben in absteigender Linie verstorben, allen ihren Nachlaß auf ihren überlebenden Vater und Mutter, vor Groß-Vater, Brüder und Schwestern, voller und halber Geburt und allen andern in aufsteigender und Seiten-Linie;“ und §. 3 fährt fort: „und dieses hat nicht allein statt in Vater und Mutter, sondern auch in Groß-Vater, Groß-Mutter und wei-

„ter, wenn der Vater nicht vorhanden, also der nächste den weitesten in aufsteigender Linie ausschließt.“

Diese Gesetz = Stelle unterscheidet sich dadurch von der §. 102 angeführten Gesetz = Stelle aus dem liefländischen Ritter = Recht, daß nach ersterer nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter des verstorbenen Kindes zum Erbe kommen.

§. 104.

Dagegen verordnet das ehstländische Ritter = und ^{ebstl.} Landrecht Art. 4. Tit. 9. B. 3.: „Stirbet ein Mann, ^{21.}
 „der keine Kinder hinterlassen; so fällt sein Gut, was
 „vom Vater herrührt, wieder an den Vater und was
 „von der Mutter hergekommen, wieder auf die Mutter,
 „ter, was er aber selbst erworben, es sey liegende,
 „oder fahrende Haabe, das erbet zugleich auf den
 „Vater und Mutter. Hat er aber nebst Vater und
 „Mutter annoch Schwester und Bruder von voller
 „Geburt am Leben, so gehen Vater und Mutter,
 „Bruder und Schwester zu gleicher Theilung nach
 „Häupter.“

§. 105.

Der 103te und 104te §. scheinen sich zu widersprechen, indem nach dem 103ten §. Vater und Mutter, auch Groß = Vater und Groß = Mutter die vollbürtigen Geschwister von der Erbfolge ausschließen, nach dem 104ten §, aber Vater und Mutter, Schwester und Bruder zu gleicher Erbfolge gelangen. Allein dieser Widerspruch läßt sich aufklären, indem nach §. 103 nur dann Vater und Mutter die vollbürtigen Geschwister ausschließen, wenn der Verstorbene vom Vater, oder der Mutter angeerbtes Vermö-

gen hinterlassen, welches durch die §. 104 angeführte Gesetz-Stelle unterstützt wird, indem daselbst ausdrücklich gesagt ist, daß Vater und Mutter nur diejenigen Güter allein erben sollen, die von ihnen herühren. Doch auch die §. 113 angeführte Gesetz-Stelle statuirt, daß Schwester und Bruder nur dann zum Erbe gelangen, wenn keine Verwandte weder in absteigender noch aufsteigender Linie vorhanden sind. Daß jedoch es immer hier nur darauf ankommt, ob der Verstorbene von Vater oder Mutter abgetheilt war, oder nicht, ergiebt sich auch aus dem Protocoll vom 27. März 1689 pag. 76, welches besagte Gesetz-Stelle dahin erklärt, daß der 1ste und 2te Art. 9. Tit. (§. 103) so zu verstehen sind und es nur statt finden kann, daß die Eltern die Geschwister ausschließen, wenn die Eltern von den Kindern noch nicht abgetheilt und separirt, andernfalls die Geschwister die nächsten zum Erbe. Auch zufolge Prot. von 1699. p. 683 ist in Beziehung auf diese Gesetz-Stelle, jedoch beinahe im Widerspruch mit dem eben allegirten Prot. von 1689. geurtheilt und zwar: „obwohl Be-
 „klagte ihren, bald nach ihrem seligen Mann ver-
 „storbenen Sohn voraus zu erben und hernach erst
 „mit dem hinterbliebenen andern Sohne erster Ehe
 „von neuem wieder zum Erbe zu treten prä-tendiret;
 „so findet solches doch nicht statt, weswegen der ver-
 „storbene Sohn nicht nach der Mutter anderweitiger
 „Vererblichung Todes verbliehen; sondern vorher, also
 „zu der Zeit, da die Masse des väterlichen und müt-
 „terlichen noch ungetheilt zusammen gewesen.“

§. 106.

Auch das schwedische Recht widerstreitet dieser ^{Schw. R.} im Ritter-Recht bestimmten Erbfolge, wenn man sie buchstäblich verstehen will. Land-Lage 3. Tit. 2. Kap. von Erbschaften heißt es: Sind nun keine Kinder oder Kindes-Kinder vorhanden; so sind des Verstorbenen nächste Vater und Mutter und seine vollbürtigen Geschwister. Sind der vollbürtigen Geschwister mehr, als eins, so nehmen Vater und Mutter die eine Hälfte, die andre Hälfte aber die vollbürtigen Geschwister; der Vater zwei Theile, die Mutter ein Drittel. Lebet nur einer von beiden; so nimmt derselbe die Hälfte und die vollbürtigen Geschwister die andere Hälfte, der Bruder Bruders-Theil, die Schwester Schwesters-Theil. — Ist nun gleich das schwedische Land-Recht hier in Lief-land nicht als Gesetz unmittelbar aufgenommen; so kann es doch wohl in zweifelhaften Fällen und besonders in Erbschafts-Sachen als ein Hülf's-Recht angewandt werden. Siehe §. 7.

§. 107.

Hat der Vorstorbene aber keinen Vater hinter-^{ließ.} lassen: sondern vollbürtige Brüder und Schwestern und eine Mutter; so erbet die Mutter gar nicht, sondern die vollbürtigen Brüder erben allein, in so ferne sie mit dem Bruder abgetheilt waren, indem abgetheilte Schwestern in Ansehung des getheilten Vermögens den Bruder nicht erben (§. 113.). Hat der Vorstorbene aber weder einen Vater noch vollbürtige Geschwister hinterlassen; so erbet die Mutter einzig und allein den ganzen Nachlaß. Daß die Mutter

in dem Falle, wenn der Verstorbene auch vollbürtige Geschwister nachgelassen, nichts erbet, gründet sich auf die Gesetz = Stelle im Ritter = Recht Kap. 62. „Hingegen erbet von einem mit seiner Mutter abgetheiltem Sohne die Mutter nicht von dem Sohne,“ in welcher Art auch das liefländische Hofgericht unterm 22. Februar 1744 in Sachen der von Jarmerstädtischen Vormünder wider den Capitain von Budenbrof erkannt hat.

S. 108.

Siefl. II.

Dahingegen hat das Hofgericht in Sachen der verwittweten Landrätthin, Baronne von Mengden, gebornen von Vietinghoff, wider die verwittwete Landmarschallin Baronne v. Mengden, geborne Eleonora de la Forest, in dessen Urtheil vom 27. July 1781 dahin erkannt, daß in Fällen, wo der Verstorbene sowohl eine Mutter, als auch Bürder und Schwestern hinterläßt und nicht erweislich ist, daß Brüder und Schwestern unter sich aus dem Sterbe-Hause gehörig abgetheilt sind, alsdann nicht nur die Brüder und Schwestern von ihrem verstorbenen Bruder nach dem Privilegium Sylvesters vom Jahr 1457 erben; sondern auch die Mutter mit ihnen zu gleichen Theilen zur Erbschaft zugelassen wird *).

*) Es wäre auch unbillig, wenn die Mutter von aller Erbfolge ihres Sohnes ausgeschlossen seyn sollte. Denn hier ist gleicher Grund, wie beim Vater, und der Ausschluß der Mutter von der Erbschaft kann nur bei Gütern und nach vorhergegangener Abtheilung und wegen derselben Gründe statt finden, aus welchen ohnehin selbst die beerbte Frau *pleno jure* nichts bekommt, sondern nur *ad dies vitae* ihr

§. 109.

Nach dem Ritter-Recht Kap. 23 und 57 ist ist. d. r. zwar verordnet, daß, wenn eine verheirathete Tochter stirbt, die Illata derselben, nämlich das Hausge-

Leib:Gedinge (Leibzucht). In allen übrigen Fällen müßte es bei der allgemeinen Regel bleiben: je näher dem Blut, je näher dem Gut. Die Mutter ist nähere Bluts: Freundin mit ihrem verstorbenen Kinde, als dessen Brüder und Schwestern. Die Mutter stehet im ersten, die vollbürtigen Geschwister aber im zweiten Grad der Verwandtschaft. Wenn man selbst auch nicht die Regel des gemeinen Rechts, Novelle 118. Kap. 3. und Kap. 2. der Land:Lage, Titel von Erbschafts:Sachen daß Vater und Mutter von einem verstorbenen Kinde sammt dessen vollbürtigen Geschwistern erben, berücksichtigen wollte; so ist der Satz doch nicht als absolut anzunehmen, daß eine Mutter gänzlich auszuschließen sey, hauptsächlich, wenn Lage und Beschaffenheit des Vermögens es nicht durchaus mit sich bringen. Daß eine Mutter sogar Erbin desjenigen ist, was ein nach seinem Vater verstorbenes Kind von diesem geerbt hat, dieses hat der Senat statuirte in dessen Ukas vom 16. Juny 1778 in Sachen Meiners ctr. Löwis wegen des Gutes Berg:hoff. — Vor mehreren Jahren starb in Riga die Obristin, Gräfin Wachtmeister, geborne Vietinghoff, ohne Kinder, hinterließ aber ihre leibliche, nachmals an weiland General: Gouverneuren Grafen Brown verehlichte Mutter und zwei leibliche Schwestern aus der erstereu, von Vietinghoffschen Ehe, die verehlichte Gräfin von Münnich und Gräfin von Solms. Die Mutter machte ausschließende Ansprüche auf den Nachlaß der Verstorbenen und wurde durch die Meinung aller Rechts: Gelehrten unterstützt, indem man sich auf die Regel; „je näher dem Blut, je näher dem Gut“ und auf die Geseße bezog, welche die Mutter für eine nähere Verwandtin, als die Geschwister erklären, und letztere mußten nachgeben und sich vergleichen.

rath und alles, was sie an Kostbarkeiten mitgebracht, auf deren Mutter vererbet wird, wenn sie verstorben ist, ohne ihrem Mann Kinder nachzulassen. Allein dieses Gesetz ist außer Gebrauch gekommen und nicht mehr anwendbar; sondern, wenn eine Frau gestorben ohne Kinder nachzulassen, so erbet der Mann alles bewegliche Vermögen der Frauen, welches sie in die Ehe mitgebracht hat, und selbst die Mitgabe und das in baarem Gelde bestehende Erbtheil. Man sehe auch §. 169. u. f. w.

§. 110.

abm. R.

Das ehstländische Recht sagt im 5ten Artikel: „Stirbet ein Mann und hinterläßt Söhne und Töchter, welche nach des Vaters Tode unbeheirathet (das heißt also, ohne Leibes-Erben) gleichfalls Todes verfahren; so bleibt die Mutter Zeit ihres Lebens eine Besizerin ihres Mannes Güter und Verlassenschaft und zahlet des Mannes Schulden,“ (kann aber jedoch nach einem Ausspruch des Oberland-Gerichts und dessen Prot. vom Jahre 1700. p. 268 nicht angehalten werden von ihrem Kindes-Theil, vel portione statutaria ihres Mannes Schulden zu bezahlen). „Wenn sie aber zur andern Ehe schreiten würde, alsdann nimmt sie ihre eigne, oder eingebrachte Güter, sammt was ihr in der Ehe von ihren Freunden angestorben fürab, ihres verstorbenen Mannes oder Sohnes liegende Güter aber verfallen wieder an des verstorbenen Mannes und ihre Güter an der Frauen nächste Magen*.)“

*) Nach der jetzigen Praxin würde auch dieses eben so

§. III.

Wenn die Geschwister abgetheilt sind, und einer ^{dieses R.} von ihnen stirbt, so erben, wenn eine Schwester gestorben ist, sowohl die Brüder, als Schwestern, wenn aber ein Bruder mit Tode abgegangen, so beerben denselben bloß die Brüder, die Schwestern aber sind von der Erbfolge ausgeschlossen. Ritter-Recht Kap. 62 sagt: „Hat sich der Bruder mit der Schwester abgetheilt, so erbet nach dem Tode der Schwester der Bruder von der Schwester, hingegen erbet von einem mit seiner Schwester abgetheiltem Bruder nicht die Schwester vom Bruder *).

gut, wie in Liefland eine Abänderung leiden und die Mutter dieses Recht nicht so ganz genießen. Man sehe §. 162.

*) Diese Verordnung im Ritter-Recht, daß abgetheilte Brüder zwar die Schwestern, diese aber nicht die Brüder beerben, widerstreitet offenbar einem jüngern liefländischen Recht, nämlich dem Privilegium Sylvesters. Denn dieses setzt ganz bestimmt fest, daß ohne alle Einschränkung des Geschlechts, und gleich viel, ob die nachgebliebenen Brüder und Schwestern abgetheilt sind, oder nicht, die nachgebliebenen Geschwister den Verstorbenen ganz gleich beerben sollen. Es heißt in gedachtem Privilegium: Wer stirbe aber Jemand ohne nachgelassne Kinder, dessen Gut soll sein nächstgeborner Wagen erben, sowohl von der weiblichen, als von der männlichen Seite bis ins fünfte Glied. Demungeachtet wird es hier in Liefland so gehalten, daß die abgetheilten Brüder zwar die abgetheilten Schwestern, diese aber nicht jene beerben. Und diese Erbfolge unter Geschwister gründet sich auf sehr alte Gewohnheit und verschiedene Präjudikate, ohne daß irgend ein rechtskräftiges oberrichterliches Erkenntniß vorhanden wäre, daß in

Rig.

Et. R.

Nach dem rigischen Stadt-Rechte findet dieser Unterschied nicht statt.. Denn es heißt im 4ten B.

Ansehung dieser Erbfolge jemals nach dem Privilegium Sylvesters wäre erkannt worden. Von Präjudikaten für diese Erbfolge sind besonders anzuführen Hofgerichtl. Urtheil vom 19. März 1687 in Sachen des Majorn von Rappen, in seiner Frauen Namen gegen die von Bietinghoffschen Geschwister. — Hofgerichtliches Urtheil in Sachen des Barons von Wrangel und Rittmeister von Stakelberg wider die Gebrüder von Löwenstern unterm 9. März 1754. — So hatte das Hofgericht auch schon unterm 28. März 1724 in Sachen des General-Quartiermeister von Bietinghoff, genannt Scheel, wider die Platerschen Erben erkannt. Demungeachtet erkannte es späterhin in Sachen der beiden Schwestern von Wick und Lieutenant Strahlhorn doch dahin, daß diese nach dem 62sten Kap. des Ritter-Rechts angenommene Erbfolge nicht auch im entferntern Grade anzunehmen und auch auf die Kinder verstorbener Geschwister auszudehnen sey. Allein durch die in derselben Sache aufgenommene Revision aus dem Reichs-Justiz-Kollegium unterm 31. März 1732 erfolgte Revisions Resolution, die nach genommer Querel an den Senat auch durch dessen Ukas vom 15. Februar 1739 bestätigt worden, ist jener Satz verworfen und dahin erkannt worden, daß diese auf das 62ste Kap. des Ritter-Rechts gegründete Erbfolge unter Geschwister um so mehr auch auf die Geschwister-Kinder nach dem Rechte der Repräsentation auszudehnen wäre, da das Hofgericht selbst schon früher, nämlich in dem schon vorhin gedachten Urtheil vom 28. März 1724, in Sachen des General-Quartiermeister von Bietinghoff, genannt Scheel, wider die von Platerschen Erben so erkannt hat. Durch diese Resolution des Reichs-Justiz-Kollegiums und den selbige bestätigenden Ukas ist die Erbfolge unter Geschwister besonders bestimmt und festgesetzt.

zten Tit. §. 3: „Welcher näher geboren ist, ist auch näher das Erbe zu heben, und also sind Vater und Mutter, wie auch vollbürtige Brüder oder Schwestern näher das Erbe zu nehmen, als halbe Brüder und halbe Schwestern.“ Diese Gesetz-Stelle macht also zwischen Schwestern und Brüder keinen Unterschied.

§. 113.

Eben so wenig das ehstländische Recht. Denn dieses sagt im 3. B. 10. T. Art. 1.: „Verstirbet ein Mann, Wittwe, oder Jungfrau ohne Erben in ab- und aufsteigender Linie, so fället die Verlassenschaft auf die nächsten Freunde in der Seiten-Linie, es sey Mann, oder Weib, von der Schwerdt-Seite oder Spill-Seite bis ins fünfte Glied,“ und Art. 2 fährt fort: „Wenn der Verstorbene weder in absteigender, noch aufsteigender Linie keine Erben, das ist, weder Kinder, noch Eltern nachläßt, so gehören zu dem Erbe zuförderst und vor allen andern Anverwandten, die nachgelassenen Brüder und Schwestern.“

§. 114.

Ebendasselbst der 4. Art. sagt, daß vollbürtige und unabgetheilte Brüder und Schwestern, die abgetheilten Brüder und Schwestern ausschließen, und letztere die erstern also nicht beerben, und zwar in Bezug auf Art. 16. Tit. 8. ebendasselbst. — Allein nach Urtheilen des Ober-Land-Gerichts von 1685. p. 565 — 1700 No. 2 und 1738 vom 11. Februar No. 7 und 8, wird dieser 4. Art. dahin erklärt, daß es sich nur auf den Besitz beziehe und wird dahin geurtheilt, so

wenig ein völlig abgetheilter Bruder einen nicht abgetheilten beerben kann, eben so wenig kann auch ein unabgetheilter Bruder, der mit den übrigen unabgetheilten noch in *communione* steht, den völlig separirten erben und es schließen daher die abgetheilten Brüder die völlig unabgetheilten von dem Nachlaß der abgetheilten Brüder aus *).

§. 115.

In den Marginalien zu diesem 4. Art. findet man eine Bemerkung, die ich wörtlich anführe: „Der bei diesem Art. allegirte 16. Art. des 8. Tit. und 3. B. redet nur davon, daß unberathne Töchter die berathnen von dem Posses der hinterlassnen väterlichen Güter ausschließen, nicht aber von der ganzen väterlichen Erbschaft, als wozu sie nach diesem Artikel allerdings admittiret werden, wenn sie das voraus erhaltene konferiren. Im Urtheile von 1635 No. 6 in der Trendenschen Sache wird gesagt: Weil nach Woldemars Konstitution und andern alten Rezessen die abgelegten Brüder und Schwestern, der unabgelegten ihr Theil nicht erben können, sondern deren Erbschaft nach ihrem Ableben bei dem, der die saamende Hand hat, verbleibet; so wird auch ic. Beklagter bei dem Posses und Erbe des Gutes geschüzet und erhalten.“

*) Ich verweise dieser Erbfolge wegen auf die hinten im Anhange gleich vorne befindliche kurze Darstellung der gesetzlichen Erbfolge.

§. 116.

In denselben Marginalien werden nachfolgende zu widersprechen scheinende Urtheile angeführt, nämlich von 1685, p. 565 — 1700 N. 2 und 1738 den 11. Februar N. 7. 8. Beide letztere erklären diesen 4. Artikel bloß als sich auf den Besitz beziehend. Aus dem obigen Präjudikat aber fließet offenbar, daß so wenig ein völlig abgetheilter Bruder einen unabgetheilten erben kann, so lange noch unabgetheilte Brüder vorhanden, eben so wenig kann ein unabgetheilter, der mit den andern unabgetheilten noch in communione stehet, einen abgetheilten und völlig separirten erben; sondern tenore Art. 4. et allegat. judicat. argumento schließen die abgetheilten Brüder die unabgetheilten von dem Nachlaß der abgetheilten Brüder aus.

§. 117.

Daß nach dem ehstländischen Rechte die Schwes-^{chiff}tern eben so die Brüder erben, wie die Brüder die ²¹Schwestern, scheint durch Art. 6. Tit. 10. B. 3. einen Widerspruch zu erhalten, indem es daselbst heißt: „Verläset der Verstorbene keine vollbürtigen „Brüder, noch deren Kinder, sondern allein eine, zwei „oder mehr unabgelegte vollbürtige Schwestern, so „erben dieselben ihren verstorbenen vollbürtigen Bru- „der.“ Es könnte aus dieser Gesetz-Stelle scheinen, als ob, eben so wie in Liefland, die Schwestern nur dann erst den Bruder beerbten, wenn kein vollbürtiger Bruder nachgeblieben, allein dieser Schein fällt fort, wenn man die eben bei dem 115ten und 116ten §. angeführten, dem 6ten Art. vorhergehenden Art. 2

und 4, und den 15ten Art. im Ritter- und Landrecht nachlieset, in welchem letztern ausdrücklich gesagt ist, daß, wenn Jemand stirbt und zwei oder mehr Brüder nachläßt, aber auch eine oder mehr leibliche Schwestern, letztere auch zum Erbe gelangen sollen, und zwar mit den Brüdern zu gleichen Theilen, wenn gleich sie von den Brüdern geschieden *) und aus- gesteuert wären.

§. 118.

^{Obfl.}
 R. Wenn aber der Fall ist, daß Schwestern und Brüder nicht abgetheilt sind, so erben die Schwestern auch den Bruder. Denn das Ritterrecht sagt in Kap. 72. weiter: Ist aber eine Tochter vom Vater, oder eine Schwester vom Bruder unausgesteuert, oder unabgetheilt; so erbet die Tochter ihren Vater, und die Schwester ihren Bruder in dem nachglaß- nen Vermögen, und zwar zu gleichen Theilen mit den Brüdern.

§. 119.

^{Liefl. R.} Sind aber keine Brüder, sondern nur Schwe- stern nachgeblieben; so erben sie als die nächsten Bluts-Verwandten den verstorbenen Bruder, oder Schwester zu gleichen Theilen. Alle diese Grund- sätze in Ansehung der Erbfolge unter Geschwistern gel- ten auch unter Geschwister-Kindern, so daß die Kin- der einer verstorbenen Schwester nicht ihrer Mutter Bruder beerben. Wohl aber beerben die Kinder ei- nes verstorbenen Bruders eben so gut, wie die Kin-

*) nämlich vom väterlichen und mütterlichen Nachlaß.

der einer verstorbenen Schwester, erstere ihres Vaters Brüder und Vaters und Mutter Schwestern. Daß die Brüder-Kinder in Ansehung des vater-brüderlichen Nachlasses zugleich mit ihrer Vater-Schwester in der Erbfolge concurriren, in der Art hat jedoch das Hofgericht erkannt unterm 31. July 1781 und hat diesem Erkenntniß vorzüglich die 115te Novelle Kap. 3. zum Grunde gelegt. Das Urtheil war in Sachen des Obristlieutenants Georg Reinhold Pillar von Pilchow, im Namen seiner Gattin, gebornen Anna Helena von Rosenthal, wider die Lieutenantin Sophia Charlotta von Hohenastenberg, geb. Wiegandt, in Betreff des Nachlasses des Obristen Karl Adolph von Rosenthal. Dieses wird auch immer statt finden, wenn die Vater-Schwester nicht abgetheilt ist, oder von dem Nachlaß nicht die Rede ist, in welchen sich Brüder und Schwestern abgetheilet.

§. 120.

Nach dem röm. Recht ist es streitig, (S. 100) ^{Röm. R.} ob die Kinder der verstorbenen Brüder und Schwestern, wenn solche allein als Erben nachbleiben, nach Stämmen, oder nach Köpfen erben. Das liefländische Provinzial-Recht aber und die Praxis halten es so, daß wenn keine Schwestern und Brüder, sondern nur allein Schwester- und Brüder-Kinder nachbleiben; solche nicht nach Köpfen, sondern auch nach Stämmen erben. Nämlich die sämtlichen Kinder eines verstorbenen Bruders, oder einer verstorbenen Schwester erben zusammen nur so viel, als ihr verstorbenen Vater, oder ihre verstorbene Mutter geerbt

haben würde *). Nur wenn bloß von einem Bruder oder einer Schwester, deren Kinder als die einzigen Erben nachbleiben, erben sie nach Köpfen. Dieses wird auch so bei den Behörden, die nach dem righischen Stadt-Recht urtheilen, gehalten.

§. 121.

Hier weicht das ehstländische Ritter- und Land-Recht wieder von dem liefländischen Rechte ab, indem zufolge selbigem, eben so wie nach gemeinem Rechte, zwar Geschwister-Kinder in dem Falle, wenn auch vollbürtige Geschwister nachgeblieben, ebenfalls nach Stämmen, wenn aber bloß Geschwister-Kinder nachgeblieben, nach Köpfen erben. Nach Art. 5. Tit. 10. B. 3. erben die Kinder verstorbenen Geschwister mit den noch lebenden Geschwistern des Verstorbenen in der Art, daß erstere nur so viel erhalten, als ihr verstorbenen Vater oder Mutter erhalten haben würde, folglich nach Stämmen. Art. 7, aber sagt ausdrücklich: „Hätte der Verstorbene gar keine „Geschwister von beiden Banden, oder voller Geburt; sondern allein deren Kinder nachgelassen, so „nehmen dieselben das Erbe vor den Halb-Geschwister und theilen es unter sich, es seyen ihrer viel, „oder wenig, als die dem Verstorbenen in gleichem „Grad verwandt sind, in die Häupter zu gleichen „Theilen.“

*) So hat auch das Hofgericht erkannt in dessen Urtheil am 23. März 1728, in Sachen Klaudius von Vock, gegen Major Tolls und Johann Heinrich Guklef.

§. 122.

Wenn der Verstorbene keine Kinder, oder Enkel, nicht Vater, nicht Mutter und auch keine vollbürtigen Geschwister hinterlassen hat; so erben dessen Großeltern, sowohl von Vater- als Mutter-Seite zu gleichen Theilen, als die alsdann nächsten Bluts-Verwandten, ohne Unterschied des Vermögens und auch von Stamm-Gütern. Denn der Grundsatz, daß Stamm-Güter auf die Erben des ersten Erwerbers in gerader Linie forterben und also die entferntern Erben aus der Stamm-Linie die nähern Erben aus der Seiten-Linie ausschließen, ist in Liefand nicht angenommen, sondern man gehet auch in solchem Falle nach der Regel: je näher dem Blut, je näher dem Gut.

§. 123.

Nach dem rigischen Stadt-Rechte kommen die ^{Rig. G.} Ascendenten und vollbürtigen Geschwister ebenfalls ^{R.} in diese Klasse, so wie die verstorbenen Geschwister-Kinder. Befagtes Recht 4. B. 2. Tit. §. 3. verordnet: Welcher näher geboren ist, ist auch näher das Erbe zu heben. Also sind Vater und Mutter, wie auch vollbürtige Brüder und Schwestern, näher das Erbe zu nehmen, als halbe Brüder und halbe Schwestern. — Auch hier tritt der Grundsatz des gemeinen Rechts ein, daß alle diejenigen Ascendenten, deren Erbe der Verstorbene gewesen seyn würde, auch den verstorbenen Descendenten beerben.

§. 124.

Ebendasselbst Tit. 9. §. 2. heißt es: Eine Mut. ^{Rig. G.}

ter, so ein lebendiges Kind nach ihres Mannes Tode zur Welt getragen, wird des Kindes Erbe in dem väterlichen Nachlaß, obgleich das Kind alsofort verstorbe. Also soll es auch von dem Vater in dem mütterlichen Nachlaß gehalten werden, wenn nach der Mutter Tode des Kindes Stimme gehöret, oder daß es sonst zeitig und lebendig gewesen, von ehrbaren Frauen bezeuget wird.

§. 125.

Wenn der Verstorbene bloß Ascendenten hinterlassen hat, so kommt es hier auf den nächsten Grad der Verwandtschaft an und mehrere Ascendenten, die mit dem Verstorbenen in gleichem Grade verwandt sind, erben in der Regel nach Linien*). Wenn Ascendenten, vollbürtige Geschwister und vollbürtiger Geschwister Kinder nachbleiben und alle zur Erbfolge kommen; so erben ebenfalls die Geschwister-Kinder nach Stämmen, die Ascendenten und vollbürtigen Geschwister aber nach Köpfen.

§. 126.

Da die Ascendenten nur diejenigen verstorbenen Descendenten beerben, von welchen sie beerbt seyn

*) Die Berechnung nach Linien (*computatio linearum*) bestehet darin, daß die Seiten-Verwandten nach dem Grade berechnet werden, in welchem sie mit dem gemeinschaftlichen Stamm-Vater verwandt sind. Alle diejenigen Seiten-Verwandte, die mit demselben in gleichem Grade verwandt sind und durch gleiche Zeugung abstammen, gehören zu einer Linie, und die Regel dabei ist: je näher der gemeinschaftliche Stamm, je näher die Linie.

würden; so können die ersteren auch keine abgetheilte Kinder erben; sondern diese beerben sich unter einander. Das Rig. St. R.. 4. B. 3. Tit. §. 2. bestimmt hierüber folgender Art, daß abgetheilte und abgesonderte Kinder von aller künftigen Erbschaft derer Eltern ausgeschlossen sind und die unabgetheilten und unabgesonderten Kinder nur allein erben.

§. 127.

Alles was hier von der gesetzlichen Erbfolge der zweiten Klasse gesagt worden, verstehet sich bloß von solchen Ascendenten, die mit dem verstorbenen Descendenten durch eine gesetzmäßige, ordentliche Ehe in Verwandtschaft stehen. Ist der Descendent aber aus einer nicht gesetzlichen Ehe entsprungen; so muß die Erbfolge in dessen Nachlaß auch nach andern Grundsätzen beurtheilt werden. Der Grundsatz, daß diejenigen Ascendenten einen verstorbenen Descendenten beerben, von dem sie würden beerbt worden seyn, kann hier nicht ohne Einschränkung angenommen werden. Das hiesige Provinzial-Recht, so wie das rigische Stadt-Recht sagen in Ansehung dieser Erbfolge nichts, außer daß letzteres 4. B. 2. Tit. §. 4, woselbst die unehelichen Kinder vom Erbe ihrer Eltern schlechterdings ausgeschlossen werden, die Worte am Ende hinzufüget, daß die unehelichen Kinder auf ihre Mutter das Ihrige wohl vererben mögen. Man muß also wohl in solchen Fällen, wenn sie vorkommen, darauf Rücksicht nehmen, theils was das gemeine Recht vorschreibt, theils was das hiesige Recht über die Erbfolge unehelicher Kinder in

den Nachlaß ihrer Eltern bestimmen, theils auch auf die natürliche Billigkeit und auf die dabei eintretenden besondern Umstände

§. 128.

Röm.
R.

Nach dem römischen Rechte erben Ascendenten einen Descendenten nicht, mit welchem sie durch Blutschande verwandt sind, wobei jedoch ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen seyn möchte, was das hiesige Recht über die Erbfolge solcher in Blutschande erzeugten Kinder bestimmt hat und darin einen Unterschied macht, ob von beiden Eltern wissentlich oder unwissentlich Blutschande begangen. Die von einer sonst unbescholtenen, aber zu Unfall gekommenen Mutter erzeugten Kinder werden von der Mutter und den mütterlichen Ascendenten beerbt, aber nicht vom Vater und dessen Ascendenten. In so fern man aber solchen Kindern das Recht zugestünde, ihren Vater zu beerben, in so ferne wird nach heutigen Grundsätzen und in Beziehung auf die 89ste Novelle der Billigkeit nach auch dem Vater ein Erbfolge-Recht in den Nachlaß seiner unehelichen Kinder zugestanden werden müssen.

§. 129.

Röm.
R.

Wenn jedoch diese sonst unbescholtene, aber zu Unfall gekommene Person offenbar mit Gewalt dazu gebracht und also genozhüchtigt worden, so ist nach Grundsätzen des Rechts derjenige, der es gethan (stuprator), allemal von der Erbschaft der dadurch erzeugten Kinder ausgeschlossen. Er ist ein Verbre-

cher und dieser kann durch sein Verbrechen keine Rechte erwerben.

§. 130.

Die von einer öffentlichen Hure erzeugten Kinder (vulgo quaesiti) werden von der Mutter und den mütterlichen Ascendenten beerbt. Der Vater und dessen Ascendenten aber haben nicht das Recht der Erbfolge. Ist aber der Fall, daß das Gesetz ein solches Kind in dem Nachlaß seiner Mutter als Erbe schlechterdings ausschließt; so könnten auch die Mutter und die mütterlichen Ascendenten ein solches Kind nicht beerben. Dieser Fall ist im römischen Stadt-Rechte dennoch vorhanden, wo das uneheliche Kind von der Erbfolge in den mütterlichen Nachlaß durchaus ausgeschlossen und dennoch zugelassen worden, daß das uneheliche Kind sein Erbe auf die Mutter wohl verstatmen möge *).

§. 131.

Kinder, die aus einer natürlichen, vermeintlichen Ehe erzeugt worden, werden eben so, wie ehe-

*) Der eigentliche Sinn dieses Gesetzes ist aber wohl kein anderer, als daß den unehelichen Kindern erlaubt ist ihren Nachlaß der Mutter zu vermachen, nicht aber, daß die Mutter ex lege die Erbin ihres unehelichen Kindes seyn soll. Wäre jedoch dieses; so könnte es sich nicht bloß auf die Mutter ausschließlich beziehen, sondern auch auf den Vater und auf jeden andern, weil ein jeder sein wohl erworbenes Vermögen vermachen und verstatmen kann, auf wen er will, also auch auf Vater und Mutter und deren Ascendenten, ein unehelich gebornes Kind aber von diesem Rechte nicht ausgeschlossen ist.

liche Kinder von ihren Eltern beerbt. Braut-Kinder werden von ihren Eltern und Ascendenten beerbt, entweder als die wirklich ehelichen Kinder, oder als die mit einer zu Unfall, sonst aber unbescholtenen Person erzeugten Kinder, indem es darauf ankommt, als welche sie zufolge der dabei eintretender Umstände zu beurtheilen sind. — Im Ehebruch und in der Vielweiberei (Bigamie), in beiden Fällen also durch ein Verbrechen erzeugte Kinder werden von ihren Eltern und deren Ascendenten gar nicht beerbt. — Alle diese aus dem gemeinen Rechte in Ansehung dieser Erbfolge hergeleiteten Grundsätze leiden ihre Einschränkung, und nach hiesigem Gerichtsbrauch siehet der Richter, wo das ausdrückliche Gesetz schweigt, mehr auf die dabei eintretenden besondern Modifikationen nach der Billigkeit und dem natürlichen Rechte.

§. 132.

Uneheliche Kinder, die aber hernach legitimirt und folglich den wirklich ehelichen ganz gleich gesetzt worden, werden von ihren Eltern und deren Ascendenten auch eben so wie die wirklich ehelichen Kinder beerbt.

§. 133.

An Kindes statt angenommene, adoptirte Kinder werden zum Theil von ihren wirklichen Eltern und deren Ascendenten beerbt, oder ihnen succediren nicht nur diese, sondern auch die Adoptiv-Eltern zu gleichen Theilen. Der erste Fall tritt ein, wenn sie unvollkommen, der zweite Fall, wenn sie vollkommen adoptirt sind, welcher letztere Fall nur mit Ueberein-

Kunst und Beistimmung der wirklichen Eltern statt finden kann. Derjenige, der jemanden arrogirt hat *), beerbet denselben zugleich mit den natürlichen, wirklichen Eltern des arrogirten Kindes, im Falle dasselbe noch nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen. Da jedoch nach hiesigem Reichs-Gesetze die adoptirten Kinder in allen Stücken mit den ehelichen Kindern ganz gleiche Rechte haben sollen; so ist auch das Recht der Erbfolge ihrer Geschwister, Ascendenten und Seiten-Verwandten nach denselben Rechten und Grundsätzen zu beurtheilen, wie bei den ehelichen Kindern.

Dritte Klasse.

Von der Erbfolge der halbbürtigen Geschwister und übrigen Seiten-Verwandten.

§. 134.

Wenn keine Descendenten, keine vollbürtige Geschwister, keine Kinder vollbürtiger Geschwister und keine nahe und ferne Ascendenten des Verstorbenen

*) Man thilt die Annahme an Kindes statt, (die Adoption) in Adoption im engern Sinn und in Arrogation. Erste Benennung findet statt, wenn jemand an Kindes statt aufgenommen wird, der noch nicht sein eigener Herr ist, z. B. unter väterlicher Gewalt stehet (homo alieni juris, filius familias); und die Arrogation, wenn der Angenommene bereits sein eigener Herr ist (homo sui 'uris). Die bei der Adoption und Arrogation statt findenden Bedingungen, Regeln und Einschränkungen gehören nicht hieher. Denn wenn von der Erbfolge oder Beerbung adoptirter, oder arrogirter Kinder die Rede ist; muß man durchaus zum voraussehen,

nachbleiben; so kommt die dritte Klasse zur Erbfolge, zu welcher die halbbürtigen Geschwister *) und übrigen Seiten-Verwandten gehören, und ebenfalls der verstorbenen halbbürtigen Geschwister Kinder ersten Grades nach dem Rechte der Repräsentation nebst den übrigen Seiten-Verwandten, zu welchen auch noch der Vater-Bruder und die Vater-Schwester gerechnet werden. Bei dieser Erbfolge wird aber immer wieder die Regel beobachtet, daß die nähern Verwandten die ferneren ausschließen.

§. 135.

Diese Erbfolge findet statt nicht nur ohne Unterschied des Geschlechts, die Erben mögen männliche oder weibliche seyn, sondern auch ohne Unterschied, ob der Nachlaß in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen besteht **). Alle diese Verwandte erben den Nachlaß des Verstorbenen zu glei-

daß die Adoption, oder Arrogation rechtsgültig vorgenommen worden. Auch können dabei von den dabei interessirenden und Stimme habenden Theilen besondere Abmachungen getroffen seyn, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

*) Unter halbbürtigen Geschwistern (Stief-Geschwister) versteht man diejenigen, die nur einen gemeinschaftlichen Groß-Vater haben, entweder von Seiten des Vaters oder von Seiten der Mutter, die also auch nur den Vater oder die Mutter gemeinschaftlich haben, und einen Stief-Vater oder eine Stief-Mutter.

**) Nur daß die männlichen im Besiß der Güter den Vorzug vor den weiblichen haben.

den Theilen *) und zwar nach Köpfen, außer der verstorbenen Halb-Geschwister Kinder, die hier wieder nur nach Stämmen zur Erbfolge kommen und ganz so erben, als vollbürtige Geschwister nach §§. 113. 118. 38. 120. 114. 115. 116. 121 erben, und den Erb-Antheil ihres verstorbenen Vaters oder verstorbenen Mutter erhalten, der auf sie gefallen wäre.

§. 136.

In den hiesigen Landrechten ist in Ansehung der ^{verstorbenen} Erbfolge dieser Klasse nichts bestimmt, ob — wenn keine vollbürtigen Geschwister, oder verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder, keine Descendenten und keine Ascendenten nachbleiben — alsdann die Halb-Geschwister und der verstorbenen Halb-Geschwister Kinder den übrigen Seiten-Verwandten in der Erbfolge vorgehen, oder nicht. Nach dem römischen Rechte gehen die Halb-Geschwister allen Seiten-Verwandten vor, selbst dem Vater- oder Mutter-Bruder, oder Schwester **).

*) Es verstehet sich von selbst, wenn der Verstorbene verschiedenes angeerbtes Vermögen nachgelassen hat und auch verschiedene halbbürtige Geschwister, daß das angeerbte Vermögen auf jeden Fall immer demjenigen Halb-Geschwister zukommt, mit welchem der Verstorbene einen gemeinschaftlichen Stamm-Vater und von diesem das Vermögen geerbt hatte.

***) No. 115. c. 3. Si igitur defuncta neque descendentes, neque ascendentes reliquerit, primos ad hereditatem vocemus fratres et sorores ex eodem patre et ex eadem matre natos, quos etiam cum patribus ad hereditatem vocavimus. His autem non existentibus in secundo ordine illos fratres ad hereditatem

ebstl.
R.

Das ehstländische Ritter- und Landrecht stimmt aber mit dem gemeinen Rechte völlig überein. Kap. 3. B. 10. Tit. ist darüber genau ausgesprochen daß die Halb-Geschwister und deren Kinder alle andere Seiten-Verwandte von der Erbfolge ausschließen. Art. 8. „Wenn keine Brüder oder Schwestern von voller Geburt, noch deren Kinder vorhanden, so erben den Verstorbenen unabgetheilte Halb-Brüder und Halb-Schwestern und deren Kinder vor allen andern Verwandten.“ Art. 9.: „Die wohlgewonnenen Güter erben und theilen die Halb-Geschwister, wie auch, da deren einige vor dem Fall verstorben, deren nachgelassne Kinder zu gleichen Theilen, nur daß die Halb-Brüder und Halb-Schwestern in die Häupter, die Halb-Brüder und Halb-Geschwister Kinder aber in die Stämme theilen.“ — Art. 12.: „Wenn gleich der Verstorbene mit und nebst Brüdern und Schwestern und deren Kindern, auch zugleich Vater- oder Mutter-Bruder, oder Schwester nachliese; so werden doch dieselben durch die Brüder und Schwester auch deren Kinder, sie seyn von voller oder halber Geburt, ausgeschlossen*.“

vocamus, qui ex uno parente conjuncti sunt defuncto, sive per patrem solum, sive per matrem. Si autem defuncto fratres fuerint: und s. w. siehe die Nota ad §. 100.

*) Nach verschiedenen Urtheilen und Aussprüchen des Ober-Landgerichts ist dieser Artikel aber bloß auf wohlervor:

§. 138.

Ebenfalls stimmt mit dem gemeinen Rechte auch ^{Rig.} das rigische Stadt-Recht überein. ^{St. R.} Dasselbe sagt 4. B. 2. Tit. §. 4. daß, wer näher geboren ist, auch näher ist das Erbe zu nehmen und daher Vater, Mutter und vollbürtige Geschwister auch näher sind, das Erbe zu heben, als Halb-Geschwister, schließet jedoch diese Geseß = Stelle mit den ausdrücklichen Worten: „Diese aber (nämlich Halb-Geschwister) sind wieder näher, als Dehne, Muhmen und so fortan.“ Nach dem rigischen Stadt-Recht gehen also auch Halb-Geschwister ausdrücklich allen andern Seiten-Verwandten in der Erbfolge vor.

§. 139.

Wenn gleich aber, wie §. 136 bemerkt worden, ^{Lief. R.} das liefländische Provinzial-Recht sich darüber nicht ausdrücklich ausspricht; so gehen nach der Praxin und Observanz doch auch in Liefland die Halb-Geschwister und deren Kinder allen andern Seiten-Verwandten in der Erbfolge vor und schließen alle, auch

bene, nicht aber auf Erb-Stammgüter zu beziehen. Auch in dem Ober-Landgerichts Prot. von 1677. p. 131, wo bem Stief-Bruder offenbar vor seiner und des verstorbenen Stief-Bruders Mutter-Schwester in der Erbfolge, als näher verwandt das Vorrecht zugestanden wird, ist nur von Baarschaften die Rede, es heißt: „daß Kläger (nämlich der Stief-Bruder) „in seines Stief-Bruders Verlassenschaft, die in „Baarschaft bestehet, unangesehen, wo ein Theil solcher Geld „der hergestossen, oder nicht, vor seiner seligen Mutter-Schwester, als das nächste Blut, zu admittiren sey.“

Vater- und Mutter-Bruder oder Schwester aus. Nicht nur auf den Grund der 118ten Novelle Kap. 3.; sondern auch nach der allgemeinen Regel, je näher dem Blut, je näher dem Gut. Nur ist in Lief-land auch bei den Halb-Geschwistern nicht außer acht zu lassen, was von der Erbfolge unter leiblichen Geschwistern gesetzlich in Lief-land ist, nämlich daß die Brüder die abgetheilten Schwestern nicht erben, wohl aber die Brüder die Schwestern *).

§. 140.

Bei der Erbfolge unter Halb-Geschwister ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, von wo das nachgelassene Vermögen des Verstorbenen herrührt und ob Halb-Geschwister mit dem Verstorbenen von einem Vater oder einer Mutter sind. Denn es erben die Halb-Geschwister, die mit dem Verstorbenen von einem gemeinschaftlichen Vater sind, das Vermögen, welches auf den Verstorbenen von diesem gekommen ist, zum voraus, so wie ebenfalls Halb-

*) Da hier immer die Rede ist von unabgetheilten Halb-Geschwistern, so entsteht die Frage: Wenn keine unabgetheilte Geschwister oder deren Kinder nachbleiben; sondern bloß abgetheilte Geschwister, oder deren Kinder, schließen diese auch alle übrigen Seiten-Verwandten von der Erbfolge aus? Ich antworte darauf: allerdings. — Und zwar weil sie, ungeachtet sie schon abgetheilt sind, doch immer die nächsten Verwandten des Verstorbenen bleiben und durch die Abtheilung der Grad der Verwandtschaft gar nicht verändert worden und auch weil es mit vollbürtigen Geschwistern so gehalten wird, daß wenn keine unabgetheilte Geschwister nachgeblieben sind, die abgetheilten das Erbe nehmen.

Geschwister, die mit dem Verstorbenen eine gemeinschaftliche Mutter haben, dasjenige aus seinem Nachlaß zum voraus nehmen, was er von der gemeinschaftlichen Mutter geerbet hat. Dieses gehet nach dem rigischen Stadt-Rechte hervor aus dem 4. B. 2. Tit. §. 1. Rig.
St. R.

§. 141.

Das ehstländische Ritter- und Landrecht sagt ^{ebd.} darüber im 3. B. 10. Tit. Art. 10: „Hat aber der ^{2.} „verstorbene Halb-Bruder auch Erbgüter hinterlassen, muß man in acht nehmen, von welcher Linie „dieselber errühren, also daß die Erbgüter, so von „der väterlichen Linie herkommen, auf die Halb-Geschwister vom Vater und deren Kinder, und die von „der Mutter-Linie herfließenden Güter auf die von „der Mutter halb-geschwisterte Brüder, Schwestern „und deren Kinder verstimmen und getheilet werden, also daß gleichfalls die Halb-Brüder- und „Schwester-Kinder in die Stämme, jegliche auf ihre Seite, in sothane Erbgüter theilen, auch die „Schwerdt-Seite bei den Gründen bleibe und die „Spill-Seite mit Gelde ablege.“ — Art. 11: „Dieses ist auch also zu halten, wenn gar keine Halb-Brüder und Halb-Schwestern, sondern eitel Halb-Brüder- und Halb-Schwester-Kinder vorhanden seyn, daß dieselben insgesammt und zugleich die „wohlgewonnenen Güter, die Erbgüter aber nach der „Seite oder Linie, davon sie ihren Ursprung haben, „in die Häupter, sintemal sothane Halb-Brüder- und Halb-Schwester-Kinder dem Verstorbenen

„gleich nahe verwandt sind, verfallen und vertheilet
„werden.“

§. 142.

EBSTL.
R.

Das ehstländische Ritter- und Landrecht verordnet hierüber im 3. B. 10. Tit. Art. 13 noch folgendes: „Endlich, wenn der Verstorbene, es sey Mann, „Frau oder Jungfrau, gar keine Brüder, noch „Schwestern, auch nicht deren Kinder, weder von „voller, noch halber Geburt hinter sich verlassen; so „fällt sein Gut auf den, der sein nächster Mäge ist, „es sey Mann oder Weib, von der Schwerdt-Seite „oder Spill-Seite, bis ins fünfte Glied, nur daß „die Seite, von welcher die Güter kommen, bei der- „selben verbleibe und die andere Seite mit Gelde „nach der Aestimation ablege.“

§. 143.

EBSTL.
R.

Ebendasselbst Art. 14 ist statuirt, daß darauf nicht zu sehen ist, ob die Seiten-Verwandten von der obern Linie, nämlich von den Eltern, oder von der absteigenden, nämlich vom Geschwister, oder auch von einem, oder beiden Banden herkommen, auch nicht darauf, ob von dem einen Stamme zwei, oder drei, vom andern vier, fünf oder mehr seyn; sondern allein darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie dem Verstorbenen in gleichem Grade verwandt sind oder nicht, also daß ihrer viel in einem, oder gleichen Grad stehende das Erbe nach Haupt-Zahl zu gleichen Theilen erben, auch die auf den Nachlaß ruhenden etwannigen Schulden zu gleichen Theilen übernehmen.

§. 144.

Nach den Halb-Geschwistern folgen also nach

dem römischen und dem rigischen Stadt-Recht, wie wie auch nach den ehstlandischen und liefländischen Rechten erst die Seiten-Verwandten nach der Nähe des Verwandtschafts-Grades, und es ist dabei überhaupt ganz gleich, ob die Seiten-Verwandten vom Vater, oder von der Mutter herkommen. Der Mutter-Bruder oder Vater-Bruder erben gleich und so auch die entferntern Verwandten nach den Graden, in welchen sie mit dem Verstorbenen in Verwandtschaft stehen.

§. 145.

Unter den Seiten-Verwandten findet jedoch kein Repräsentations-Recht statt. Dagegen kommt der Unterschied der vollen und halben Geburt so wenig, wie der Ursprung des nachgelassenen Vermögens in Betrachtung *). Denn in Liefland ändert

*) Das neue justinianeische Recht macht hier gar keinen Unterschied, es mögen die Seiten-Verwandten von der männlichen oder weiblichen Linie abstammen. Nach dem heutigen deutschen Rechte kommt es jedoch auf die Frage an, ob der Seiten-Verwandte des Verstorbenen mit demselben durch Zeugungen verwandt ist, die überhaupt eine ab intestat Erbfolge gesetzlich begründen, oder ob er mit demselben nicht so verwandt ist. Nur im ersteren Falle kann er dem Verstorbenen ab intestato succediren. Ob in Liefland jemals darauf Rücksicht genommen worden, darüber ist mir kein Fall und kein Präjudikat bekannt. Es sollte jedoch scheinen, daß hier in Liefland auf diesen Unterschied in vorkommendem Falle nicht gesehen und keine Rücksicht darauf genommen werden möchte, weil es mit den übrigen Grundsätzen vom Erbfolge-Recht dieser Klasse nicht übereinstimmen würde.

die Natur des Vermögens den modum succedendi gar nicht ab *).

§. 146.

Es kann der Fall eintreten, daß ein Erbe mit dem Verstorbenen in einer mehrfachen natürlichen Verwandtschaft stehet, welcher Fall doch bei der Erbfolge der Descendenten nur selten eintritt. In einem

*) Nach diesem Grundsatz, daß die Natur des nachgelassenen Vermögens die Art der Erbfolge (modum succedendi) nicht abändert, müßten auch Schwestern, die nach hiesigen Landes-Gesetzen den Bruder, wenn er auch Brüder hinterläßt, nicht beerben, sobald sie abgetheilt sind, auch alsdann den verstorbenen Bruder mit den nachgebliebenen Brüdern nicht beerben, wenn der Verstorbene auch selbsterworbenes und nicht bloß angeerbtes Vermögen hinterlassen hat, und der Satz, daß die Natur des Nachlasses die Art der Erbfolge nicht abändert, hier buchstäblich gelten sollte. Dies erscheinet aber nicht nur unbillig und dem gemeinen Rechte widersprechend, sondern auch mit dem wahren Sinn des eben angeführten hiesigen Landrechts nicht übereinstimmend. Denn dieses spricht in obigem Falle nur von Schwestern, die mit dem Bruder abgetheilt sind. Diese Bedingung beweiset, daß hier bloß von angeerbtem Vermögen des Verstorbenen die Rede, welches er aus einem Nachlaß erhielt, wo die Schwester auch zur Erbfolge kam, sey. Denn nur in solchem Vermögen konnten Bruder und Schwester sich abtheilen, nicht aber in dem selbst erworbenen oder anderweitig angeerbtem Vermögen. Wenn ein Bruder also mit Tode abgeht und dergleichen Vermögen hinterläßt; so können die nachgebliebenen Brüder vor den nachgebliebenen Schwestern keinen Vorzug haben, noch weniger von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen werden. Sie sowohl, als einer verstorbenen Schwester Kinder müssen mit den Brüdern ganz gleich erben.

solchen Falle muß der Erbe auch nach der Verschiedenheit seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser von dessen Nachlasse verschiedene Erb-Antheile haben und erhalten, doch nur in Ansehung derjenigen Verwandtschafts-Grade, die überhaupt zur Erbfolge gelangen. Dieses verstehet sich von männlichen und weiblichen Verwandten. Es hinterläßt z. B. Jemand keinen andern Descendenten, als einen Urenkel und einen Groß-Sohn. Der Vater und die Mutter des Urenkels waren Bruder- und Schwester-Kinder, hatten folglich einen Groß-Vater, also ist der Verstorbene des Urenkels Elter-Vater, sowohl von der väterlichen, als mütterlichen Seite und mit ihm zweifach verwandt, mit dem nachgebliebenen Groß-Sohn aber einfach. Man sehe hinten im Anhange einige Beispiele,

§. 147.

Das rigische Stadtrecht bedienet sich in Erb-^{Rig. St.}schäfts-Fällen, worüber es selbst nichts ausspricht, nicht bloß des gemeinen Rechts, als Hülfes-Rechts, sondern auch des hiesigen Land- und Provinzial-Rechts, so wie sich dieses in ähnlichen Fällen auch des ehstländischen Ritter- und Landrechts in subsidium bedienen mag. Verstehet sich von selbst, daß in solchen Fällen auch durch ein allgemeines Reichs-Gesetz nichts bestimmt seyn muß, als welches jedem Hülfes-Recht vorgehet.

Zweiter Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge aus besondern Gründen.

§. 148.

Die ab intestat Erbfolge aus andern Gründen ist von der Erbfolge nach der Nähe der Verwandtschaft verschieden und auf besondere gesetzliche Bestimmungen gegründet. Hieher gehört besonders die Erbfolge zwischen Ehegatten, zum vorausgesetzt, daß es eine rechtmäßige und auch bei dem Tode des einen Gatten noch wirklich bestehende Ehe war. Außerdem sind noch andere Gründe vorhanden, unter welchen eine Erbfolge unter Bedingungen, oder ohne Bedingung statt findet und begründet wird, die aber von wenigem Belange ist.

Von der Erbfolge unter Ehegatten.

§. 149.

Siefl. N.

In Ansehung einer Wittwe, die kinderlos nachbleibt, bestimmt das sylvesterische Privilegium §. 6. folgendes: „Eine kinderlos nachgebliebene Wittwe soll nach den Rechten sich zueignen können, alles bewegliche Vermögen, Hausgeräth, Kleinodien und alles geerntete Korn, was von dem Hofe und Gütern herührt und noch vorhanden ist, nicht aber dasjenige Korn, was bereits von den Gütern ausgeführt worden *), indem solches den Erben gehört. Ueberdem gebühret ihr eigentlich die Morgengabe.

*) Hierunter kann offenbar nichts anders verstanden wer:

§. 150.

Daß eine unbeerbt nachgebliebene Wittwe ein dieß d. Jahr und sechs Wochen in dem Besiß des nachgebliebenen unbeweglichen Vermögens ihres Mannes bleiben und die Revenüen davon genießen soll, gründet sich auf das Ritterrecht Kap. 53. und auch auf verschiedene Präjudikate. Hofger. Urtheil vom 2ten März 1701 zwischen den Brangelschen Pupillen und der Wittwe, gebornen von Reutern. — Hofger. Ur-

den, als alles Korn, was aus den Revenüen herkommt und zur Zeit des Todes des Mannes noch nicht veräußert worden und auf den Gütern noch wirklich vorhanden ist. — Wenn nun aber der Fall wäre, daß ein Theil des Kornes wirklich veräußert, aber noch nicht abgeführt worden, folglich zur Zeit des Todes auf den Gütern noch wirklich vorhanden ist — gehöret dieses der Wittwe, oder nicht? Nach dem Buchstaben des Gesetzes allerdings, nach dem Sinn desselben aber glaube ich nicht, weil verkauftes Korn, wenn es auch noch nicht abgeliefert ist, nicht mehr dem Manne eigenthümlich gehörte, sondern dem Käufer, den die Wittwe doch nicht beerbt. Das Geld für das Korn möge übrigens schon bezahlt seyn. oder nicht. Ist das Geld noch nicht bezahlt, sondern die Bezahlung erfolgt erst bei der Ablieferung des Kornes, so bekommt die Wittwe das Geld. Ist das Korn aber schon bezahlt und das Geld befindet sich baar im Nachlaß, so nimmt es die Wittwe ohne dem, ist es aber nicht baar bezahlt, sondern über den baaren Betrag des Kornes eine förmliche Schuld: Verschreibung ausgestellt; so bekommt die Wittwe diese nicht, weil sie nicht zum beweglichen, nagellosen Vermögen gehört, und dieses Kapital eben so zu beurtheilen ist, wie jedes andere, welches ausgeliehen ist. In eben dieser Lage würde sich auch die Wittwe befinden, wenn das Korn schon bezahlt, aber das Geld ausgegeben worden und sich im Nachlaß nicht mehr befände.

theil vom 15ten Februar 1696 zwischen Landrath von Stafelbergs Erben und der Wittwe, gebornen von Grothusen. — Hofger. Urtheil vom 3. August 1728 zwischen den von Graveschen Pupillen und der Wittwe, gebornen Baronne von Uexküll.

§. 151.

Lief. N.

Zwar statuirte das Ritterrecht Kap. 9, daß die unbeerbt nachgebliebene Wittwe eines Lehns-Mannes ihre Lebenszeit hindurch in dem Besiz der ihrem verstorbenen Manne zugehörig gewesenenen Güter verbleiben soll; allein durch das Königl. Schreiben vom 26. Juny 1688, an das liefländische Hofgericht ist in Beziehung auf das 53. Kap. des Ritterrechts ein für allemal verordnet worden, daß eine kinderlos nachgebliebene Wittwe nicht länger als ein Jahr und sechs Wochen nach dem Tode ihres Mannes dessen Güter besizzen und nuhen soll.

§. 152.

Lief. N.

Auch bleibt sie im Besiz des Hofes und aller Güter, um davon ein Jahr und sechs Wochen lang ihren vollkommenen Unterhalt genießen zu können; was sie aber von den Einkünften nach Abzug dieses Unterhalts übrig behält, hat sie den Erben auszukehren. Privilegium Sylvesters §. 6.

§. 153.

Daß eine Wittwe, die ein Jahr und sechs Wochen nach ihres Mannes Tode in dem Besiz seines unbeweglichen Vermögens geblieben, nach Ablauf derselben den Erben die Einkünfte, die sie nach Abzug desjenigen, was sie zu ihrem Unterhalt gebraucht hat, übrig behalten, abliefern soll, ist heutiges Za-

ges nicht mehr im Gebrauch; sondern die Wittwe behält alle während der Zeit von den Gütern gehabten Einkünfte und zwar nach Ritterrecht Kap. 53. §. 2, wo bloß von dem einen Jahr und sechs Wochen während dem Besiz die Rede ist, nicht aber davon, daß die Wittwe die überschießenden Einkünfte den Erben abliefern soll. Dagegen ist sie verbunden von den Einkünften, und wenn es nöthig ist, selbst mit Zuziehung ihrer Morgengabe die Schulden des Mannes bezahlen zu helfen. Ebd. §. 2.

§. 154.

Nach Ablauf des Jahres und sechs Wochen sol-^{gleich. d.} len ihr die Erben die festgesetzte Morgengabe *) ver-
abfolgen lassen, widrigenfalls kann sie selbige in den-
jenigen Gütern, in welchen ihr die Morgengabe zu-
gestanden worden, nehmen und darin so lange im
Besiz und Genuß bleiben, bis ihr die Morgengabe
entrichtet und ausgekehret ist. Alles Vermögen, wel-
ches ihr, nachdem die Morgengabe festgesetzt worden,
durch Erbschaft zugefallen, behält sie als ihr eignes
angeerbtes. Auf der andern Seite wiederum ist sie
bei den ihr zugestandenen Rechten verbunden den
Erben ihres Mannes das Heer: Gewette nach dem
Herkommen unseres Stiftes auszurichten **). Pri-
vilegium Sylvesters §. 6.

*) Die Morgengabe ist in Plesland dasselbe, was Leibge-
dinge (dotalitium) ist.

***) Unter Heer: Gewette, Heerweide, Heer: Geräthe
werden nach altem Gebrauch die vom Verstorbenen hinterlas-
senen Rüstungen, beste Kleider und Zierrathen verstanden,

§. 155.

Liesl. N. Nach dem Ritterrecht Kap. 53. §. 4 und 5. kann die Wittwe über die Morgengabe nach freier Willkühr schalten, wenn solche in baarem Gelde bestimmt ist. War ihr dazu aber ein Gut namentlich zum Pfande gesetzt; so kann sie über so viel davon, als ihre Mitgabe beträgt, nach ihrem freien Willen verfügen, was über dem ist, kommt den eigentlichen Erben zu.

§. 156.

Liesl. N. Außerdem muß die Wittwe auch ihr Heiraths-Gut, was sie in der Ehe gebracht hat, ihre Illata erhalten *) und nicht weniger die deutsche Morgengabe (donatio virginitatis) und was ihr sonst etwa an Spill-Geldern von dem Ehemanne ausgesetzt worden. Das Ritterrecht Kap. 53. §. 6. verordnet: die Widerlage, das ist die Morgengabe aber kann sie — nemlich die Wittwe — auf ihren Todesfall an Niemanden vermachen; sondern selbige fällt

welche dem ältesten Sohn, oder in dessen Erwangelung dem ältesten männlichen Verwandten zufielen. Dieses ist auch noch jetzt in Liesland, doch unter Einschränkung gebräuchlich. Man kann darüber nachlesen im alten Ritterrecht Kap. 21. 22. 24. 28. 55 und 59.

*) Illata, Heiraths-Gut, Aussteuer bestehet nach dem sylvestrischen Privilegium aus den Hochzeits-Kosten, Kleidungen, Geschmeide und in der Mitgabe. Darunter verstehet man nicht nur kleineres und größeres Hausgeräth, Silber, Kleinodien, Gold und dergleichen, sondern auch baares Geld und was sie etwa auf ihr künftiges Erb-Antheil bereits erhalten hat.

an die Erben ihres Mannes, oder in Ermangelung derer an den Bischof *).

§. 157.

Nach dem ehfländischen Ritterrechte 3. B. 17. ^{Obst.} Tit. Art. 1. bleibt eine unbeerbt nachgebliebene Wittwe nach dem Tode ihres Mannes ebenfalls ein Jahr und sechs Wochen in dem Besiz dessen Güter und genießet die Einkünfte; Begräbniß-Kosten und Schulden aber müssen aus den Gütern bezahlt wer-

*) Nur in dem Falle fällt die Morgengabe, oder Widerlage an die Erben des Mannes nach dem Tode der Wittwe wieder zurück, wenn sie das Doppelte der Aussteuer beträgt, oder gar in einem Gut (Leibzuchts-Gut) bestehet. Widerlage und Morgengabe sind im strengen Sinn nicht gleichlautend. Denn Widerlage, oder Leibgedinge ist nach dem eigentlichen Begriffe ein Gegen-Vermächtniß für den eingebrachten Brautshatz (donatio propter nuptias) — Dahingegen unter Morgengabe das Hochzeits-Geschenk verstanden wird, welches die Frau gemeinhin am Morgen nach der Hochzeit erhält (donatio virginitatis). Hier zu Lande ist aber beides gleichbedeutend und die Morgengabe ist, wie es in der eben angeführten Stelle aus dem Ritterrecht stehet, die Widerlage, welche eigentlich in dem Doppelten des eingebrachten Heiraths-Guts bestehet. Dieses gründet sich auf den Landtags-Abschluß vom Jahre 1543, durch welchen festgesetzt worden, daß die Wittwe, wenn ihre Mitgabe erweislich 400 Mark betragen hat, als Morgengabe 800 Mark, also das Doppelte ihres Eingebachten erhalten soll. Noch ist zu bemerken, daß die Morgengabe, wenn sie in jährlichen Revenüen bestehet, aufhöret, sobald die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet. Wenn sie aber unverheirathet bleibt, so genießt sie diese jährlichen Revenüen lebenslänglich.

den *). Nach Ablauf eines Jahres und sechs Wochen muß sie ihre Illata, wie auch die Widerlage und Morgengabe an Gelde heraus erhalten **) und hat nicht nöthig die Güter zu räumen, bevor sie dieferhalb vollkommen befriedigt worden. Ueber dieses alles kann sie nach ihrer Willkühr bestimmen und walten, und nach ihrem Tode fällt es an ihre nächste Verwandte, und nicht an die Verwandte ihres verstorbenen Mannes ***).

§. 158.

687.
R.

„Wenn aber der Wittwe für die Mitgabe und Morgengabe ein Gut eingethan; so mag sie davon mehr nicht vergeben, als allein so viel ihre Mitgabe gewesen ist, hingegen erbet die Widerlage und Morgengabe wieder an ihres Mannes Erben.“
Ebenf. Art. 3.

Anmerk. Es kommt aber auf die Wittwe an, ob sie ihr Eingebrautes und die Morgengabe baar

*) So sagt auch das Prot. von 1697. p. 170, daß die Frau, als unbeerbte Wittwe des Mannes Schulden zu bezahlen nicht schuldig.

**) Es macht zusammen das Duplum des Eingebrauchten, und wenn ein Concurf über das Vermögen des Mannes entftehet und die Güter deffelben zur Deckung der Schulden nicht zureichen, wird auch das Duplum nicht beftanden. Prot. vom 12. July 1700. p. 345.

***) Daß auch eine beerbte Wittwe ein Trauerjahr zu genießen haben foll, darüber sagt das Ritter- und Landrecht nichts, aber nach dem Sylvefterschen Privilegium hat fie es wohl, und fo sagt auch das Prot. vom 21. März 1692.

ausgezahlet, oder dafür ein Gut zum Besiß und zur Nuzung eingewiesen haben will.

§. 159.

Zufolge Art. 2. ebend. Auch muß sie die Gü^{ter} erhalten, welche ihr etwa nach der Zeit, daß die Morgengabe bestimmt und festsetzet worden, angestorben sind.

§. 160.

Wenn eine Frau beerbt nachbleibt und der Ver^{er}storbene Kinder hinterlassen hat, oder auch die Frau bei des Mannes Tode sich in andern Umständen befindet; so bestimmt in Ansehung ihres Erbfolge-Rechts das Privilegium Sylvesters und dessen 7. §. folgendes: Eine beerbte Wittwe soll und kann, wenn sie sich mit ihren Kindern abtheilen will, aus der Erbschaft ein Kindes-Theil in liegenden Grundstücken, so wie es zu ihrem Leibgedinget erforderlich ist, gesetzlich wegnehmen. Ein gleiches zu erbendes Kindes-Antheil hat sie auch an verbrieften Geldern, wenn dergleichen vorhanden sind. Ueberdem gehört ihr noch ausschließlich als Eigenthum zu, das bei dem Absterben ihres Ehemannes auf dem Hofe und auf den Gütern geerndte und daselbst befindliche Korn, ferner die Nachjahrs-Erndte *) auf dem Hofe, sowohl von

*) Die Wittwe nimmt daher zum voraus fort nicht nur alles bei dem Tode des Mannes vorrätliche Korn, und wenn auch noch die ganze volle Erndte vorhanden wäre; sondern auch alles Korn, was in dem folgenden Jahre geerndtet wird, und dieses ist die Nachjahrs-Erndte Siehe Not. 1. ad §. 149.

der Winter-Saat, als der Sommer-Saat, und endlich alles bewegliche Vermögen, Haus-Geräth und Kleinodien. Dagegen soll sie davou den Erben das Heer-Gewette ausgeben und wenn ihr Mann Passiv-Schulden nachgelassen hat, selbige in den Zahlungs-Fristen gleichfalls verhältnißmäßig nach ihrem Kindes-Antheil tilgen helfen *).

§. 161.

Siefl. R. Wenn unter den Kindern, mit welchen die Wittwe nachgeblieben ist, sich auch Söhne befinden; so bekömmt sie Sohnes-Theil (folglich aus liegenden Gründen doppelten Theil), sind aber bloß Töchter; so gehet sie mit solchen in ganz gleichen Theilen. Dieses gründet man auf das Ritterrecht Kap. 31. §. 2.

§. 162.

Siefl. R. Will aber eine Wittwe sich mit ihren Kindern nicht abtheilen; so bleibt sie, so lange sie lebt, im Besiß und Genuß der sämtlichen Güter ihres verstorbenen Mannes, nach dem Ritterrecht Kap. 53. Sobald sie aber zur zweiten Ehe schreitet, muß sie sich mit ihren Kindern abtheilen und ihnen das Ihrige herausgeben, und darf auch ehe dieses geschehen, nicht getraut werden. R. D. Kap. 15. §. 24. Seite 49 und 3and-lage Seite 108 **).

*) Es kann überhaupt keine Erbschaft angetreten werden, ehe und bevor die Schulden des Verstorbenen sämtlich bezahlt sind.

***) Daß eine Wittwe, so lange sie nicht zur andern Ehe schreitet, zur Abtheilung mit ihren Kindern nicht ge-

§. 163.

Eine Wittwe muß daher nach Inhalt der Vormünder-Ordnung vom 17. März 1669, Seite der Landes-Ordnung 205, §. 6 und 8. gleich nach ihres Mannes Tode mit Zuziehung der Vormünder ein genaues Inventarium über ihres Mannes Vermögen legen und im Land-Waisengericht beibringen.

§. 164.

Das ehstländische Ritter- und Landrecht statuirt ^{ebstl.} nicht nur in Betreff wirklich beerbt nachbleibender ^{R.} Witwen, sondern auch solcher, welche beerbt gewe-

zungen werden kann und die Nutzung mit den Kindern gemeinschaftlich haben soll, gründet sich zwar auf das Ritterrecht Kap. 9. 53. 56. 231 und auch auf das Privilegium Sylvesters, wie auch auf das Hofger. Urtheil vom 8. März 1768 zwischen den Vormündern der Fräuleins von Busen und der Obristin von Rahden. Unterdessen hat das Reichs-Justiz-Collegium in dessen Revisions-Resolution vom 29. März 1753 in Sachen des Majoren Stael von Hollstein und Rittermeister von Berg wider die verwittwete Obristin de la Barre, geborne von Gullenloth doch dahin erkannt, daß eine beerbte Wittwe mit ihren Kindern, so lange solche unmündig sind, im Besiß und in gemeinschaftlicher Nutzung sämmtlicher Güter verbleibt, daß sie aber, sobald die Kinder mündig sind und sie nicht länger mit ihr in Gemeinschaft der Güter leben wollen, sich nicht entziehen kann und mag darin zu willigen, sich mit ihren Kindern abzutheilen, dabei alles aufzugeben und zu berechnen, wobei sie jedoch ebenfalls ihr Kindes-Theil bekommt, jedoch mit keinem andern Rechte, als bloß zur Leibzucht, so lange sie lebt. Dieses Kindes-Theil fällt also nach ihrem Tode denjenigen Erben wieder zu, mit welchen sie gemeinschaftlich geerbt hat.

fen, aber deren Kinder noch vor dem Vater, oder gleich nach demselben verstorben. Es heißt in Ansehung der leßtern Wittwen im 3. B. 17. Tit. 4. Art. „Ist eine Frau mit ihrem Manne beerbt gewesen, obgleich das Kind vor dem Vater gestorben, oder es kann eine Wittwe bezeugen, daß sie nach ihres Mannes Tode binnen rechter Zeit ein Kind lebendig zur Welt gebracht, ungeachtet dasselbe also bald versterbet; so ist dennoch alle Morgengabe und Braut- schaft todt und gebrochen, und besizet des Mannes Gut so lange sie lebet. Da sie aber im Gut nicht bleiben wollte; so muß ihr von des Mannes Erben ein Kindes-Part an Gelde und nicht an Gute gegeben werden; wird ihr aber ein Theil von dem Gute anstatt des Kindes-Parts, zur Versicherung und nießlichem Gebrauch eingewiesen, dasselbe muß sie, bei Erlegung des Kindes-Parts, des Mannes Erben wieder abtreten.“

§. 165.

Chstl.
R.

In Betreff der wirklich beerbt nachbleibenden Wittwen bestimmt ebendasselbst der 5. Art.: „Bleiben aber ein, oder mehrere Kinder am Leben, so stehet einer Wittwe frei bei denselben ihren Kindern in gesamt und ungetheilten Gütern zu bleiben und mag mit einem Kindes-Part sich abfinden zu lassen, wider ihren Willen nicht gezwungen werden. Da sie nun dabei bis an ihr Ende verharret, so bleibet solch Kindes-Part den Kindern und weil sie dazu anfänglich nicht gewählt, kann dasselbe nach ihrem Absterben auf ihre Verwandten nicht verfallen, noch transmittiret werden.“ Man sehe auch §. 110.

§. 166.

„Wenn aber die Mutter bei den Kindern nicht^{ehfl. R.} bleiben wollte (ebendas. Art. 6.), soll ihr freistehen, „entweder ein Leibgeding in dem Gut zu nehmen und „Zeit ihres Lebens zu besitzen und fället solch Leibgeding hinwieder nach dero Absterben zu dem „Gute, davon es genommen ist; oder sie mag ihr „Kindes-Part an Gelde fordern und damit ihres „Gefallens disponiren und verwenden.“ — Daß eine Wittwe, wenn sie wieder heirathen will, sich mit ihren Kindern erster Ehe abfinden, und in welcher Art dieses geschehen muß, enthält der 5. Art. Tit. 10. B. 3. und sind darüber §. 110 und III nachzusehn.

§. 167.

Außer diesen den nachbleibenden Wittwen in die^{ehfl. R.} Güter ihres verstorbenen Mannes bestimmten Erbsol-ge-Rechten, haben sie, sie mögen beerbt oder unbeerbt nachbleiben, eben so wie in Liesland, zufolge dem 7. Art. des ehstländischen Ritter- und Landrechts 3. B. 17. Tit. noch das Recht, „daß ihnen überdem „zur fräulichen Gerechtigkeit *) alles eingedombte, „Kleinodien, fahrende Haabe und beweglich Gut, „item alles Korn, was auf Hof und Gütern gefallen, „verführt und unverführt, desgleichen alle Baarschaft

*) Jedoch, daß sie, weil die fräuliche Gerechtigkeit mit den Kindern erster Ehe in keine Theilung kommt, sondern selbige der Frauen allein gebührt, selbige in der Theilung mit den Kindern voraus bekommt. Prot. vom 5ten April 1690. p. 619.

„schaft sammt allem andern, was in den vier Pfählen
 „zu der Zeit, da der Mann verstorben, vorhanden gewe-
 „sen, gehöret.“ Nur Obligationen, ausstehende Schul-
 den *) und was der Verstorbene an wohlgewonnenen
 liegenden Gründen hinterläßt, sind davon ausgenom-
 men, zufolge dem 5. Art. 9. Tit. ebend. die über-

*) In diesem angeführten Artikel ist nur von beerbten Wittwen die Rede, daß ihnen die Hälfte von den nachbleibenden Handschriften und ausstehenden Schulden zufallen soll. Die beerbten Wittwen genießen jedoch nach dem Ober-Landgerichts Urtheil vom 20. März 1703 in der Salzaschen Sache dasselbe Recht, und der unbeerbten Wittwe wird ebenfalls die Hälfte zuerkannt. — Ob einem unbeerbt nachbleibenden Wittwer auch hiermit der unbeerbt nachgebliebenen jura reciproca zustehen und der unbeerbt nachbleibende Wittwer also ebenfalls die Hälfte von den nachgelassenen Handschriften und ausstehenden Schulden der Frauen erhält? Die Frage ist in dem Ober-Landgerichts Urtheile vom 16. März 1706 in Sachen des Majoren von der Pahlen wider die verwittwete Obrist-Lieutenantin von Black, geborne von Baranoff, in puncto der Auskehrung der Hälfte der von seiner unbeerbt verstorbenen Ehefrau, gebornen von Black, hinterlassenen Kapitalien und Zinsen, nebst Ersetzung des Arzt-Lohns und der Beerdigungs-Kosten dahin entschieden, daß Kläger die Hälfte eines seiner verstorbenen Gemahlin gehörigen, in den Blackschen Gütern radicirten Kapitals mit den Zinsen vom Todes-Tage, ingleichen die Hälfte von allem demjenigen, was der Antheil der verstorbenen Gemahlin des Klägers an der Nachlassenschaft zweier vor ihr verstorbenen Vater-Schwestern seyn mag, gleichmäßig mit Zinsen vom Todes-Tage ab zukommen und die erweislichen Beerdigungs-Kosten aus dem sämmtlichen Vermögen der Frauen bezahlt werden sollen, und zwar in Beziehung auf den 5. Art. 9. Tit. und 7. Art 17. Tit. 3. B.

haupt mit der oben angeführten Gesetz = Stelle übereinstimmt. Uebrigens kommt es hiebei nicht darauf an, ob die nachbleibende Wittwe des Verstorbenen erste, zweite oder dritte Frau gewesen: die letzte hat dasselbe Recht, wie die erste. Ebd. Art. 8. — Man sehe auch den 110ten und 111ten §. nach.

§. 168.

Daß beim Todesfall, wo unmündige Kinder ^{Siefl. R.} nachbleiben, ebenfalls gleich ein Inventarium gelegt werden muß, erhellet aus dem 3. Art. 9. Tit. 2. B. als woselbst verschrieben, daß die Vormünder sogleich ^{Ebst. R.} bei Antretung ihrer Vormundschaft über das beweg- und unbewegliche Vermögen ihrer Pupillen ein Inventarium legen sollen.

§. 169.

Wenn eine Frau gestorben, die keine Kinder und ^{Siefl. R.} also einen unbeerbten Ehemann nachgelassen hat, so erbt der letztere die Verstorbene in Ansehung ihrer nachgelassenen Effekten und sämtlichen beweglichen Vermögens, es bestehe in Gold, Silber, Prätiosen, oder worin es wolle und sind unter ihrem beweglichen Vermögen zu verstehen, auch ihre Mitgabe und was sie sonst an baarem Gelde in die Ehe mitgebracht hat. Dieses gründet sich jedoch bloß auf Landes = Gewohnheit und mehrere Präjudikate, und wird gehalten in Analogie mit demjenigen, was das Ritterrecht in Ansehung der Erbfolge unbeerbt nachgebliebener Wittwen verordnet hat *). Denn über die Erbfolge des

*) Man sehe hierüber §. 173 nach, wie nach ehsländt

Ehemanns hat das hiesige Provinzial-Recht eigentlich gar nichts verordnet. Das Ritterrecht Kap. 23 und 27 widerspricht diesem sogar, indem es ausdrücklich festsetzet, daß die Mutter der Verstorbenen alles erben soll. Dieses letztere Gesetz hat jedoch seit undenklicher Zeit keine Anwendung, und es scheint, daß man es als eine auf Billigkeit gegründete Wieder-Vergeltung angenommen habe, daß der unbeerbte Ehegatte die Ehegattin in eben der Art beerbe, als die unbeerbte Gattin ihren verstorbenen Ehemann beerbt.

§. 170.

Sieff. N.

In dieser Art, wie im vorhergehenden angeführt und die Erbfolge des unbeerbt nachgebliebenen Wittwers in den Nachlaß seiner verstorbenen Ehegattin bestimmt worden, hat das liefländische Hofgericht mehrmalen erkannt, und ich führe hier folgende Urtheile an: Hofger. Urtheil vom 11. März 1668, zwischen den Geschwistern von Kloth und dem Kapitain von Lindgreen; — Hofger. Urtheil vom 6. März 1686, zwischen Gebrüder Adam und Adolph von Köhren; — Hofger. Urtheil vom 26. März 1720, zwischen Hagenstiern und Moriß und Meuser; — Hofger. Urtheil vom 17. März 1742, zwischen Kapitain von Grave und den Erben des Kapitains von Bergen; — Hofger. Urtheil vom 22. März 1793, zwischen von Asweden und von Rehbinden; — Hofger. Urtheil vom 27. Februar 1792, zwischen Düker und v. Engelhardt. —

schem Rechte ein solches *jus reciprocum* zwischen Ehegatten statt findet.

Was aber der Frauen unbewegliches Gut und angeerbtes Vermögen anbetrifft, so fällt solches ihren nächsten Verwandten, als Erbe zu.

§. 171.

Wenn aber eine Frau ver stirbt und Kinder hinterläßt, so hat der Wittwer, so lange bis er wieder heirathet, eben so, wie eine nachgebliebene beerbte Wittwe das Recht mit den Kindern gemeinschaftlich im Besiß des nachgebliebenen Vermögens seiner verstorbenen Frauen zu verbleiben, jedoch muß er zufolge der Vormundschafts-Ordnung vom 17. März 1669, l. D. Seite 205. §. 4 und 5. gleich nach der Frauen Tod ein Inventarium über den Nachlaß derselben legen, und sobald er zur andern Ehe schreitet, oder die Kinder mündig werden, denselben das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der verstorbenen Mutter ausliefern; denn an der Frauen Vermögen, welches sie in die Ehe gebracht, hat er keinen Theil, sondern muß solches den Kindern ausliefern *).

*) Der beerbte Ehemann bekommt also und erbet von dem Nachlaß seiner verstorbenen Frauen nichts und wenn auch Jemand der Meinung wäre, daß ein solcher Wittwer ebenfalls in Analogie des Erbrechts einer beerbten Wittwe von dem beweglichen Nachlaß seiner Frauen einen Theil bekommen müßte; so ist diese Meinung offenbar irrig und gründet sich weder auf ein ausdrückliches Gesetz, noch auf irgend ein Präjudikat. Denn in den hiesigen Gesetzen ist in Ansehung der Erbfolge Niemand so übel bezahlet, als der nachgebliebene beerbte Ehemann, dem die Gesetze gar keinen bestimmten Antheil in dem Nachlaß seiner beerbten verstorbenen Frauen angewiesen haben. Vielmehr

Diefl. Ric

Mit dieser Gesetz = Stelle aus der Vormund = schafts = Ordnung stimmt auch die Land = Lage im Kapitel von Erbschafts = Sachen Kap. 17. Not. c. Seite 110 völlig überein, denn es heißt daselbst: Hat die Mutter auch einige liegende Gründe auf dem Lande eigen gehabt, oder während der Ehe geerbt, so müssen auch selbige, weil der Mann darin durch die Ehe kein Recht oder Antheil bekommt,

sagt die oben angeführte Vormünder = Ordnung, daß der Vater zwar in Ansehung des mütterlichen Nachlasses der Kinder Vormund seyn und sie erziehen könne, doch gleich nach der Mutter Tode zwei gleichlautende Exemplare errichten solle, und wenn er zu einer andern Ehe schreitet, gehalten sey, seinen Kindern erster Ehe nach einem eidlichen Inventarium das mütterliche Vermögen auszukehren. Das mütterliche ist also ein Eigenthum der Kinder und die Condition des beerbten Ehemanns ist offenbar schlechter, als die Condition des unbeerbten Wittwers, der doch heres mobilis seiner ohne Kinder verstorbenen Frauen ist. — Zwar ist nach dem schwedischen Rechte, Seite 109, die Erbfolge des Wittwers in der Art bestimmt, daß er von dem beweglichen Vermögen seiner beerbt verstorbenen Frauen zwei Theile, und die Kinder zusammen einen Theil bekommen sollen, und ebenfalls sagt die schwedische Land = Lage im 29. Kap. von liegenden Gründen §. 1.: Alles, was Mann und Frau zusammen kaufen, beides an liegenden Gründen und beweglichem Gute, so lange die Ehe gewähret, so gebühret aus dem Kauf dem Weibe ein dritter Theil und zwei Theile dem Mann. Sie mögen entweder kaufen oder verkaufen; so soll auf der Frauen Antheil ein Drittel und auf des Mannes Antheil zwei Drittel kommen. Allein mir ist nicht bekannt geworden, daß man jemals hierauf Rücksicht genommen.

den Kindern zugestelt werden, und wenn etwas davon in andere Hände gekommen, so muß so viel von erworbenen Ländereien oder kontantem Gelde dagegen in die Stelle gesetzt werden. — An den liegenden Gründen einer verstorbenen Frauen hat also der Ehemann, er mag beerbt oder unbeerbt nachbleiben, gar kein Erbfolge-Recht.

§. 173.

Das ehstländische Ritter- und Landrecht 3. B. ^{1681.} 16. Tit. Art. 1. statuirt in Ansehung des nachgebliebenen Wittwers: „Verstirbet einem Manne seine Ehefrau, mit welcher er entweder keine Kinder erzeuget, oder dieselben wären vor der Mutter gestorben, so ist der Mann ihr Erbe in allem, was er mit ihr an Mobilien gefreiet hat *).“ — In Ansehung des beerbt nachgebliebenen Wittwers verordnet Art. 1. Tit. 11. daß der Mann die Erbgüter der verstorbenen Frauen, so lange er lebet, im Besiß behält und solche nach seinem Tode den nächsten Verwandten zufallen **). Im Falle der Mann aber zur andern

*) Ob das Geld, welches für ein bei Lebzeiten bei Frauen verkauftes Gut der Frauen eingeflossen ist, auch zum beweglichen Nachlaß der Frauen gerechnet und als solches von dem unbeerbt nachgebliebenen Manne geerbt wird? auf diese Frage ist laut Prot. vom 5. April 1690 in der Zoeger Kohlenschen Sache dahin entschieden: Und mögen von der Frauen Unverwandten nicht zurück gefordert werden.

***) Nach dem Prot. von 1689, p. 87, kann nur ein beerbt nachbleibender Wittwer sein Lebtag in dem Besiß der Güter seiner verstorbenen Frauen bleiben. Das Kind muß wenigstens die Mutter überlebt haben, um dieselbe erben und

Ehe schreiten wollte, so muß er dabei dasselbe beobachten, was in solchem Falle wegen der nachbleibenden Wittwe im 3. B. 9. Tit. 5. Art. vorgeschrieben worden (siehe S. 110 u. 111). Denn nach dem ehstländischen Rechte hat der nachbleibende Wittwer dasselbe Recht auf der verstorbenen Frauen Vermögen, was der Wittwe auf das Vermögen ihres verstorbenen Mannes die Gesetze zugestanden haben, und man nimmt also bei der Erbfolge den Grundsatz an, daß zwischen Eheleuten die *jura successionis reciproca* sind, sobald nicht irgend ein rechtlicher Grund dagegen eintritt *).

solche hernach wieder auf den Vater bringen zu können, der solche denn so lange er lebt und unverheirathet bleibt, im Besitze und Nutzung behält.

*) Nach dem angeführten Art. 5. Tit. 9. muß die Frau, wenn sie zur andern Ehe schreitet, ihr Eigen, oder eingebrachte Güter abnehmen, sammt was ihr in der Ehe von ihren Freunden angestorben ist; ihres verstorbenen Mannes Güter verfallen aber auf den Sohn, oder, wenn der auch verstorben, auf ihres Mannes nächste Freunde, und ihre Güter an der Frauen nächste Magen (die Kinder, wenn sie leben), jedoch daß dieselben der Frauen die Hälfte ihres Guts an Gelde auskehren müssen, wie denn auch das Ober-Landgericht laut Prot. vom Jahr 1699. p. 783 so gesprochen hat, daß die Wittwe ihr eignes dem verstorbenen Mann zugebrachtes Gut Ottenküll, da sie zur zweiten Ehe schreitet, mit ihrem Sohn erster Ehe theilen und sich daraus mit Geld abfinden lassen muß. Hätte die Wittwe aber ihrem verstorbenen Manne keine liegende Gründe und Güter zugebracht, so hat sie dennoch auf den Fall, daß sie in die andre Ehe tritt, die Hälfte des Mannes Güter an Gelde zu genießen.

§. 174.

Die Erbfolge unter Eheleuten nach dem rigischen ^{Rig.} Stadt-Rechte ist folgende. Das 4. B. 4. Kap. §. ^{Et. R.} 1. sagt: Stirbet eine Frau, die einen Mann und ein mit ihm erzeugtes Kind hinterläßt und der Mann wollte sich anderweitig verheirathen, so soll er dem Kinde im Beiseyn dessen nächste Verwandte und Vormünder das dritte Theil abtheilen, er aber soll die andern zwei Theile für sich behalten. Wenn aber eine Frau stirbet und mehr als ein Kind hinterläßt; so soll der Mann, wenn er zur zweiten Ehe schreiten will, mit seinen Kindern auf die Hälfte theilen. Er kann aber als rechtlicher Mann ihr Vormund seyn. Ebend. §. 3.

§. 175.

Wenn eine Frau stirbt ohne Kinder zu hinterlassen, so bekommt der nachgeliebene Mann von dem ^{Rig.} ganzen Nachlaß zwei Theile und der Frauen nächste ^{Et. R.} Verwandte und Freunde einen Theil. Ebend. §. 1.

Gleichergestalt muß es auch mit den Gütern, welche der Mann mit der Frauen freiet, nach Absterben der Frauen gehalten werden. Zufolge Prot. vom 18. März 1700. p. 312. hat Friedr. von Baranoff, als er zur zweiten Ehe schritt, seinem Sohne erster Ehe nur die Hälfte von der Wittgabe der Mutter und von seinem eignen Vermögen nichts ausgesetzt. — Auch im Jahr 1820 bei der Theilung des Baron Uexküll's Güldenbandschen Nachlasses, wo eine der Erben hernach starb und ihren Mann unbeerbt nachließ, erhielt letzterer von dem der verstorbenen Frauen zugefallenen baaren Erb-Antheil ohne alle Widerrede die Hälfte. Man sehe auch Not. 2. zum 167sten §.

§. 176.

Rig.
Et. R.

Wenn aber der Mann stirbt und eine Wittwe mit einem Kinde hinterläßt und die Wittwe wollte mit Einrathen ihrer Freunde wieder heirathen; so theilen sich in allem dem Gut, Mutter und Kind auf die Hälfte. Ebend. §. 2. Bleibt aber die nachgelassene Wittwe mit mehr als einem Kinde nach, und diese wollte wieder heirathen; so soll sie mit den Kindern in der Art theilen, daß sie von dem ganzen Nachlaß den dritten Theil für sich nimmt, die Kinder aber die übrigen zwei Theile bekommen. Ebend. §. 4.

§. 177.

Rig.
Et. R.

Wenn aber eine unbeerbte Wittwe nachbleibt; so nimmt sie ihre Morgengabe (§. 113.) heraus und hernach die Hälfte des Nachlasses, der ihnen gemeinschaftlich gehörte, und die andere Hälfte bekommen des Mannes nächste Freunde und Verwandte. Eine Frau aber, die sich des Ehebruchs schuldig gemacht und dessen vor Gericht überführt worden, kann von ihres Mannes Nachlaß nichts fordern, sondern dessen Freunde und Verwandte nehmen alles. Ebend. §. 1. Es wäre denn, daß die Frau erweisen könnte, der Mann habe ihr den Fehltritt ausdrücklich oder stillschweigend verziehen.

§. 178.

Rig.
Et. R.

Wenn aber der eine Ehegatte stirbt und der nachbleibende unverändert bleibt, und es tritt der Fall ein, daß eins von den nachgebliebenen unabgetheilten Kindern mit Tode abgeht; so ist dessen Antheil auf den gemeinen Haufen verfallen, und wenn

nachher Vater oder Mutter mit den Kindern theilen wollen; so wird es mit der Theilung eben so gehalten, als vorhin angeführt worden. Ebend. §. 6. der R. St. R. und siehe die vorhergehenden §§.

§. 179.

Wenn eine Wittwe unverändert bleibt, so kann sie zu keiner Abtheilung mit ihren Kindern gezwungen werden. Allein ihre Haushaltung und Nahrung muß sie mit ihrer Kinder Vormünder Einrathen anstellen, und auch der nächsten Verwandten derselben. Ebend. Kap. 5. §. 1. — Eben so kann auch eine in andern Umständen nachgebliebene Frau zu keiner Erbschichtung gezwungen werden, bevor sie entbunden ist. Ebend. §. 2 *).

*) Die Erbfolge zwischen Eheleuten nach dem rigischen Stadtrecht ist wohl offenbar nach den Regeln der Güter; Gemeinschaft bestimmt, obgleich man auch anderer Meinung seyn und behaupten will, daß unter Eheleuten keine Güter; Gemeinschaft statt finde nach dem rigischen Stadtrechte, weil unter andern nach besagtem Stadtrechte 2. B. 32. Kap. §. 4. und 3. B. 3. Kap. §. 2. der Frauen gewisse Vorrechte zugestanden werden, wenn die Gläubiger des Mannes wegen ihrer Forderungen sein Vermögen nehmen. Denn wenn hier unter Mann und Frau eine wirkliche Güter; Gemeinschaft nach dem wahren Rechts; Begriff bestünde, so könnte der Frauen dieses Vorrecht nicht zustehen. Das Vermögen des Mannes und der Frauen wäre bei einer Güter; Gemeinschaft ein Gesamt; Eigenthum, entweder bloß in Ansehung des in die Ehe gebrachten, oder des in derselben erworbenen. Bei einer solchen Güter; Gemeinschaft falle in Rücksicht auf dasjenige Vermögen, welches beide Eheleute gemeinschaftlich besitzen, aller Unterschied zwischen dem Vermögen des Mannes und der Frauen fort, es mache

In Pre-
diger-
Häuser

Schon früher im Vorhergehenden ist angeführt worden, daß in Sterbe-Häusern der Prediger, auch

nur ein einziges Vermögen und was der Mann schuldig wäre, wäre auch die Frau schuldig. Keiner von beiden Eheleuten könne für sich allein über dieses Vermögen etwas bestimmen. — Eben so wenig könne daher, wenn einer von beiden Eheleuten mit Tode abgegangen, der Nachbleibendegendthigt werden, sich mit irgend Jemanden im Nachlasse zu theilen, weil der nachgebliebene Gatte nach dem Hintritt des andern der einzige Eigenthümer des ganzen Nachlasses geworden wäre. Selbst wenn der überlebende Gatte zur andern Ehe Schritte, könne er zu keiner Abtheilung mit den Kindern genöthiget werden, als nur in dem Falle, wenn Stief-Kinder nachbleiben, deren früher ererbtes väterliches Vermögen in die Güter-Gemeinschaft mit hinein gezogen worden. Von allem diesem aber fänden wir nichts im rigischen Stadtrecht, vielmehr das Gegentheil. — Diese Einwendungen sind aber irrig, wenn man darauf die Behauptung gründen wollte, daß nach dem rigischen Stadtrecht unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft statt findet. Sie findet allerdings statt, und alles, was man einräumen könnte, wäre, daß sie in Hinsicht auf die im Gesetz verordnete Theilung mit den Kindern von der Regel abweiche, im übrigen aber eine vollkommene Güter-Gemeinschaft nach dem besagten Stadtrecht unter Eheleuten vorhanden ist. *Communio honorum* ist daher sicher das einzige Prinzip, und nicht zu bezweifeln. Sobald nach vollzogener Kopulation die neuen Eheleute zu Bette gehen, und der Beischlaf statt gefunden, entstehet die *Communio honorum* in dem Vermögen beider Gatten, des reichen in des armen, und des armen in des reichen. Von Stunde an können sie nicht anders, als gemeinschaftlich und *reciproce* testiren. Stirbt einer von ihnen beerbt oder unbeerbt, so findet nach den oben angeführten Gesetzen folgendes statt: Stirbt einer beerbt, so erwachsen für das nachgebliebene Kind oder die Kinder un-

derer die auf dem Lande wohnen, nicht nach dem hiesigen Landrechte, sondern zufolge dem Priester-Privi-

streitig Antheile an dem gemeinschaftlich gewordenen Vermögen der Eltern und der übrig bleibende Ehe:Gatte muß sich, wenn er zur andern Ehe schreitet, abtheilen, ohne Rücksicht, ob der Vater oder die Mutter der reiche oder der arme Theil gewesen, oder ob es gemeinschaftlich erworben ist. Stirbt ein Ehe:Gatte ohne Erben zu hinterlassen, so muß der nachbleibende Gatte, wenn gleich er reich und der andere arm gewesen, und ersterer eigentlich das Vermögen in die Ehe gebracht, den Intestat:Erben und nächsten Verwandten des verstorbenen armen Ehe:Gatten den statutarischen Antheil auskehren, und sich mit diesen abfinden. — Entsteht ein Concurß, so muß auch der reiche Ehe:Gatte sein ganzes Vermögen hingeben, und es findet in den ganzen Stadt:Rechten sich kein Unterschied von Illaten, auch nicht die geringste Begünstigung eines reichen Ehe:Gatten oder der Frauen in solchen Fällen statt, und selbst bei der Frau bestehet die Begünstigung bloß darin, daß sie, wie oben bemerkt, die unbedeutende Morgengabe vorzugsweise und als ein Privilegium bekommt, je nachdem sie zur großen oder kleinen Gülde gehöret hat. Von Ehepacten unter Bürgerlichen, darin jura successionis bestimmt werden, weiß man nichts bei Personen, die zum erstenmal heirathen, und so was ist nicht leicht und man könnte sagen, gar nicht in der Praxin vorgefallen. Bloss wenn Wittwer oder Wittwen wieder heirathen, werden die Kinder erster Ehe abgetheilt, und Ehezerten errichtet. Dieser gänzlichen statutarischen Abtheilung wich die nicht vor langer Zeit wieder abgeschaffte Praxis dadurch aus, daß man zur unio prolium (Kinder:Gemeinschaft) griff, und der neue Ehe:Gatte mit Zustimmung der nächsten Verwandten des verstorbenen Ehe:Gatten die Kinder der vorigen Ehe als eigene Kinder annahm, und denen noch ein öfters sehr unbedeutendes Præcipuum ausgesetzt wurde, welches sie den Kindern zweiter Ehe zum Voraus bei Mündigwerdung bei einem Etablissement

legium vom 1. November 1675, L. D. Seite 233 nach dem Stadtrechte beurtheilt und bestimmt werden muß. Unter diesem Stadtrechte ist aber nicht das sogenannte rigische Stadtrecht, sondern das schwedische Stadtrecht (Stadt-Lage) zu verstehen, welches sich ebenfalls in der hiesigen allgemein sogenannten Land-Lage oder Landrecht befindet.

§. 181.

Urbnd. L. L. Seite 109. Kap. 16. Not. d statuir: Stirbt ein Priester, und es kommt mit seinem Eigenthum zur Theilung nach ihm, so nimmt die Frau in beweglichem Gute nach Stadt Rechten die Hälfte gegen die Kinder. Folglich bekommen vom ganzen Nachlasse die Frau die eine und die Kinder die andere Hälfte, und zwar letztere zu gleichen Theilen. Die Tochter gleichen Theil

oder bei der Verheirathung, oder auch im Falle der Erbtheilung ausgezahlt bekommen sollten. Dieses zog in Riga den Fall nach, daß eine in einer bedeutenden Handlung und auch mit einem bedeutenden Vermögen nachgebliebene Wittve durch ihren zweiten, bloß aus Neigung geheiratheten Mann das ganze Vermögen durchbrachte, und der ganze Nachlaß des ersten Mannes zu Wasser gemacht wurde. Da nun auf diese Weise die Kinder erster Ehe um ihr ganzes Erbe kamen, so wurde von dem Reichs-Justiz-Collegium dieses Verfahren als nicht in den Stadt-Rechten gegründet, gerüget und verboten. Daher findet nunmehr keine unio prolium, sondern nur eine wirkliche Abtheilung statt; es müßte denn seyn, daß der neue Ehe-Gatte sehr reich wäre und keine Kinder hätte, die nachgebliebenen Kinder aber arm wären. In einem solchen Falle würde zur Begünstigung der Kinder des armen Ehe-Gatten, die mit in die neue Ehe gebracht werden, dergleichen Abmachung zugelassen werden.

mit dem Sohn, die Schwester gleichen Theil mit dem Bruder, nach l. l. Seite 116. Not. a *). Auch stehet es eben so in vorgedachtem Priester-Privilegium §. 13, woselbst es noch ferner heißt: Sollte es sich aber zutragen, daß sie nach ihres Mannes Tode den Stand verändert, und sich in eine verächtliche Ehe einlassen würde, wodurch ihres seeligen Mannes nachgelassenes Vermögen verschwendet und der Stand in Verachtung gerathen könnte, alsdann soll die Wittwe nach Landes-Rechten, die Kinder aber unter sich nach Stadt-Rechten theilen **).

§. 182.

Zufolge eben demselben 13. § des Priester-Privilegiums ist zum Besten der nachgebliebenen Wittwe und Kinder noch folgendes verordnet: Wir wollen auch allen Priester-, Lektoren- und Schulmeister-Wittwen gnädigst vergönnen, daß sie mit ihren eige-

*) Im Texte dieser Verordnung selbst stehet zwar, daß in beweglichem und unbeweglichem Vermögen die Söhne zwei Theile und die Töchter nur einen Theil haben sollen; allein die zu dem Texte gehörige, oben angeführte Not. a widerspricht demselben in Ansehung der Erbfolge in Priester-Häusern ausdrücklich, und diese Note allein ist auch nur in gesetzlicher Observanz.

**) Nach dem schwedischen Land-Rechte bekommt die Wittve nur den dritten Theil des Nachlasses ihres Mannes und die Kinder das übrige. Obgleich in der oben angeführten Gesetz-Stelle einigermassen aus einander gesetzt und bestimmt worden, was unter verächtlicher Verbindung zu verstehen ist, so bleibt es doch noch immer schwer zu beurtheilen, in welchen Fällen dieses Gesetz anzuwenden ist.

nen und des verstorbenen Pastoris = Kinder, nach deren Ehe = Männer tödtlichem Hintritt ein Gnaden = Jahr, ihnen zum Trost und Unterhalt nach alter Gewohnheit genießen und behalten mögen, dafern sie nur unter währendem gedachtem Gnaden = Jahr die Pfarre und ledigen Dienst mit einem tüchtigen Mann, der des Verstorbenen Amt unsträflich vertreten kann, versehen, den Priesterhof auch und dessen Grenzen in einem guten verantwortlichen Zustande erhalten, und soll alsdenn futurus successor solche ledige Pfarre nicht ehender antreten, noch den Priesterhof zum Schaden und Betrübniß der Wittive eher völlig einnehmen, bis das obgedachte Gnaden = Jahr *) erst völlig verfllossen ist.

§. 183.

Eben. Bei der Bestimmung dieses Gnaden = Jahrs und der Zeit desselben kommt es darauf an, in welcher Zeit des Jahres der Prediger mit Tode abgegangen. Denn wenn er nach dem ersten Mai stirbt, als um

*) Dieses den Wittwen und Kindern der Priester verliehene Gnaden = Jahr fließt zwar nicht unmittelbar aus dem Nachlaß des Verstorbenen, und würde in so ferne scheinen, gar nicht hieher zu gehören. Eigentlich aber ist es doch ein Recht und ein Genuß, die der Verstorbene während seiner Amtsführung seiner Frau und seinen Kindern erworben, und ihnen bei seinem Tode nachgelassen hat. In so ferne stehet also auch diese Gesetz = Stelle hier nicht am unschicklichen Orte, eben so wenig, wie da, wo von der Erbfolge unter Eheleuten nach dem Land- und Provinzial = Rechte die Rede war, auch angeführt worden ist, daß eine Wittve nach dem Tode ihres Mannes im Besiß seiner Güter bleibt.

welche Zeit schon alle Revenüen eingeffossen sind, so genießet die Wittwe mit ihren Kindern alle diese Revenüen nicht als Gnaden-Jahr, sondern als etwas, was bereits zum eigentlichen Nachlaß des Verstorbenen gehört, und als solcher seinen Erben ohnedem zufällt, und sie bleibt als Erbin mit ihren Kindern bis den, nach dem Tode ihres Mannes nächst folgenden ersten Mai im Pastorathe und von diesem ersten Mai fängt sich erst ihr Gnaden-Jahr an, und gehet bis zum nächst folgenden ersten Mai. Denn der Königl. Brief vom 28. Januar 1697, l. l. Seite 11 sagt: Stirbt der Mann den ersten Mai oder nachgehends, nicht aber den Tag vorher, so genießt die Witte das erste Jahr, als ein Verdienst-Jahr, das andere aber als ein Gnaden-Jahr *).

§. 184.

Stirbt also der Mann vor dem ersten Mai, so Eben. genießen Frau und Kinder nur das Gnaden-Jahr von dem nächst folgenden Mai bis Ablauf des einen Jahres. Es macht also für die Wittwe einen großen Unterschied, ob deren Mann den 30. April oder einen Tag später, den 1. Mai mit Tode abgeheth. Im ersteren Falle genießt sie gerade nur ein Gnaden-Jahr, im letztern Falle aber eigentlich zwei Jahre.

*) In der Art hat auch das liefländische Ober-Consistorium unterm 14. Januar 1771 in Sachen des Helmetischen Pastors, Probst Körbers und der Helmetischen Eingepfarrten erkannt, und das Hofgericht hat sothanes Erkenntniß mittelst Querel-Bescheides vom 6. November 1574 bestätigt.

Ebenb.

Es ist die Frage, wenn ein Prediger stirbt, und ein ihm eigenthümliches Gut nachläßt, nach welchem Rechte die nachgebliebene Frau und Kinder sich darin theilen müssen? Von einem Pfandgute ist hier nicht die Rede, denn dieses wird in der Regel als baares Kapital beurtheilt, sondern von einem eigenthümlichen Landgute. Ein ausdrückliches besonderes hiesiges Gesetz schreibt hierüber nichts vor *); doch glaube ich, daß die Land-Lage Seite 116 Not. a sich darüber wohl

*) Gadebusch 1. B. Nr. 60. S. 50 ist der Meinung — die er aber nicht erwiesen und belegt hat — daß in dem Fall, wenn der verstorbene Prediger auch ein Landgut hinterlassen, die hiesige Praxis in Ansehung der Bestimmung der Erbfolge in dem Gute von dem Priester-Privilegium abgewichen sey, und solche stillschweigend nach dem hiesigen Land-Rechte bestimmt hätte. Auch möchte man anführen, daß hier zu Lande die Natur des Nachlasses die Erbfolge nicht abändert, und ein Gut, es möge von einem von Adel oder von einem Prediger nachgelassen worden seyn, immer in der Art und nach den Regeln getheilt werden müsse, wie die Provinzial-Rechte die Theilung in Landgüter bestimmen. Aber auch diese Meinung kann durch kein Präjudikat unterstützt werden. Wohl aber könnte die Theilung nach dem Land-Rechte eintreten, wenn ein angeerbtes Gut (praedium avitum) nachbleibt. Dieses müßte aber auch der Fall seyn, wenn angeerbte baare Kapitalien nachbleiben. Denn das Priester-Privilegium kann doch keine andere Absicht haben, als die Wittwe gegen Dürftigkeit nach dem Tode ihres Mannes in Schutz zu nehmen, nicht aber den Kindern die Rechte zu schmälern, die ihnen an denen nicht zum wohl erworbenen Nachlaß gehörigen Gütern (praedia avita), sowohl von Vater-, als Mutter-Seite nach den Landes-Gesetzen zu stehen. Präjudikate über dergleichen Fälle kenne ich nicht.

deutlich ausspricht, wenn sie überhaupt von der Theilung in Priester-Sterbehäusern spricht, denn sie sagt: Stirbt ein Priester, so wird dessen Nachlaß in beweglich und unbeweglich Gut, wo es auch gelegen ist, nach Stadtrecht unter den Erben dergestalt getheilt, daß die Tochter gleichen Antheil, als der Sohn, die Schwester gleich dem Bruder darin bekommen. Diese Gesetzstelle stimmt auch überein mit §. 13 des Priester-Privilegiums vom Jahr 1675. — Hier ist doch ausdrücklich auch von unbeweglichem Nachlaß eines Predigers die Rede und die Art der Erbfolge ganz gleich in beweg- und unbeweglichem Vermögen, es liege auf dem Lande oder in der Stadt, bestimmt worden.

§. 186.

Das Priester-Privilegium und das Land- und ^{Ebend.} Stadtrecht haben zwar die Erbfolge bestimmt, wenn ein Prediger mit Tode abgeht, aber wie dieser seine verstorbene Gattin erben soll, darüber sagen sie nichts, und haben daher stillschweigend die Bestimmung der Erbfolge eines Predigers, als Wittwer, den hiesigen Provinzial-Rechten überlassen, obgleich wohl nicht zu zweifeln ist, daß die Kinder den Antheil, der nach dem Provinzial-Rechte auf sie fällt, nach dem Stadtrecht und dem Priester-Privilegium unter sich zu theilen haben werden, nämlich zu gleichen Theilen, wenn nicht etwa die Mutter auf dem Lande belegenes angeerbtes Gut hinterlassen hat. Präjudikate über einen solchen Fall kenne ich nicht, aber im Gebrauch in Prediger-Sterbehäusern bei dem Todesfall der

Frauen ist diese Theilung. — Auch wenn ein Prediger stirbt, und bloß Kinder nachbleiben, theilen sich solche ganz gleich, und genießen in derselben Art das Gnaden-Jahr. Im Falle bloß Seiten-Verwandte oder Ascendenten nachbleiben, so kann hier auch nur das Provinzial-Recht entscheiden, da die andern Gesetze hierüber ebenfalls schweigen, und gar nichts bestimmt haben. Präjudikate über dergleichen Fälle sind mir auch nicht bekannt geworden. Man sehe hier nach hinten den Abschnitt vom schwedischen Stadt-Rechte.

Von der Mitgabe und Morgengabe.

§. 187.

Röm.
R.

Die Morgengabe ist von der Widerlage oder Leibgeding (*donatio propter nuptias*) nach den Begriffen des gemeinen Rechts unterschieden, indem erstere, die Morgengabe das Geschenk ist, welches die Frau am Morgen nach der Hochzeits-Nacht von dem neuen Ehemanne freiwillig erhält, indem dieses Geschenk von der Frau nicht von Rechts wegen gefordert werden kann; dahingegen die Widerlage (*donatio propter nuptias*) nur statt finden kann, wenn die Frau dem Manne einen Brautschatz zugebracht hat, welchem die Widerlage wenigstens gleich seyn muß, indem solche als eine Gegensteuer (*contra dos*), wie auch als Sicherung ihres Brautschazes die Frau von dem Ehemanne nach dem römischen Recht, Novelle 79. Kap. 1 fordern und verlangen kann, und welche Widerlage vor Abschließung der Ehe bestimmt werden muß.

§. 188.

Nach dem liesländischen Ritter-Rechte ist aber die ^{dieft. U.} Widerlage und Morgengabe eins und ebendasselbe. Denn §. 6 im 53. Kap. sagt: „Die Widerlage, das ist die Morgengabe“ und im 5. §. des 5. Kap. wird ebenfalls Morgengabe und Leibgedinge für eins und dasselbe genommen. Wenn hier auch noch ein Zweifel obwalten wollte, ob durch diesen Ausdruck Widerlage und Morgengabe für eins und dasselbe bestimmt erklärt worden, so fällt doch jeder Zweifel fort dadurch, daß in dem Landtags-Rezeß von 1543 festgesetzt worden, daß, wenn eine unbeerbtete Wittwe ihrem Manne erweislich einen Brautschaf von 400 Mark zugebracht hat, selbige 800 Mark als Morgengabe, folglich die Mitgabe zwiefach, erhalten soll.

§. 189.

Auch das ehstländische Ritter- und Landrecht ^{ebstl. R.} stimmt im 2. B. 4. Tit. Art. 2 damit überein, daß die Morgengabe das Zwiefache der Aussteuer oder Mitgabe betragen soll, und setzt dasselbe Verhältniß fest: 400 Mitgabe erfordern 800 Morgengabe.

§. 190.

Auch nach dem rigischen Stadtrecht wird die Morgengabe nicht als ein bloß freiwilliges Geschenk abseits des Ehemanns angesehen, sondern der Frauen gesetzlich als eine Widerlage zugesichert, denn es heißt im 3. B. 3. Kap. §. 1: „die bisher übliche Morgengabe wird den nachbleibenden Wittwen aus ihrer verstorbenen Männer Güter, in denen in den Stadts-Rechten beschiedenen Fällen, voraus zugeleget, und

„zwar denen aus der großen Gülde 60 Mk. löthigen Goldes zu 240 Rthlr., denen aber von der kleinen Gülde 40 Mk. löthigen Goldes zu 160 Rthlr. gerechnet.“ Hier ist von keinem Brautschaf die Rede, solcher also auch nicht zum Maaßstabe bei Bestimmung der Morgengabe angenommen, demungeachtet findet doch wohl die Voraussetzung eines eingebrachten Brautschafes statt. Uebrigens muß nach der Observanz bei den Stadt- Behörden die Morgengabe gleich an dem ersten Tage nach der Hochzeit bei dem Stadt- Gerichte verschrieben, und kann nicht widerrufen werden.

§. 191.

Rig. St.
R.

In Ansehung der Mitgabe oder des Brautschafes verordnet das rigische Stadtrecht 3. B. 2. Kap. §. 1, daß wenn einem Manne ein Brautschaf mitgelobet worden, er solchen auch verlangen, und wenn Jemand dafür Bürge gewesen, denselben innerhalb zwei Jahren nach der Hochzeit in Ansprache nehmen kann. Nach dem Land- und Provinzial- Recht und zwar Privilegium Sylvesters §. 4. und 5. müssen die Töchter ausgesteuert werden, und eine Mitgabe erhalten, und das ehstländische Ritter- und Landrecht 2. B. 4. Tit. Art. 1 sagt ausdrücklich: „Ein jeder von Adel in diesem Fürstenthum Ehsten soll seine Tochter nach seinem Vermögen und Gebühr mit einer Summa Geldes zur Mitgabe ehrlicher Weise verloben, berathen und aussteuern *).“

*) Die Aussteuer der Töchter ist in der damaligen Lehns- Verfassung gegründet, und war billig und recht, weil die Töch-

§. 192.

Außer einer solchen eigentlichen Morgengabe (*donatio virginitatis*) kann ihr noch die sogenannte

ter den Vater nicht beerben, und daher von ihm, oder nach seinem Tode, von ihren Brüdern aus dem Nachlaß ausgesteuert werden mußten. Nachdem aber die Belehnungen aufgehört haben, und die Töchter den Vater eben so gut erben, als die Söhne, kann eine besondere Mitgabe und Aussteuer außerdem auf sie fallenden Erb-Antheil nicht gefordert werden, und wenn der Vater ihnen bei der Verheirathung eine Aussteuer giebt, so kommt es auf ihn an, ob er ihnen solche mit warmer Hand giebt und schenkt, oder ob sie auf ihr dereinstiges Erb-Antheil gerechnet werden soll. Wenn also in den Gesetzen vorkommt, daß nach des Vaters Tode die Brüder die Schwestern aussteuern sollen, so sagt dieses nichts anders, als daß die Brüder den Schwestern ihr gesetzliches Erb-Antheil auskehren sollen. Eine solche Aussteuer ist daher auch nicht anders, als das Eingebachte (*illata*) der Frauen zu beurtheilen, eben so wie dasjenige, was eine Wittve ihrem zweiten Manne in die Ehe bringt, zwar als Mitgabe, aber nicht als Aussteuer im strengen Sinn, sondern nur als die *Illata* der Frauen zu betrachten ist, und folglich auch die Regel dabei nicht findet, daß die Morgengabe oder Widerlage das Zwiefache betragen muß. Es geschiehet gemeinhin, daß die junge Frau am Morgen nach der Braut-Nacht von ihrem Manne oder von dem Vater desselben ein Geschenk erhält, oder ihr auch auf den Todesfall aus dem Vermögen, in so weit er über dasselbe gesetzlich disponiren kann, bestimmt wird. Dieses ist im eigentlichen Sinn eine Morgengabe (*pretium vel donatio virginitatis*), die aber nicht mit der hier in Rede stehenden Morgengabe, die mit Widerlage und Leibgeding gleiche Bedeutung hat, zu verwechseln ist, aber als ein reines Eigenthum der Frauen beurtheilt und ihr auch, wenn sie es erweislich zum Besten des Mannes in dessen Güter verwendet hat, nach dessen Tode aus dessen Nachlaß ebenfalls zum Voraus zukommt.

sächsische Morgengabe, die ebenfalls mit Leibgeding oder Widerlage (donatio propter nuptias) einerlei ist, stipulirt werden, nämlich ein standesmäßiger Wittwengehalt, der das Zwiefache des Eingebrachten (illata) der Frauen betragen muß, im Falle solches zum Maaßstabe angenommen werden kann. In welcher Art die Wittwe darüber disponiren kann, ist im Vorhergehenden angeführt.

§. 193.

§. 193.

Wenn die Frau über die ihr bestimmte Morgengabe kein schriftliches Dokument aufzuweisen hat, so ist nach dem liefländischen Ritter-Recht Kap. 53. §. 1 für sie hinlänglicher Beweis, wenn sie es beeidiget, und ebenfalls zwei unbescholtene Männer, die bei Bestimmung der Morgengabe gegenwärtig gewesen, es eidlich erhärten. Im ehstländischen Ritter- und Land-Recht 2. B. 4. Tit. 4. Art. heißt es ebenfalls, daß eine Frau, was ihr in der Braut-Stube zur Morgengabe an Gelde oder Güter gelobt worden, bezeugen, oder mit zweien oder dreien ehrlichen und unbescholtenen Männern, die zugegen gewesen, gesehen und gehört haben, was ihr gegeben und gesetzt worden, erweisen kann.

§. 194.

§. 194.

Die hiesigen Geseze haben dafür gesorgt, daß den Frauen die Morgengabe, Widerlage oder Leibgeding sicher sey und bleibe, und daß sie solche aus des Mannes Gütern erhalten, wenn nur der Nachlaß dazu hinreicht *). Dieses gründet sich auf das Erbfolge-

*) Das rigische Stadt-Recht sichert der Frauen ihre Mor-

Recht in Liefand und Ehtland und auf das rigische Stadtrecht, indem die Frau dieses aus dem Nachlaß des Mannes zum Voraus erhält, wie aus den §§. 148, 156, 159, 165, 176 erhellet. Am sichersten gehet die Frau, wenn sie gleich nach der Hochzeit sich darüber, was ihr zur Morgengabe oder Widerlage stipulirt worden, ein schriftliches Instrument mit genugsamer Hypothek ertheilen, und solches auf die Güter des Mannes ingrossiren läßt.

§. 195.

Auch eine von ihrem Manne geschiedene Frau ver-^{Lief. R.}liert ihre Mitgabe, wie auch Morgengabe oder Widerlage nicht. Die hiesigen Gesetze verordnen dieses. Denn das liefländische Ritter = Recht Kap. 19 sagt: „Wird ein Ehemann rechtlicher Art nach von seiner Frau geschieden, so behält sie das Leibgedinge, welches er ihr festgesetzt hat.“ — Das ehtländische ^{Ehtl. R.}Ritter = und Landrecht sagt im 2. B. 4. Tit. 6. Art. „Wird eine Frau von ihrem Manne mit Recht geschieden, so behält sie ihre Mitgabe, so viel sie in des Mannes Gut gebracht hat. **“

gabe selbst auf den Fall, wenn der Mann verschuldet mit Tode abgegangen, denn es heißt im 3. B. 3. Kap. §. 2: „Die Wittve, die nach ihres beschuldigten Mannes Tode der Morgengabe vor andern Creditoren genießen will, muß zu rechter Zeit bonis cediren. Blicke sie aber ohne Inventarium in den Gütern Jahr und Tag sitzen, so ist sie dieses Beneficii verlustig.“

*) Es ist doch aber wohl ein Unterschied zu machen, ob die Frau oder der Mann zur Scheidung rechtliche Veranlaß

Erbfolge aus andern Gründen.

§. 196.

Aus andern Gründen giebt es so leicht keine Erbfolge ab intestato. Man rechnet dazu, daß ein Col-

sung gegeben, oder der letztere, oder die erstere durch Untreue die Ehe gebrochen. Denn so billig und gerecht es ist, daß eine Frau, die von ihrem Manne wegen dessen an ihr begangenen Untreue geschieden worden, ihre Mitgabe und ihr Leibgeding erhält, eben so unbillig und ungerecht erscheint es, wenn der umgekehrte Fall da ist, und die Frau sich gegen ihren Mann durch Untreue vergangen hat. Eine Ehebrecherin kann doch nicht die Rechte genießen, die einer unbescholtenen, von ihrem Manne durch Untreue gekränkten Frauen zugestanden worden. Das rigische Stadtrecht 4. B. 6. Kap. §. 2 schließt eine überführte Ehebrecherin schlechtweg von der Erbfolge in ihres Mannes Nachlaß aus. Wenn eine solche Frau also auch ihre Mitgabe, als ihr Eigenthum mit sich nehmen kann, so doch nicht auch, was ihr der Mann in Voraussehung ehelicher Treue zugesichert. Und wenn der Grundsatz „jura sunt paria“ hier eintreten sollte, wie es doch wohl seyn mußte, so muß, wenn eine von ihrem ungetreuen, ehebrecherischen Mann geschiedene Frau das Recht haben soll, ihre Mitgabe und von dem Manne zugesicherte Morgengabe mit sich zu nehmen, der von einer ungetreuen, ehebrecherischen Frauen geschiedene Mann auch das Recht haben muß, der Frauen Mitgabe nach Verhältniß der Morgengabe zu behalten. Damit scheint auch das 230. Kap. des liefländischen Ritter-Rechts übereinzustimmen, und zur Erklärung des oben im Text angeführten 19. Kap. angewandt werden zu müssen. Es heißt daselbst §. 1: „Wird ein Ehe-Paar „gesetzlich geschieden, so theilet es sein sämmtliches Vermögen „auf die Hälfte“ und §. 2: „Werden sie, ohne ein Verbrechen, wider die Ehe begangen zu haben, geschieden, so behält „die Frau, was sie zugebracht hat, und der Mann das seinige.“

legium ein verstorbenes Mitglied desselben beerbt, wenn keine andere gesetzliche Erben vorhanden sind; allein wenn dieses Erbfolgerecht dem Collegium zustehen soll; so müßte es dazu eine besondere, ausdrückliche Berechtigung haben. — Wenn Jemand in einem Hospital versorgt gewesen ist und gelebt hat, und dasselbst mit Tode abgeht; so ist in Ansehung dessen Nachlasses und der Erbfolge in demselben L. L. Seite 181. Not. d folgendes verordnet: Wenn die Erben ihren armen Verwandten nicht annehmen wollten; sondern derselbe in einem Hospital eingenommen würde; so fällt auch sein Eigenthum dem Hospital heim, und die Erben haben ferner kein Recht mehr auf einige Erbschaft nach seinem Tode zu sprechen, ausgenommen, was die unbeweglichen Güter betrifft, welche sie von dem Hospital, als die nächsten Verwandten innerhalb gesetzmäßiger Frist wieder einlösen können. — Diese hiesige Gesetz = Stelle stimmt auch überein mit der 115ten Novelle Kap. 3. §. 12, nach welcher nicht nur Arme, sondern auch Kranke, Rasende und Wahnsinnige in Ansehung ihres ganzen Nachlasses von denjenigen beerbt werden, welche eine solche Person bei

Diese beiden Gesetze würden sich nicht gehörig verstehen lassen, wenn man nicht unter Scheidung ohne Verbrechen begangen zu haben, bloß die Scheidung vom Tisch und Bette verstehen will. Unterdessen wird gegenwärtig bei förmlichen Scheidungen gewöhnlich dieserwegen eine Abmachung zwischen beiden Theilen getroffen, oder der weltliche Richter muß darüber erkennen, besonders wenn dergleichen Eheleute Kinder haben, die laut obenangeführten 230. Kap. §. 2. in dergleichen Fällen ihren Antheil haben müssen.

sich aufgenommen und bis an ihr Lebens-Ende unterhalten und gepflegt haben. Jedoch auch nur in dem Falle, wenn es erst den eigentlichen gesetzlichen Erben bekannt gemacht worden und die ihn aufzunehmen abgeschlagen haben.

§. 197.

Wenn ungeachtet aller gerichtlichen Vorladung und Aufforderung in dem dazu bestimmten Termin sich Niemand meldet, der die Erbschaft antreten will und kann; so fällt solche, wenn sie auf dem Lande und unter Krons-Jurisdiction sich befindet, der Krone (dem Fiskus) zu, gehört die Erbschaft aber zur Stadt, dann sagt das rigische Stadtrecht 4. B. 7. Tit., daß alles in den Stadt-Grenzen und Marken befindliches bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches Jemanden anstirbet, in der Frist eines Jahres abgefordert, widrigenfalls der Stadt heimgefallen seyn soll *). Wie auch, daß alles Gut, wie es Namen hat, welches innerhalb den Grenzen der Stadt liegt, und Jemand nachgelassen, der keine Erben hat, der Stadt verfallen seyn soll.

§. 198.

Zufolge dem Sylvestrischen Privilegium §. 1. kann ein Allodial-Vermögen nur bis ins fünfte Glied beiderlei Geschlechts vererbet werden, und wenn solche gesetzliche Erben nicht nachbleiben, sondern noch

*) Diese Gesetz-Stelle, die ein Jahr bestimmt, kann gegenwärtig nur unter Modifikationen und Einschränkung angewandt werden.

entferntere; so fällt der ganze Nachlaß der Krone zu. Auf allerhöchsten Befehl aber ist durch den unterm 4. December 1801, und unterm 7, Februar 1802 publicirten Senats-Ukas bekannt gemacht, daß diese alte Verordnung auf immer abrogirt seyn soll und daß die Krone sich nur auf solche Güter ihr Recht vorbehält, welche nach dem Tode des letzten seines Stammes noch unverkauft oder unverpfändet nachgeblieben.

Dritter Abschnitt.

Das schwedische Stadt-Recht (Land-Lage).

§. 199.

Ich halte es nicht für überflüssig oder unnütz, auch noch, so kurz als möglich, die Erbfolge nach dem schwedischen Stadt-Recht (Land-Lage) im allgemeinen hier anzuführen *). Das schwedische Stadt-

*) Da die Prediger in Ansehung ihres Nachlasses nach dem Stadt: Rechte vererben und dabei bemerkt worden, daß hierunter nicht das rigische Stadts: Recht, sondern das schwedische, oder die sogenannte Stadt:Lage zu verstehen sey; so ist es um so erforderlicher die Erbfolge nach diesem schwedischen Stadt:Rechte, wenn auch nur im kurzen Auszuge, diesem Theile des Erbfolge:Rechts mit beizufügen. Daß aber das schwedische Stadt:Recht verstanden werden muß und nicht das rigische Stadt:Recht, gehet schon daraus hervor, daß das Priester:Privilegium weit älter ist, als das rigische Stadt:Recht, und jünger, als die schwedische Land:Lage, und die in gedachtem Privilegium mit wenigem angeführte Erb-

Recht befindet sich gewöhnlich bei der schwedischen Land = Lage und mit derselben zusammen gebunden. Dieses Stadt = Recht ist von dem schwedischen Könige, Gustav Adolph, im Jahre 1618 ertheilet und die Königliche Verordnung, durch welche es gesetzliche Kraft (*vim legis*) erhielt, ist datirt vom 7. Januar 1618. Es kam in schwedischer Sprache heraus und wurde im Jahr 1709 nach der neuen, durch verschiedene Bemerkungen vermehrten Auflage in der deutschen Uebersetzung herausgegeben.

§. 200.

Der dritte Titel dieses Stadt = Rechts handelt von Erbschaften und zwar das erste Kapitel von der ab = oder niedersteigenden Linie und es heißt: „Stirbt
 „ein Bürger oder seine Hausfrau und lassen eheliche
 „Kinder, Söhne und Töchter nach; so erbe der
 „Sohn gleich wie die Tochter, und die Tochter gleich
 „wie der Sohn, auch nehmen des Sohnes Kinder
 „gleich viel von der Erbschaft, wie der Sohn, und
 „der Tochter Kinder erben so viel, als die Tochter *),
 „obgleich Jemand von selbigen Geschwistern, etwa
 „ein Sohn oder Tochter annoch leben möchte **).“

folge auch mit der Stadt = Lage übereinstimmt. — Außerdem aber, daß es Bezug auf die Erbfolge in Priester = Häusern hat, ist es wohl, wenigstens zur Erläuterung in vorkommenden Fällen als Hülf = Recht anzuwenden.

*) Hierunter befindet sich die Nota e) „Adeliche Häuser
 „und liegende Gründe in der Stadt werden nach Stadt = Recht;
 „ten geerbt.“

***) Es repräsentiren sich also die Descendenten ebenfalls

§. 201.

Das 2. Kap. ebendasselbst bestimmt, wie in aufsteigender und Seitenlinie geerbt werden soll und zwar:

„Ist keiner von den vorhergehenden vorhanden, so ist's Vater und Mutter. Der Vater nimmt die eine Hälfte, die Mutter die andere Hälfte *).“

„Sind die nicht da, so ist's Bruder und Schwester. Der Bruder nimmt die eine Hälfte und die Schwester die andere, und des Bruders Kinder nehmen auch eben so viel vom Erbe, als der Bruder, und der Schwester Kinder so viel, als die Schwester **).“

in einem fort, und die Geschwister; Kinder erben in Stämmen, es mögen bloß Geschwister; Kinder allein, oder mit Geschwistern zusammen nachbleiben.

*) Die unten befindliche Nota b) erklärt diese Stelle folgendes: „Ist Vater oder Mutter vorher gestorben, und das Kind stirbt hernach; so erben des Kindes vollbürtige Brüder oder Schwestern auf die Hälfte, nebst dem noch lebenden Vater oder Mutter.“ Wenn also Vater und Mutter, beide nachbleiben; so schließen solche die Geschwister aus und diese gelangen nur zum Erbe, wenn bloß einer von den beiden Eltern am Leben geblieben, mit dem sie denn zusammen in der Art erben, daß Vater oder Mutter die eine, und die Geschwister zusammen die andere Hälfte nehmen.

***) Hier repräsentiren wieder die Geschwister; Kinder ihre verstorbene Eltern. Ob aber die sämtlichen Brüder die eine Hälfte und sämtliche Schwestern die andere Hälfte nehmen, oder ob Brüder und Schwestern nach Häupter erben, darüber ist nicht deutlich bestimmt, aber das letztere ohne Zweifel anzunehmen; die Geschwister; Kinder erben in Stämme.

„Sind die nicht da, so sind's Großvater und
„Großmutter, Vater wegen, welche zu gleicher
„Hälfte zum Erbe gehen.“

„Sind die nicht da, so sind's Großvater und
„Großmutter, Mutter wegen, die sollen zu gleicher
„Hälfte das Erbe nehmen *),“

„Sind die nicht da, so ist's des Vaters Bruder
„und des Vaters Schwester.“

„Sind die nicht da, so ist's der Mutter Bruder
„und der Mutter Schwester, ein jeder nehme die
„Hälfte vom Erbe.“

„Sind die nicht da, so sind es Brüder- und
„Schwester-Kinder, und jedes nehme die Hälfte
„vom Erbe **).“

*) Die unter diesem Texte befindliche Nota c) erläu-
tert diese Erbnahme dahin: „Daferne Mutter; Vater und
„Mutter; Mutter nicht mehr am Leben sind; so nehmen der
„Vater; Vater und des Vaters Mutter das ganze Erbe; le-
„ben aber jene noch, so nehmen sie einen gleichen Antheil
„von der Erbschaft mit diesen; maßen am Ende dieses Ca-
„pituls die Worte zu finden, daß, wenn zwischen väterli-
„cher und mütterlicher Seite ein Streit wegen der Erbschaft
„entstünde und beiderseits dem Verstorbenen gleich nahe ver-
„wandt wären, ein jeder die Hälfte vom Erbe b-komme,
„auch dadurch desto mehr bestätigt wird, daß Schwester;
„und Brüder; Kinder in diesem Capitul in einem Grad und
„zu gleicher Erbschaft admittiret werden.“

***) Nach dieser Stelle kommen Brüder; und Schwester; Kin-
der erst zur Erbfolge, wenn gar keine andere Verwandte nach-
geblieben sind, und werden selbst vom Vater; oder Mutter;
Bruder und Schwester ausgeschlossen. Doch stehet vorher,
wenn nicht Vater, nicht Mutter nachgeblieben; so erben

§. 202.

Im dritten Kapitel heißt es, wenn ein Streit zwischen Erben in absteigender und aufsteigender Linie, die mit dem Verstorbenen in gleichem Grade verwandt sind; so hat die absteigende Linie (Brust-Erben) den Vorzug und das Recht. Und nach Kap. 4. gilt über den Streit, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden, und ob also die Mutter es im ersten Falle beerbt, das Zeugniß der Mutter und Wehmutter so viel, als das Zeugniß zweier Männer.

§. 203.

Wenn nach des Vaters Tode theils vollbürtige theils halbbürtige Geschwister nachbleiben, und eins der vollbürtigen Geschwisten stirbt, so erben die vollbürtigen dreiviertel, gleich viel, ob einer oder mehrere vollbürtige, oder halbbürtige nachgeblieben. Kap. 7. — Sind von zweierlei Ehen Kinder nach der Eltern Tode vorhanden, und sterben alsdann alle Kinder von einer Ehe; so erbet die eine Geburt die andern und sonst kein andrer Mann oder Weib. Ebend.

Bruder und Schwestern und auch Bruder- und Schwester-Kinder nehmen so viel vom Erbe, als der Bruder oder die Schwester. Hier ist ein offenbarer Widerspruch, wenn man nicht annimmt, daß die Geschwister-Kinder nur dann in dieser Ordnung zum Erbe kommen, wenn auch Bruder und Schwester nachgeblieben, daß aber, wenn bloß Geschwister-Kinder und keine Brüder nachgeblieben, erstere nur dann erst zum Erbe kommen, wenn selbst Vater; oder Mutter; Bruder, oder Schwester nicht mehr vorhanden sind.

§. 204.

Stirbt ein Kind und der eine der Eltern lebet, der andere aber ist gestorben; so erbet der da lebet, entweder Vater oder Mutter die eine Hälfte und des Verstorbenen vollbürtige Geschwister die andere Hälfte. Stirbt aber dem Vater oder Mutter ihr einziges Kind, und einer von beiden lebet nach ihm, nehme derselbe des Kindes Erbschaft allein, unerachtet dessen halbbürtige Geschwister noch am Leben wären. Sind des Verstorbenen vollbürtige Geschwister nicht vorhanden; so erben dessen Vater oder Mutter alles und geben nichts vor andern davon aus, es wären denn des Verstorbenen Brust- oder Leibes-Erben (Descendenten) am Leben. Und dieses sey auch Rechts, es mag Vater oder Mutter wieder in eine andere Ehe treten oder unverheirathet nachbleiben *).

§. 205.

Wenn eine Wittwe beerbt nachbleibet; so hat sie das Recht der Kinder Gut mit der nächsten Freunde Rath zu verwalten; schreitet sie aber zur andern Ehe, so bleibt ihr dieses Recht auch, wenn sie es dann auch noch auszuüben im Stande ist. Tit. 2. von Ehesachen. Kap. 11. Sie muß aber alsdann mit den Kindern theilen und nimmt für sich ab das beste

*) Dieser Paragraph erklärt die im 202 u. 203. §. angegebene Erbfolge, und solche kann nur durch Zusammenhaltung beider Paragraphen verstanden und erklärt werden.

Bett mit allem dazu gehörigen, der übrige Nachlaß, es bestehe solcher in liegenden Gründen oder beweglichen Gütern, wird in zwei Hälften getheilt, die eine Hälfte nimmt die Wittwe, die andere Hälfte die Kinder. Ebend. Kap. 12. Wenn ein Mann beerbt nachbleibt, so bleibt er ebenfalls im Besiß des ganzen Vermögens, wenn er aber zur andern Ehe schreitet, nimmt er ebenfalls erst seine Kleider und Sachen zum voraus ab und theilt den Nachlaß in zwei gleiche Theile, den einen nimmt er für sich und den andern nehmen die Kinder. Ebend. Kap. 13. — Wenn ein Wittwer mit unabgetheilten Kindern aus mehr als einer Ehe nachbleibt, so nehmen alle diese Kinder zusammen die Hälfte von dem nachgebliebenen Gute und jedes Kind bekommt davon gleichen Theil, die andere Hälfte bekommt der Wittwer. Bleibt eine Wittwe in der Art beerbt nach, so wird es eben so gehalten *).

*) In wie ferne dieses wenige, welches aus dem Erbfolge;Recht nach der schwedischen Stadt;Lage hier angeführt worden, in Pri;ster;Sterbe;Häusern, oder auch überhaupt als Hülf;Recht angewandt wird und angewandt werden kann, kommt auf den gegenwärtigen Gerichtsbrauch und auf die Praxis an. Alles übrige aus der Stadt;Lage wegen des Erbfolge;Rechts ist gänzlich unanwendbar.

A n h a n g.

Kurze Darstellung

der

gesetzlichen (ab intestat) Erbfolge nach der Nähe der Verwandtschaft nach dem liesländischen Land- und Provinzial-Rechte, mit Bemerkung der Abweichungen nach den andern in diesem Werke allegirten Rechten.

Erste Klasse.

Die Descendenten.

Die Descendenten, nemlich die leiblichen Kinder, Großkinder und Enkel schließen alle übrige Verwandte von der Erbfolge aus. S. 55. 56. — Die Söhne und Töchter erben nach Häuftern, Großkinder und Enkel aber nach Stämmen. S. 66 = 67. — Von Gütern und liegenden Gründen auf dem Lande erben die Söhne zwei und die Töchter nur einen Theil S. 55. 56. *) von liegenden Gründen in der Stadt erben

*) Nach dem rigischen Stadtrecht erben Söhne und Töchter, es bestehe in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, den Nachlaß zu gleichen Theilen S. 61. — Nach dem ehstlän-

sie zu gleichen Theilen §. 58, — so auch im beweglichen Vermögen in der Stadt und auf dem Lande. §. 60. — Nicht abgetheilte Kinder schließen die abgetheilten von der Erbfolge aus. §. 63. 114. 115. 116.

Zweite Klasse.

Die Ascendenten und vollbürtigen Geschwister.

Die Eltern und vollbürtigen Geschwister kommen in diese Klasse und schließen, wenn keine absteigende Linie nachgeblieben, alle andere Verwandte aus, §. 89. Der Vater schließt die Mutter und vollbürtigen Geschwister aus, §. 101; doch nicht im Vermögen, worin die Kinder unter sich abgetheilt sind, §. 102 *).

dischen Rechte erben ebenfalls von Gütern, die vom Vater herkommen, die Edhne zwei und die Töchter einen Theil. §. 56 und 57. Not. 1.

*) Auch das ehfl. Recht (103. 104. 109.) scheint den Ascendenten, selbst den Großeltern den Vorzug vor den vollbürtigen Geschwistern zu geben. An einer andern Stelle (§. 104.) sagt es jedoch ausdrücklich, daß Vater und Mutter nur das erben, was von ihnen herrühret, im wohlverworbenen Vermögen eines Verstorbenen aber Vater, Mutter und Geschwister zu gleichen Theilen gehen. Dem römischen Rechte widerspricht es durchaus, daß Eltern und sogar Großeltern die vollbürtigen Geschwister ausschließen sollten; sondern die Eltern und vollbürtigen Geschwister erben zu gleichen Theilen §. 100. Auch der oben berührte scheinbare Widerspruch im ehfländischen Rechte wird durch einige Präjudikate erklärt, daß nur von unabgetheilten Kindern die Rede und diese Gesetz-Stelle bloß dahin und auf den Besitz anzuwenden sey (§. 105.). Es herrschen also wohl in Ansehung der nächsten Erben eines verstorbenen Kindes,

Bleibt die Mutter und vollbürtige Geschwister nach; so erben letztere allein und die Mutter nicht, §. 107. 108. Bleibt bloß die Mutter nach und weder Vater noch vollbürtige Geschwister, so erbt die Mutter allein, §. 107. 108 *). — Wenn kein Vater und keine Mutter nachgeblieben; so erben die nachgebliebenen vollbürtigen Geschwister allein und zwar, wenn sie unabgetheilt sind, Brüder und Schwestern zu gleichen Theilen, §. 118. Sind sie aber abgetheilt; so erben zwar die Brüder auch die Schwestern, aber die Schwester erbt bloß die Schwester, und nicht den abgetheilten Bruder, §. 115 **). — Die Geschwister Kinder repräsentiren ihre Eltern, nemlich die verstorbenen Brüder und Schwestern. Die letztern erben nach Häuption, die Schwester-Kinder aber nach Stämmen, auch wenn sonst keine Erben, als Ge-

welches nicht nur Eltern, sondern auch vollbürtige Geschwister nachgelassen hat, dieselben Grundsätze, wie in Liefand, nur mit dem Unterschiede, daß die Mutter auch erbt.

*) Denn wie oben bemerkt, kommt die nachgebliebene Mutter nur dann zur Erbschaft ihres verstorbenen Kindes, wenn gar keine vollbürtige Geschwister nachgeblieben; nach dem ehstländischen Rechte aber ist es nicht so, sondern der Vater erbt vom Kinde, was von ihm herkommt, und die Mutter, was von ihr herkommt, und das wohlervorbene erben sowohl Vater, als Mutter und die vollbürtigen Geschwister. §. 104. 110.

**) Hierin weicht nicht nur das ehstländische Ritter- und Landrecht §. 113. 114; sondern auch das rigische Stadtrecht §. 112. ab; denn nach diesen Rechten erben Schwestern und Brüder ganz gleich, abgetheilte von abgetheilten, unabgetheilte von unabgetheilten. §. 63. 116.

schwister-Kinder nachgeblieben (121) *). Wenn kein Vater, keine Mutter und keine vollbürtige Geschwister nachgeblieben; so kommen die Großeltern zum Erbe **) und so fort in aufsteigender Linie, so daß die nähern immer die entferntern ausschließen, §. 122. Sie erben nach Köpfen und ohne Unterschied. §. 100. 125. 126.

*) Das ehfländische Recht richtet sich hier nach dem römischen Recht, zufolge selbigem §. 100. die Geschwister-Kinder, wenn sie allein nachgeblieben, nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen erben, und eben dasselbe statuirt auch das ehfländische Ritter- und Landrecht. §. 121.

**) Zufolge §. 103 scheint es, daß nach dem ehfländischen Rechte die Großeltern den vollbürtigen Geschwistern vorgehen, allein die im §. 104 vorkommende Gesetz-Stelle und was sonst dabei gesagt ist, erläutert den scheinbaren Widerspruch, indem es auf die übrigen bei einem solchen Erbfall eintretenden Umstände ankommt — überhaupt muß ich noch die Bemerkung machen, daß man sich bei Beurtheilung irgend eines Erbfolgefalles nicht bloß nach dem Buchstaben einer einzelnen Gesetz-Stelle richten darf. Man muß mit den sämtlichen Grundsätzen der Erbfolge recht bekannt seyn und es als Regel annehmen, daß jede Gesetz-Stelle nur in Verbindung und mit Berücksichtigung sämtlicher Grundsätze des Erbfolges Rechts erklärt und angewandt werden muß. Alle nur mögliche Fälle anzuzeigen ist nicht möglich. So kann z. B. der Großvater in einem Falle die vollbürtigen Geschwister ausschließen, in einem andern Falle aber wieder von diesen ausgeschlossen werden, indem es auf bereits gewesene, oder nicht gewesene Abtheilung der Geschwister, oder auf den Ursprung des Nachlasses, oder auch auf andere dabei eintretende Nebenumstände ankommt. Um in einem vorgelegten Falle die Erbfolge beurtheilen zu können, muß man nicht bloß seine Zuflucht zu einzelnen Gesetz-Stellen nehmen; sondern man muß

Dritte Klasse.

Die Halbgeschwister und übrigen Seiten-Verwandten.

Wenn keine Ascendenten, keine völlibürtigen Geschwister oder deren Kinder nachgeblieben, kommen die Halbgeschwister und der verstorbenen Halbgeschwister Kinder zur Erbfolge und schließen alle übrige Seiten-Verwandten aus. §. 134. 135. u. f. w.

Bei dem Halbgeschwister und ihren Kindern, kommen dieselben Grundsätze vor, wie bei völlibürtigem Geschwister. Dasselbe Repräsentations-Recht, sie erben eben so nach Häuptern und nach Stämmen. Doch ist bei Halbgeschwistern in acht zu nehmen, wo das nachgebliebene Vermögen herstammt, ob vom Vater, oder von der Mutter, indem ersteres auf die Halbgeschwister von Vaters und letzteres auf die Halbgeschwister von der Mutter Seite vererbt wird. §. 140. 141.

Wenn keine Ascendenten, keine völlibürtige und keine Halbgeschwister vorhanden, kommen erst die übrigen Seiten-Verwandten zur Erbfolge. Die näheren schließen die entfernteren aus, ohne Rücksicht, ob sie vom Vater oder der Mutter herkommen, §. 144., kein Repräsentations-Recht findet statt. Volle und halbe Geburt macht keinen Unterschied, auch nicht der Ursprung des nachgebliebenen Vermögens, §. 145,

das ganze Erbfolge-Recht nicht bloß nach dem Buchstaben, sondern vorzüglich nach dem wahren Sinn studirt und umfaßt haben. Was ich durch die nachstehenden Beispiele habe anschaulicher machen können, das habe ich versucht.

auch nicht ob es unbewegliches oder bewegliches Vermögen ist, nur in der Regel bleibt die männliche Seite im Besiz der Güter. Mehrfache Verwandtschaft giebt auch mehrfaches Erbfolgerecht, S. 146.

D a r s t e l l u n g

einiger Erbschaftsfälle und der Theilung des Nachlasses nach lies- und ehsländischen Provinzial- und Landrechten mit Beifügung der Paragraphen, auf welche sich die Theilung gründet. Sammt einer hinten angefügten Tabelle, auf welcher zu verschiedenen Theilungsfällen die Verwandtschafts-Schemata beigefügt worden, um eine deutlichere Ansicht zu geben.

I. In absteigender Linie (Descendenten).

No. 1.

A. stirbt und hinterlaßt zwei Söhne und drei Töchter, Sein Nachlaß bestehet in 5000 Rthlr. baar, einem Gut auf dem Lande gelegt mit 70000 Rthlr. und einem Hause in der Stadt, gelegt mit 10000 Rthlr. Die Theilung wäre folgende:

a) nach liesländischem auch nach ehsländischem Rechte. Von den baaren 5000 Rthlrn. bekommt je-

der Sohn und jede Tochter 1000 Rthlr., weil die Söhne und Töchter im beweglichen zu gleichen Theilen erben. §. 60. — Die 70000 Rthlr. aber werden in sieben Theile getheilt; jeder der beiden Söhne erhält zwei Theile, nemlich 20000 Rthlr. und jede Tochter einen Theil, nemlich 10000 Rthlr. §. 55. u. 56. Die 10000 Rthlr. für das Haus in der Stadt erben die fünf Geschwister zu gleichen Theilen, jeder 2000 Rthlr. §. 58. — Es erbet also jeder Sohn 23000 Rthlr. und jede Tochter 13000 Rthlr. Im Besiz des Gutes haben die Söhne den Vorzug, der älteste Bruder hat das Recht es zu legen (den Preis zu bestimmen) und der jüngere, oder vielmehr jüngste hat die Wahl; die Schwestern aber haben dabei keine Stimme. §. 286 u. 287.

b) Nach dem rigischen Stadt-Rechte würden in gegenwärtigem Falle Söhne und Töchter sich eben so theilen müssen. Denn obgleich nach dem Stadt-Rechte Söhne und Töchter sowohl im beweglichen, als unbeweglichen zu gleichen Theilen erben; so werden auf dem Lande belegene Güter doch nach dem Landrechte bei der Erbfolge beurtheilt §. 59, so wie in der Stadt belegene Grundstücke, ohne auf den Stand des Erblassers zu sehen, nach dem Stadt-Rechte beurtheilt werden.

No. 2.

A. stirbt und es bleiben nach ein Sohn b und eine Tochter c, Ueberdem von einer verstorbenen Tochter zwei Großsöhne d. d. und von einem verstorbenen Sohn eine Großtochter e. — Der Nachlaß bestehet in

einem angeerbten Gute, gelegt für 10000 Rthlr. und einem von wohlervorbenem Vermögen gepfändeten Gute, gelegt, oder an Pfand-Capital 50000 Rthlr., dabei hinterläßt er 25000 Rthlr. Schulden, die auf dem angeerbten Gute stehen, auf welchem jedoch damals, als der Verstorbene das Gut erbte nur 15000 Rthlr. standen. - Außerdem hat er ein Testament hinterlassen, nach welchem seine Erben an x ein Legat von 30000 Rthlr. und y ein Legat von 20000 Rthlr. auszahlen sollen. Zuerst ist der wahre Bestand des beweglichen Nachlasses und des unbeweglichen auszumitteln. Da auf dem Gute 15000 Rthlr. angeerbte Schulden ruhen; so bestehet das unbewegliche Vermögen in 85000 Rthlr. und da die überdem darauf stehenden, von dem Erblasser auf das Gut gemachte Schuld von 10000 Rthlr. aus seinem wohlervorbenen Vermögen, also von dem Pfand-Kapital bezahlt werden müssen; so bleiben von dem wohlervorbenen Vermögen, über welches er im Testament nach Willkühr bestimmen konnte, nur 40000 Rthlr. für die Legatäre nach, die daher solche pro rata unter sich theilen, c bekommt 24000 Rthlr. und y 16000 Rthlr. Wollte aber etwa einer der Legatären das Pfand-Gut in der Art annehmen, daß er die 10000 Rthlr. Schulden an die Erben und dem andern Legatar sein Legat auszahlte; so können die Erben hierin nicht entgegen seyn. Das durch das Erbgut angeerbte Vermögen, bestehend in 85000 Rthlr., würde in der Art getheilet, daß der Sohn b zwei Theile bekäme, die Tochter des verstorbenen Sohnes e ebenfalls zwei Theile, die noch lebende Tochter c einen Theil und eben so viel die bei-

den Söhne der verstorbenen Tochter d zusammen.
Siehe Fig. 1.

— Eben so nach dem ehfländischen Rechte und nach dem rigischen Stadt-Rechte ebenfalls, weil das nachgebliebene unbewegliche Vermögen sich nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande befindet. Siehe No. 1.

No. 3.

A. stirbt und hinterläßt ein Gut auf dem Lande an Werth 90000 Rthlr. und folgende Erben: Einen Sohn b., von der verstorbenen Tochter c. drei Söhne und von dem verstorbenen Sohne e. zwei Großsöhne und eine Großtochter von seinem verstorbenen Sohne; f. Der Verstorbene hat also als Erben nachgelassen den Sohn b., drei Großsöhne c. c. c., zwei Urenkel e. e. und eine Urenkelin f. Siehe Fig. 2. — A. hatte eigentlich drei Kinder, zwei Söhne b. und d. und eine Tochter c. Der Nachlaß, weil er in einem Gut bestehet, gehet also in fünf Theile, und wenn alle drei Kinder lebten, so würde von den 90000 Rthlrn. jeder Sohn zwei Theile, nemlich 36000 Rthlr., die Tochter aber nur einen Theil, nemlich 18000 Rthlr. erhalten, und diese Erb-Portionen können auch nur auf die Kinder und Großkinder der Verstorbenen übergehen. Die drei Großsöhne der verstorbenen Tochter c. bekommen also zusammen nur 18000 Rthlr., jeder 6000 Rthlr., aber die beiden Söhne des verstorbenen Sohnes d. würde zusammen 36000 Rthlr. erhalten, der e. 18000 Rthlr. und der f. 18000 Rthlr. Da aber e. und f. auch mit Tode abgegangen, so bekommen des e. seine beiden

Söhne zusammen 18000 Rthlr., jeder die Hälfte, und die nachgebliebene Tochter des f. bekommt allein ihres verstorbenen Vaters Antheil, 18000 Rthlr. — lagen die Grundstücke in der Stadt und müßte also nach Stadt-Recht getheilet werden, nach welchem Söhne und Töchter zu gleichen Theilen gehen; so würden die 90000 Rthlr. nach der Zahl der Kinder in drei gleiche Theile gehen, und b. bekäme 30000 Rthlr., die drei Kinder der c. zusammen eben so viel, jeder 10000 Rthlr., auf die beiden Söhne des d. kämen ebenfalls auf jeden 15000 Rthlr., also eben so viel auf die beiden Söhne der verstorbenen e., auf jeden 7500 Rthlr. und auf die Tochter des verstorbenen f. allein 15000 Rthlr.

No. 4.

A. war mit b. verheirathet, die ihm ein Vermögen zubrachte. Sie starb und hinterließ ihn mit einem Sohn d. und mit einer Tochter e. — Er heirathete zum zweitenmal die b., welche ihm ein Gut zubrachte. Auch die b. gieng mit Tode ab und ließ ihn ebenfalls mit einem Sohne f. und einer Tochter g. nach. Nun starb A. und hinterließ aus der ersten Ehe einen Sohn und eine Tochter, und aus der zweiten Ehe ebenfalls einen Sohn und eine Tochter. Sein Nachlaß bestand in einem ihm zugehörigen, angeerbten Gute und 90000 Rthlr. ausstehenden baaren Kapitalien. Sein Gut wurde gelegt mit 150000 Rthlr. Das Gut, welches die Frau ihm mitgebracht hatte, hatte er für diese 90000 Rthlr. verkauft. Was nun die Kinder erster Ehe anbetrifft, so hat sich der

Vater, als er zur andern Ehe schritt, entweder mit ihnen abgetheilt und ihnen ihr mütterliches Erbe herausgegeben, oder nicht und hat es noch in seinen Händen. Im letztern Fall nehmen die Kinder erster Ehe ihr mütterliches Erbe zum voraus ab. Die Theilung der 150000 Rthlr. väterlichen und 90000 Rthlr. mütterlichen Vermögens würde folgende seyn: Aus beiden Ehen sind vier Kinder, nemlich zwei Söhne und zwei Töchter nachgeblieben, sämmtlich leibliche Kinder des Verstorbenen, die also auch ein gleiches Erbfolgerecht an dem väterlichen Gute, 150000 Rthlr. an Werth haben. Diese werden in sechs Theile getheilt und nun erhalten beide Brüder d. und f., jeder zwei Theile, nemlich 50000 Rthlr. und die beiden Schwestern jede einen Theil, nemlich 25000 Rthlr. Den mütterlichen Nachlaß, bestehend in 90000 Rthlr. erben die beiden Kinder zweiter Ehe, der Bruder f. und die Schwester g. Da aber ihre Mutter ein Gut in die Ehe gebracht hat und diese 90000 Rthlr. das Surrogat des Guts sind, das Surrogat aber bei der Erbfolge eben so beurtheilt wird, als das Gut selbst; so bekommt der Bruder f. davon zwei Theile, nemlich 60000 Rthlr. und die Schwester g. ihren einen Theil mit 30000 Rthlr. — Von dem ganzen väterlichen und mütterlichen Nachlaß erhalten also in Summa der Bruder d. 50000 Rthlr., die Schwester e. 25000 Rthlr., der Bruder f. 110000 Rthlr. und die Schwester g. 55000 Rthlr. — Ich nehme denselben Sterbefall und dieselben Erben, aber das nachgelassene väterliche Gut wird von den Erben mit 300000 Rthlr. gelegt. Das Vermögen der ersten Frauen be-

stand in 50000 Rthlrn., die der Vater seinen Kindern erster Ehe auch nicht ausgekehret, weil sie noch nicht mündig, diese 50000 Rthlr., wie auch die 90000 Rthlr., die er für das verkaufte Gut seiner Frauen erhalten, sind nicht mehr vorhanden; sondern zur Bezahlung der auf seinem eignen Gute gewesenen Schulden, zum Theil anderweitig verwandt, und überdem ruhen auf dem Nachlaß noch verschiedene andere Schulden, die in Summa 20000 Rthlr. betragen. Aus dem Verkauf des nachgelassenen Mobiliars und unbeweglichen Vermögens sind 10000 Rthlr. herausgekommen. Nun würde folgende Theilung statt finden: Zuerst werden die 20000 Rthlr. Schulden bezahlt und dazu die aus dem Mobiliar herausgekommenen 10000 Rthlr. und noch 10000 Rthlr. von dem Gute genommen, welches nun noch 290000 Rthlr. werth ist. Davon nehmen die Kinder erster Ehe ihr mütterliches baar eingebrachtes mit 50000 Rthlr. und theilen es zu gleichen Theilen, der Sohn d. bekommt 25000 Rthlr. und die Tochter e. eben so viel. Gleichfalls nehmen die Kinder zweiter Ehe ihr mütterliches mit 90000 Rthlr., und da dieses Geld das Surrogat des verkauften mütterlichen Guts ist; so nimmt der Sohn f. zwei Theile, nemlich 60000 Rthlr. und die Tochter g. einen Theil, nemlich 30000 Rthlr.; nun bleibt in dem väterlichen Gut noch der Werth von 150000 Rthlr., darin theilen sich die vier Kinder, als in dem Nachlaß ihres leiblichen Vaters und zwar so, daß jeder der beiden Söhne zwei Theile, und jede der beiden Töchter einen Theil, nemlich 25000 Rthlr., dagegen die Söhne jeder 50000 Rthlr. er-

halten. Der ganze Nachlaß, der in allem in 310000 Rthlr. bestand, ist demnach folgender Art verwandt worden:

Zur Bezahlung der Schulden		20,000 Rl.
Der Sohn d. sein mütterliches	25,000	
sein väterliches	• 50,000	
	<hr/>	75,000 —
Die Tochter e. ihr mütterliches	25,000	
ihr väterliches	• 25,000	
	<hr/>	50,000 —
Der Sohn f. sein mütterliches	60,000	
sein väterliches	• 50,000	
	<hr/>	110,000 —
Die Tochter g. ihr mütterliches	30,000	
ihr väterliches	• 25,000	
	<hr/>	55,000 —
	<hr/>	
Summa	310,000 Rl.	

Nach dem ehstländischen Rechte könnte bloß die Abänderung statt finden, daß in Ansehung der aus dem Verkauf des mütterlichen Guts herausgekommenen 90,000 Rthlr. die beiden Kinder: der Bruder f. und die Schwester g. zu gleichen Theilen giengen, und jeder 45,000 Rthlr. bekäme, und daß also der f. statt obiger 110,000 Rthlr. nur 95,000 Rthlr. und die Tochter g. statt der 55,000 Rthlr. 70,000 Rthlr. alles in allem erben würden (§. 57*). Hingegen nach dem rigischen Stadtrecht würde auch noch die Abänderung statt finden, daß sich alle vier Kinder ebenfalls in dem väterlichen unbeweglichen Vermögen ganz gleich theilten. Da würden also erhalten:

Der Sohn d. mütterliches	. 25,000	
väterliches	. 37,500	
	<hr/>	62,500 Rl.
Die Tochter e. eben so viel	.	62,500 —
Der Sohn f. mütterliches	. 45,000	
väterliches	. 37,500	
	<hr/>	82,500 —
Die Tochter g. eben so viel	.	82,500 —
		<hr/>
		290,000 Rl.
Hiezu die bezahlten Schulden		20,000 —
		<hr/>
Summa des Nachlasses		310,000 Rl.

No. 5.

A. gehet mit Tode ab, und hinterläßt einen lebenden Sohn, b. drei Groß-Söhne, nemlich die Söhne des verstorbenen Sohnes c. und drei Urenkel, nemlich die Groß-Kinder seiner verstorbenen Tochter d, welche zwei Söhne e. und f. hatte, die aber auch früher als a. mit Tode abgegangen, und von welchen e. zwei Söhne g. g. und f. einen Sohn h. nachgelassen hatte. Die Erben also, welche des verstorbenen a. Nachlaß erben, sind folgende Descendenten, nemlich der leibliche Sohn b, drei Groß-Kinder vom verstorbenen c. und drei Urenkel g. g. und h. Das nachgelassene Vermögen besteht in 90,000 Rthlren. baar Geld, oder in einem Gute auf dem Lande. Im ersteren Falle ist die Theilung nach lief- und ehstländischen Provinzial-Rechten, wie auch rigischem Stadt-Rechte in der Art, daß die 90,000 Rthlr. in drei gleiche Theile gehen, der Sohn b. erbt 30,000 Rthlr.,

die drei Kinder des Verstorbenen c, ebenfalls zusammen 30,000 Rthlr., jeder 10,000 Rthlr. und die Großkinder der Verstorbenen d. die dritten 30,000 Rthlr. und zwar die g.g. zusammen und zu gleichen Theilen 15,000 Rthlr., als das Erb-Antheil, welches auf ihren verstorbenen Vater e. gefallen wäre, und der Urenkel h. allein 15,000 Rthlr., als das Erb-Antheil seines verstorbenen Vaters f. Eben dieselbe Theilung fände statt, wenn der Nachlaß in solchen in der Stadt belegenen Grund-Stücken bestanden hätte. Wäre es aber ein Gut auf dem Lande gewesen, das vom Vater herrührt, so bekämen nach den ehstländischen und liefländischen Provinzial-Rechten die beiden Brüder b. und c. jeder zwei Theile, nehmlich jeder 36,000 Rthlr., die Tochter d. aber nur einen Theil, 18,000 Rthlr., folglich bekämen des c. nachgebliebene drei Söhne jeder 12,000 Rthlr., und da jeder Sohn der d. von den 18,000 Rthlrn. nur 9000 Rthlr. geerbt haben würde, so bekämen die beiden Urenkel g.g. ihres Vaters e. Antheil, zusammen 9000 Rthlr., der Urenkel h. aber 9000 Rthlr. als Antheil seines verstorbenen Vaters f.

No. 6.

A. verliert seine Frau b, die ihm ein Gut in die Ehe gebracht, welches aber für 60,000 Rthlr. verkauft worden, um die Schulden zu bezahlen, die auf des a. Vermögen ruhten. Er ist beerbt nachgeblieben mit dem Sohne e. und der Tochter f. Er heirathet zum zweiten mal die c, welche ihm ebenfalls in die Ehe ein Gut gebracht, und nach ihrem Tode ihn mit der einen Tochter f. von ihr beerbt nachgelassen hat. Der ganze

Nachlaß des a. bestehet in seinem Gute, welches er theils durch selbst erworbenes, theils durch Benutzung des Vermögens seiner Frauen gekauft hat, und dieses Gut wird mit 150,000 Rthln. gelegt, außerdem hinterläßt er das Gut seiner zweiten Frau, und an baaren Kapitalien und beweglichem Vermögen 30,000 Rthlr. — Nach liefländischem Rechte ist die Theilung folgende:

a) Das Gut, welches die zweite Frau c. in die Ehe gebracht hat, erbt deren nachgebliebene Tochter f. einzig und allein, so wie auch alle Kostbarkeiten, Kleider und was sonst ihre Mutter an Sachen und redbarem Vermögen nachgelassen.

b) Da die erste Frau b. auch ein Gut in die Ehe gebracht hat, welches für 60,000 Rthlr. verkauft worden, so müssen diese 60,000 Rthlr. als Surrogat des eingebrachten Gutes bei der Theilung beurtheilt werden, dem zufolge bekommt der Sohn e. als mütterliches Vermögen 40,000 Rthlr. und die Tochter d. nur 20,000 Rthlr., die Kostbarkeiten und was ihre Mutter sonst an beweglichem Vermögen nachgelassen, erben Sohn und Tochter zu gleichen Theilen.

c) Da nur 30,000 Rthlr. baar nachgeblieben, so müssen, um die 60,000 Rthlr. der Kinder der b. als ihr mütterliches Erb-Antheil ihnen auszufehren, diese noch fehlenden 30,000 Rthlr. aus dem väterlichen Gute hergenommen werden, welches dadurch nur den Werth von 120,000 Rthln. behält.

d) Diese 120,000 Rthlr., als väterlichen Nachlaß, theilen die Erben in vier Theile, und der Sohn e. bekommt zwei Theile, also 60,000 Rthlr. und die

Tochter f. einen Theil, also 30,000 Rthlr., der Sohn e. hat das Vorrecht im Besiß des väterlichen Guts, und wenn er dieses Vorrecht genießen will, so hat er auszuzahlen:

an seine leibliche Schwester d. mütterliches	20,000 Rl.
und väterliches	30,000 —
an seine Stief-Schwester f. außer dem auf sie fallenden mütterlichen Gut ihr väterliches	30,000 —
Er behält mütterliches	40,000 Rl.					
und väterliches	.	.	60,000 —			100,000 —
						<hr/>
						180,000 Rl.

und hat dafür das nachgebliebene Baare 30,000 —
und das väterliche Gut, gelegt mit 150,000 —

Summa 180,000 Rl.

Nach dem ehstländischen Rechte würde dieselbe Theilung statt finden, nur möchten sich Schwester und Bruder in die 60,000 Rthlr. als das Surrogat ihres mütterlichen Guts ganz gleich theilen. Nach dem rigischen Stadt-Rechte hingegen nehmen die Kinder ebenfalls ihr mütterliches Vermögen zuerst aus dem Nachlaß zu gleichen Theilen, und in dem väterlichen Nachlaß theilen sich der Bruder und die beiden Schwestern in drei gleiche Theile. Fig. 5.

No. 7.

A. gehet mit Tode ab, und hinterläßt folgende gesetzliche Erben: einen Sohn b. und eine Urenkelin

g. (Fig. 6.) Hier ist nun eine zweifache Verwandtschaft zwischen dem verstorbenen a. und der nachgebliebenen Urenkelin g. Denn die beiden verstorbenen Söhne des a., nemlich der c. hatte einen Sohn e. und der d. eine Tochter f., welche beide Geschwisterkinder mit Tode ebenfalls abgingen, und aus ihrer Ehe eine Tochter g. nachließen. Der verstorbene a. ist also ihr Aelter-Vater von Seiten ihres väterlichen Groß-Vaters c. und zugleich Aelter-Vater ihres mütterlichen Groß-Vaters d. und die g. repräsentirt also, da ihr Vater und Mutter noch vor a. mit Tode abgegangen, ihre beiden auch verstorbenen Groß-Väter c. und d., welche leibliche Söhne des a. waren. Die 60,000 Rthlr. baar Geld, welche a. nachgelassen, werden also nach dem lies- und ehstländischen Provinzial-Rechte, wie auch nach dem rigischen Stadt-Rechte so getheilt, daß der nachgebliebene Sohn b. einen Theil, also 20,000 Rthlr. die Urenkelin, g. aber 40,000 Rthlr. nemlich 20,000 Rthlr. als Sohnes Antheil ihres verstorbenen väterlichen Groß-Vaters c. und 20,000 Rthlr. als Sohnes Antheil ihres verstorbenen mütterlichen Groß-Vaters d. erhält.

No. 8.

A. gehet mit Tode ab, und hinterläßt alles in allem in baarem Gelde 100,000 Rthlr. Er war zweimal verheirathet, erst mit der b. und hernach mit der c., die auch mit Tode abgegangen. Die b. hatte ihm 20,000 Rthlr. und die c. 30,000 Rthlr. mit in die Ehe gebracht, und beider Frauen Vermögen befindet sich mit unter den nachgebliebenen 100,000 Rthlrn.

Als Erben hat er hinterlassen aus der Ehe mit der b. einen Sohn d. und aus der zweiten Ehe eine Tochter f., welche letztere aber verstorben, außerdem aber eine noch lebende Tochter g. Außer diesen Kindern hatte er mit der ersten Frau noch einen Sohn e., der die Tochter h. seiner Stief-Schwester f. heirathete, und aus welcher Ehe, nachdem auch diese beiden Eltern vor dem a. verstorben, ein Sohn i noch blieb. A. hinterließ also drei Erben, aus der ersten Ehe, den leiblichen Sohn d., die leibliche Tochter g. aus der zweiten Ehe und den Urenkel i. (Fig. 7.) Nach dem ländischen, eheländischen und rigischen Stadt-Rechte wäre nun die Erbfolge der Art. Der Urenkel ist mit seinem Aelter-Vater, dem Erblasser a. zweifach verwandt. Denn der Verstorbenen a. ist sein Groß-Vater von väterlicher Seite und zugleich sein Aelter-Vater von mütterlicher Seite. Der Urenkel i. repräsentirt also seinen verstorbenen Vater e. und seine verstorbene Groß-Mutter f., beides leibliche Kinder des a., und erhält also auch zweifache Erbportion, nemlich die seines Vaters e. und seiner Groß-Mutter f. Die erste Frau hatte 20,000 Rthlr. in die Ehe gebracht, davon bekommt der noch lebende Sohn d. die Hälfte, nemlich 10,000 Rthlr. und die andern 10,000 Rthlr. bekommt der Sohn i. des zweiten, aber verstorbenen Sohnes e. Die zweite Frau des a. hatte 30,000 Rthlr. in die Ehe gebracht, davon bekommt die noch lebende Tochter g. 15,000 Rthlr. und der verstorbenen Tochter f. Groß-Sohn i. die andere Hälfte, also auch 15,000 Rthlr. Der nachbleibende Rest des väterlichen Nachlasses, bestehend in 50,000 Rthlr. gehet in vier

Theile zu 12,500 Rthlr. So viel bekommt der noch lebende Sohn d. und die noch lebende Tochter g. Der Urenkel i. aber bekommt zwei Theile, 25,000 Rthlr. nemlich 12,500 Rthlr. als Repräsentant seines verstorbenen Vaters e. und 12,500 Rthlr. als Repräsentant seiner verstorbenen Groß-Mutter f. — Der Nachlaß gehet also folgender Gestalt auf die Erben über,

Der noch lebende Sohn erhält

mütterliches	10,000	
und väterliches	12,500	
	<hr/>	22,500 Rl.

Die noch lebende Tochter müt-

terliches	15,000	
und väterliches	12,500	
	<hr/>	27,500 —

Der Urenkel i. a) Von Vater
Seite

seines Vaters a. mütterlichen

Erb-Antheil	10,000	
und dessen väterlichen Erb-		
Antheil	12,500	

b) Von Mutter Seite

seiner Groß-Mutter f. müt-

terlichen Antheil	15,000	
und deren väterlichen Erb-		
Antheil	12,500	

 50,000 —

 Summa 100,000 Rl.

No. 9.

Wir nehmen denselben Sterbefall an, wie No. 8., nur mit der Abänderung, daß die nachgebliebenen 100,000 Rthlr. nicht in baarem Gelde, sondern in einem Landgute bestehen, welches von den Erben zu diesem Werth gelegt worden. In diesem Falle ist nun nach den Land- und Provinzial-Gesetzen der Umstand zu berücksichtigen, daß aus Land-Gütern die Söhne zwei Theile und die Töchter nur einen Theil erben. Die Theilung würde also, obgleich im übrigen doch ganz nach denselben Grundsätzen, wie No. 8. in Betreff des väterlichen und mütterlichen Nachlasses und der zweifachen Verwandtschaft des Urenkels i. statt gehabt haben, folgende seyn. Der nachgebliebene Sohn d. hat das väterliche Gut im Besiz behalten, und muß also an die beiden Miterben g. und i. folgendes auszahlen. Nämlich zuerst die von beiden Frauen eingebrachten 50,000 Thlr., welche so getheilt werden, als No. 8. bereits geschehen. Da nun im väterlichen Gut nur noch 50,000 Rthlr. nachgeblieben, so wird dieses Kapital in sechs Theile getheilt, weil der verstorbene a. zwei Söhne, die jeder zwei Theile haben müssen, und zwei Töchter gehabt hat. Der Sohn d. erhält also von den 50,000 Thlrn. zwei Theile, $16,666\frac{2}{3}$ Rthlr., und die Tochter h. $8,333\frac{1}{3}$ Rthlr., der Urenkel i. aber $16,666\frac{2}{3}$ Rthlr. als seines Vaters e. und $8333\frac{1}{3}$ als seiner Groß-Mutter f. Antheil, folglich 25,000 Rthlr.

Zweite Klasse.

Die aufsteigende Linie und vollbürtigen Geschwister.

No 10.

A. gehet mit Tode ab, ohne eine Wittwe und ohne Kinder zu hinterlassen. Aber er hinterläßt einen leiblichen Vater b., einen leiblichen Bruder c., eine leibliche Schwester d. und eine Stief-Schwester e. Der Vater b. hatte die x. als Wittwe geheirathet, die ihm die Tochter e. in die Ehe brachte, und an baarem Gelde 30,000 Rthlr. Als die x. mit Tode abgieng, blieben aus dieser Ehe die beiden Brüder a. und c., die Schwester d. und Stief-Schwester e. nach. Der Vater gab den vier Kindern ihr mütterliches, nemlich 30,000 Rthlr. heraus, worin sie sich gleich theilten, weil sie alle vier leibliche Kinder der x. waren. Ueberdem hatten die drei leibliche Kinder des b. auch von ihrem verstorbenen Groß-Vater ein Gut geerbt, solches mit 120,000 Rthlr. gelegt, und unter sich in gehöriger Art getheilt. Dieses Gut behielt der Bruder a., und mußte seinen Geschwistern auszahlen. Um dieses leisten zu können, gab ihm der Vater auch ein Gut, welches der Sohn für 40,000 Rthlr. verkaufte, und das Geld dazu verwandte, um seinen Geschwistern auszuzahlen. Nun der a. mit Tode abgegangen, bestehet sein Nachlaß in dem großväterlichen Gut, welches aber jetzt, da es verbessert worden, auch der Werth der Güter gestiegen, zu 140,000 Rthlr. gelegt wird. Dabei hinterläßt er auf seinem Gute noch eine Schuldenlast von 24,500 Rthlrn. und ein Testament,

in welchem er bloß seinem unehelichen Sohne 20,000 Rthlr. vermacht, in Ansehung seines übrigen Vermögens aber ab intestato mit Tode abgeheth. Da es nun zur Theilung gehet, erbet der Vater von dem Sohne zuerst das demselben gegebene Gut zurück (§. 101.) und da solches verkauft worden, erhält er den Verkaufs-Preis als Surrogat, folglich 40,000 Rthlr. In dem geerbten und damals bei der Theilung zu 120,000 Rthlrn. gelegten großväterlichen Gut bestand sein angeerbtes Theil in 48,000 Rthlrn., weil er als Sohn zwei Theile erhielt, und sein von der Mutter angeerbtes Vermögen bestand in 7,500 Rthlrn., da alle vier Kinder sich in den mütterlichen 30,000 Rthl. gleich theilten. Sein angeerbtes Vermögen, über welches er nicht disponiren konnte, bestehet demnach in 55,500 Rthlrn., die Schulden betragen 24,500 Rthlr., folglich die ganze Summa, die ausgezahlt werden muß, in 120,000 Rthlrn., da nun das Gut gegenwärtig mit 140,000 Rthlrn. gelegt worden, sind die 20,000 Rthlr. überschießend. Nun ist die Frage, ob er diese 20,000 Rthlr., die das Gut gegenwärtig höher abgeschätzt, als wohl erworbenes Vermögen betrachten, und dies Kapital seinen gesetzlichen Erben entziehen und einem dritten vermachen konnte? Ich antworte darauf verneinend, denn die 20,000 Rthlr. sind auf keine Weise wohl erworbenes Vermögen, sondern ein Zuwachs zur großväterlichen Erbschaft, wozu der a. nichts beigetragen, und die Erben haben allerdings das Recht, das großväterliche Gut zu verlangen, und das Testament zu verwerfen. Die Theilung würde also folgende seyn. Da die Geschwister abge-

theilt sind, und also die abgetheilte Schwester den verstorbenen Bruder nicht beerben kann, so nimmt der überlebende c. das Gut, und zahlet weder der leiblichen noch der halbbürtigen Schwester irgend etwas aus, weil diese in Ansehung des mütterlichen Vermögens ebenfalls abgetheilt ist, und als abgetheilte Schwester auch nicht den Bruder erben kann. Der Bruder c. hat also nichts weiter auszugeben, als dem Vater 40,000 Rthlr. und den Gläubigern 24,500 Rthlr. *) Hätte aber der verstorbene a. etwa auf andere Weise sich die 20,000 Rthlr. erworben, dafür irgend etwas zu dem Gute zugekauft, oder solche auf andere Art erweislich in das Gut gesteckt, und dadurch veranlaßt, daß es 20,000 Rthlr. höher an Werth geschätzt werden mußte, so konnte er diese 20,000 Rthlr. auch allerdings, als wohl erworbenes Vermögen, seinem unehelichen Kinde vermachen, und der nachbleibende Bruder c. als Erbe war verbunden, das Testament zu erfüllen, und die 20,000 Rthlr. auszahlten.

*) Dadurch, daß der Sohn c. das Gut allein erbet, ergiebt sich, daß es gar nicht nöthig war, dasselbe abzuschätzen, und den Werth höher anzuschlagen. Nach dem eheländischen Rechte und nach dem rigischen Stadt-Rechte, wenn der liegende Grund in der Stadt gelegen gewesen wäre, müßten die Schwestern auch zur Theilung gekommen seyn, und den verstorbenen Bruder ebenfalls beerbt haben, weil nach den beiden Rechten die abgetheilten Schwestern eben so gut den abgetheilten Bruder erben, als der abgetheilte Bruder die abgetheilte Schwester.

No. 11.

A. gehet mit Tode ab, und hinterläßt als Erben vier Geschwister-Enkel, nemlich einen Groß-Sohn f. und Groß-Tochter g. des verstorbenen Bruders b., einen Groß-Sohn h. der verstorbenen beiden Brüder c. und d. und eine Groß-Tochter i. der verstorbenen Schwester e. (Fig. 8.) Hier ist eine zweifache Verwandtschaft in der Seiten-Linie, denn der Groß-Sohn h. sagt: der verstorbene a. ist meines väterlichen Seits Groß-Vaters c. und auch meines mütterlichen Seits Groß-Vaters d. leiblicher Bruder, und da ich sowohl den Groß-Vater c., als den Groß-Vater d. repräsentire, so muß ich auch deren Erb-Antheile erben, die auf sie gefallen wären, wenn sie gelebt hätten. Die Theilung nach dem liesländischen Provinzial-Rechte, nach welchem abgetheilte Schwestern den abgetheilten Bruder nicht beerben, und folglich die Schwester e. nichts bekommen hätte, wäre demnach folgende. Der Nachlaß bestehe, worin er wolle, er wird in drei Theile getheilt. Den einen Theil bekommen die beiden Groß-Kinder der b., nemlich der Groß-Sohn f. und die Groß-Tochter g., und zwei Theile bekommt der Groß-Sohn h., und zwar den einen Theil für den verstorbenen Groß-Vater c. und den andern für den verstorbenen Groß-Vater d. — Nach dem rigischen Stadt-Rechte erbt aber die Schwester eben so gut den Bruder, wie die Brüder sie erben. Der Nachlaß des a. gienge also in vier Theile, davon bekämen des b. Groß-Kinder einen, der Groß-Sohn h. wieder zwei und die Groß-Tochter i. den vierten Theil. — Auch nach dem

ehstländischen Rechte erben die Schwestern den Bruder, und es würde also die Theilung eben so, wie nach dem rigischen Stadt-Rechte seyn. Allein nach den liefländischen Rechten erben die Geschwister = Kinder von gleichem Grade, wenn sie auch allein nachbleiben, nach Stämmen, nach dem ehstländischen Rechte aber nach Hauptern. Der Nachlaß würde also in fünf Theile gehen; h. bekäme wieder zwei Theile, und die übrigen drei Groß-Kinder der verstorbenen Geschwister jeder einen Theil. — Hiebei ist noch zu bemerken, daß, wenn nur ein Bruder, oder eine Schwester, oder auch nur ein Geschwister = Kind des a. auch nachgeblieben, die Groß = Kinder sämmtlich von demselben von der Erbfolge wären ausgeschlossen worden.

No. 12 *).

Eine dreifache Seiten-Verwandtschaft findet nur sehr selten statt, kann aber doch stattfinden. Man nehme folgenden Fall (Fig. 9.) — A. stirbt, und hinterläßt von seinem verstorbenen Bruder e. bloß einen Urenkel m. und von seinen verstorbenen Brüdern c. und d. und der Schwester b. zusammen auch nur einen Urenkel l. Nämlich die Schwester b. hatte einen Sohn f., und

*) Um nicht das mehrmal Gesagte zu wiederholen, nehme ich in diesem und den folgenden Theilungs-Beispielen ein: für allemal an, daß die Theilung nach dem rigischen Stadt-Recht geschieht, und also Brüder und Schwestern sich unter einander wechselseitig gleich beerben. Es ist so besser nach diesem Erbfolge-Recht die Theilung bei mehrfacher Verwandtschaft anschaulich zu machen. Die Abweichungen nach den andern Rechten sind sehr leicht zu machen.

dieser ehelichte seiner Mutter Bruder Tochter g. In dieser Ehe wurde die Tochter h. gezeugt, und diese wurde verheirathet an k., den Groß-Sohn des verstorbenen dritten Bruders d., aus welcher letzten Ehe der Sohn l. gezeugt wurde. Denn der l. sagt: der verstorbene a. war meiner Mutter Groß-Mutter b. Bruder, er war meiner Mutter Groß-Vaters c. Bruder, und er war auch meines Vaters Groß-Vater d. Bruder, und ich muß also erben, was des verstorbenen a. Schwester b. und dessen beiden Brüder c. und d. geerbt haben würden, weil ich alle drei als meine Ur-Groß-Eltern repräsentire. Wenn demnach der Nachlaß in 12,000 Rthln. bestünde, bekäme l. drei Theile, nemlich 9000 Rthlr. und m. einen Theil, nemlich 3000 Rthlr. Daß solche Erbfälle nur höchst selten eintreten können, ergiebt sich besonders daraus, daß nicht nur die dreifache Verwandtschaft da seyn muß, sondern auch alle nähern Seiten-Verwandten des Verstorbenen, nemlich dessen sämtliche Geschwister, Geschwister-Kinder und Groß-Kinder mit Tode abgegangen seyn müssen, damit die Geschwister-Urenkel zur Erbfolge gelangen können.

No. 13.

A. gehet mit Tode ab, und hinterläßt, als einzige Erben zwei Geschwister Groß-Kinder g. und i. (Fig. 10.) Diese beiden Groß-Kinder stammen von seinem Bruder c. und seiner Schwester b. Der Sohn d. der Schwester b. heirathete die Tochter e. seines Mutter-Bruders c., und zeugte mit derselben die Toch-

ter g.,, und nach seinem Tode heirathete die e. zum zweitenmal den k., der auch mit Tode abging, nach dem die e. schon früher gestorben war, und ihn mit einem Sohne i. nachgelassen hatte. Der mit Tode abgegangene a. hat alles in allem an beweglichem Vermögen 10,000 Rthlr. nachgelassen, welche zwischen den beiden nachgebliebenen Geschwister = Groß = Kindern in folgender Art getheilt werden müssen. Hier ist wieder eine zweifache Verwandtschaft zwischen der g. und dem a., nicht aber zwischen diesem und dem i., denn die g. sagt: der verstorbene a. war meines verstorbenen Vaters d. leiblicher Mutter Bruder; ich muß also den Antheil haben, den meine Groß = Mutter b., wenn sie lebte, erhalten würde, nemlich 5000 Rthlr., als die Hälfte des ganzen Nachlasses. Aber der Erblasser a. war auch meiner Mutter leiblichen Vaters c. sein Bruder; ich müßte also auch den Theil haben, der auf meine Mutter gefallen wäre, wenn sie lebte, nemlich auch 5000 Thlr. als die andere Hälfte vom ganzen Nachlaß. Da aber meine Mutter e. aus ihrer zweiten Ehe mit k. auch einen leiblichen Sohn, meinen Stief = Bruder i. nachgelassen, so muß ich mit demselben den auf uns beide kommenden mütterlichen Antheil gerade auf die Hälfte erben; ich bekomme 2500 Rthlr. und i. eben so viel. Der Nachlaß von 10,000 Rthlr. wird also getheilt, daß g. 7500 Rthlr. und i 2500 Rthlr. erhält.

No. 14.

A. heirathete b., die ihm 6000 Rthlr. in die Ehe brachte, und ihn, als sie mit Tode abgieng, mit der Tochter d. und dem Sohne e. beerbt nachließ. A. heirathete hierauf wieder die c., die ihm 5000 Rthlr. in die Ehe brachte, aber ebenfalls vor ihm mit Tode abgieng, und ihn mit der Tochter k. und dem Sohne i. beerbt nachließ. A. starb nun auch, ohne sich mit seinen Kindern aus beiden Ehen abgetheilt zu haben, und hinterließ noch am Leben die leibliche Tochter d. und die beiden Urenkel l. und m. Der Nachlaß des a. bestehet überhaupt in baarem Gelde 21,000 Rthlr. Die Theilung ist leicht, wenn man die beiden Urenkel fortläßt und annimmt, daß bloß die Tochter d. und die drei Groß-Kinder h. i. k. lebend nachgeblieben. Denn beide Frauen zusammen haben ihm 11,000 Rthlr. eingebracht, welches also als mütterliches Vermögen von den Kindern geerbt wird. Demnach bekommen die Tochter d. und die Tochter des verstorbenen Sohnes zuerst 6000 Rthlr. jeder auf die Hälfte, als der Mutter ihr eingebrachtes und die beiden Groß-Kinder i. und k. aus der zweiten Ehe bekommen 5000 Rthlr. als das Eingebachte ihrer Mutter c. Der Ueberrest des Nachlasses, bestehend in 10,000 Rthlrn., ist das väterliche Vermögen, in welches sich die vier Erben, als dem verstorbenen a. gleich nahe verwandt zu gleichen Theilen theilen, und jeder 2500 Rthlr. erhält. Von den nachgebliebenen

21,000 Rthlrn. bekämen also an mütterlichem und väterlichem Vermögen zusammen die d. und die h. jeder 5500 Rthlr. und i. und k. jeder 5000 Rthlr. Wir nehmen aber den Fall so an, wie Fig. 10. vorstellt, daß nemlich die Tochter d. und die beiden Urenkel l. und m. allein nachgeblieben, und deren sämtliche Accedenten mit Tode abgegangen sind, welche beide Urenkel halbbürtige Geschwister, denn die Tochter h. des e. wurde verheirathet mit ihrer Mutter Bruder = Sohn, und da sie starb, hinterließ sie den i. mit einem Sohne l. Der i. heirathete hierauf die k. seiner Mutter Bruder = Tochter, aus welcher Ehe nach dem Tode beider Eltern die Tochter m. nachblieb. Nun wäre die Theilung folgende. Die Tochter d. bekommt wieder die Hälfte von den eingebrachten 6000 Rthlrn. ihrer Mutter, also 3000 Rthlr. und von den väterlichen 10,000 Rthlr. den vierten Theil, nemlich 2500 Rthlr. — in allem also 5500 Rthlr. — Der l. aber sagt: die b. war meine leibliche Elter = Mutter von Mutter Seite; ich bekomme also von deren Eingebrachten auch die Hälfte, nemlich 3000 Rthlr. Die c. war aber auch meine leibliche Elter = Mutter von Vater Seite; ich bekomme also von deren eingebrachten 5000 Rthlr. auch die Hälfte, folglich 2500 Rthlr. Ferner sagt l.: der verstorbene a. war mein Elter = Vater nicht nur von Mutter, sondern auch von Vater Seite; ich bekomme also von seinem Nachlaß, nicht nur, was auf meinen Vater, sondern auch auf meine Mutter, wenn sie lebten, gefallen wäre, also zweimal 2500 Rthlr., folglich 5000 Rthlr.; die

m. endlich kann nichts mehr verlangen, als ihre 2500 Rthlr. väterlichen und 2500 Rthlr. mütterlichen Vermögens.

Die d. bekommt also mütterliches 3000 Rl.

väterliches 2500

————— 5500 Rl.

Der l. mütterliches von der b. . 3000

————— c. + 2500

und väterliches vom Vater und Mutter Seite, was auf h. und

i. gefallen wäre . . . , 5000

————— 10502 →

Die m. mütterliches , , 2500

———— väterliches , , 2500

————— 5000 —

Summa 21000 Rl.

Wir wollen nun noch ferner den Fall annehmen, daß einige Zeit nach der gänzlichen Abtheilung auch die d. mit Tode ohne Leibes-Erben abgeht und an geerbtem und erspartem, oder wohl erworbenem Vermögen baare 7000 Rthlr. nachläßt, und als Erben bloß die beiden Geschwister Groß-Kinder l. und m. Diese müssen nun die 7000 Rthlr. folgender Art theilen. Die von der Mutter b. als Erbe auf die d. gekommene 3000 Rthlr. erbt der b. ganz allein, die vom Vater geerbten 2500 Rthlr. aber gehen zwischen l. und m. in gleiche Theile, weil diese 2500 Rthlr. von ihrem gemeinschaftlichen Elter-Vater a. herkommen. Die nun noch überbleibenden 1500 Rthlr., die erspartes oder wohl-

erworbenes Vermögen sind, erbt der l. ganz allein, als der nächste im Blut, da die d. seines Großvaters e. leibliche Schwester, folglich seine leibliche, von der m. aber nur eine Stief-Groß-Tante ist. (Fig. 11.)

No. 15.

A. stirbt, und hinterläßt zwei Söhne und zwei Töchter. Sein Nachlaß bestehet in einem Landgut, welches für den Werth von 120,000 Rthlr. gelegt wird, und überdem in 40,000 Rthlr. ausstehenden baaren Kapitalien. Nun nehme ich folgende Fälle, die vorhanden seyn, oder nach dem Tode des a. eintreten können.

a) Der Verstorbene a. hatte eigentlich das Gut, welches er nachgelassen, nicht geerbt, sondern sein eigentliches väterliches Erb-Antheil bestand in 150,000 Rthlrn. baares Geld. Das Gut hatte er sich gekauft. Hätte er das Gut geerbt, solches verkauft, und baares Geld hinterlassen, so würde bei der Theilung das für das Gut erhaltene baare Geld, als Surrogat des Guts beurtheilt werden, und nach den Land- und prov. Rechten bekamen die Brüder zwei, die Schwestern aber nur einen Theil. Da nun das angeerbte Vermögen eigentlich in baarem Gelde bestand, so ist die Frage: ob das für das angeerbte baare Geld angekaufte Gut nicht wieder als Surrogat des baaren Geldes beurtheilt werden, und also der Nachlaß unter Brüder und Schwestern in vier gleiche Theile getheilt werden müßte? — Ich

antworte: der Billigkeit und selbst der Regel nach müßte es wohl so seyn, aber sonderbar genug — nach hiesiger Praxin und Observanz findet es nicht statt, sondern ein solches für angeerbtes baares Geld angekauftes Gut wird eben so getheilt, daß die Brüder zwei und die Schwestern nur zu einem Theil erhalten, da a. ohne Testament verstorben. Denn da a. das Gut erworben und folglich darüber, als über wohl erworbenes Vermögen frei disponiren durfte, so konnte er auch durch ein zu Recht beständiges Testament einem andern das angekaufte Gut vermachen, und demselben dabei auftragen, die angeerbten 150,000 Rthlr. seinen Kindern baar auszahlten, in welchem Fall diese denn auch zu gleichen Theilen geerbt haben würden.

b) Nach der Theilung stirbt der eine Bruder ohne Erben; alsdann beerbt ihn der eine nachbleibende Bruder allein, und die Schwestern oder Schwester-Kinder bekommen nichts. Wäre aber statt des Bruders eine Schwester unbeerbt nach der Theilung verstorben, so würde sie von den nachbleibenden beiden Brüdern und der einen Schwester zu gleichen Theilen beerbt werden.

c) Es stirbt aber ein Bruder unbeerbt vor der Theilung, so erhält dadurch für die übrigen Erben der Nachlaß einen Zuwachs, und wird, statt er vorhin in sechs Theilen hätte getheilt werden müssen, in vier Theilen getheilt, von welchen der eine nachbleibende Bruder zwei und jede der nachbleibenden beiden Schwestern einen Theil erhalten würden. Eben dieses findet statt, wenn eine Schwester unbeerbt vor

der Theilung mit Tode abgegangen wäre, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gut in fünf Theile getheilt werden müßte, vier Theile für die beiden Brüder und ein Theil für die Schwester.

d) Sienge aber ein Bruder oder eine Schwester nach dem Tode des a. und nach der Theilung mit Tode ab, und hinterließe keine Kinder, aber Enkel oder Urenkel, so würden diese ebenfalls ihren Groß-Vater oder Groß-Mutter Bruder oder Schwester beerben, und denjenigen Erb-Antheil erhalten, den ihr Groß-Vater oder ihre Groß-Mutter erhalten hätten, wenn sie am Leben geblieben. Denn die Regel, daß zur Erbfolge in dem Nachlaß die Enkel eines verstorbenen Bruders oder verstorbenen Schwester nicht gelangen und den Verstorbenen nicht repräsentiren, kann in solchem Falle nicht in Anwendung kommen, weil der Todes Fall ihres Groß-Vaters oder ihrer Groß-Mutter erst nach dem Tode des a. eintrat, und die nachgebliebenen Groß-Kinder, da sich Descendenten ins Unendliche repräsentiren, nicht den verstorbenen Groß-Vater oder Groß-Mutter Bruder oder Schwester, sondern ihren eigenen Groß-Vater oder Groß-Mutter beerben, weil die bei dem eingetretenen Todesfall noch lebten, und also auch den Nachlaß ihres verstorbenen Bruders oder Schwester als Erben antraten, und folglich nach ihrem hierauf erfolgten Tode auf ihre Enkel vererbten. Wäre aber der Bruder später verstorben, so würden bloß die Kinder, nicht aber die Enkel der früher verstorbenen Geschwister mit zum Erbe gelangen.

No. 16.

Es stirbt Jemand, ohne Descendenten zu hinterlassen, hinterläßt jedoch eine Mutter, einen Bruder und zwei Schwestern. In Ansehung des Nachlasses und Vermögens des schon früher verstorbenen Vaters sind sämtliche Kinder mit der Mutter noch nicht abgetheilt. Da nun unabgetheilte Geschwister sich ohne Unterschied des Geschlechts beerben, und eine unabgetheilte Mutter ebenfalls zum Erbe kommt (§. 107. 108.), so gehet hier der Nachlaß des verstorbenen Sohnes und Bruders zwischen der Mutter, dem Bruder und den beiden Schwestern in gleiche vier Theile*). Eben so wird es auch nach dem rigischen Stadt-Rechte gehalten (§. 123. 124.) — Hätte der Vater des nach ihm verstorbenen Sohnes ein Gut auf dem Lande hinterlassen, in welches sich die Mutter mit den Kindern noch nicht abgetheilt hätte, so würde die Mutter sich nach dem Tode des einen Sohnes mit den übrigen Kin-

*) Es ist überhaupt nur vom Vermögen die Rede, was der verstorbene Sohn nachgelassen, ohne solches geerbt zu haben. Denn wenn er schon etwas vom väterlichen Nachlaß, als sein Erbe erhalten hätte, so müßte er auch schon mit Mutter und Geschwister abgetheilt seyn, und in dem Fall würden ihn nicht die Mutter, noch die Schwestern beerben. Hätte der verstorbene Sohn aber, ohne abgetheilt zu seyn, von der Mutter etwa ein Kapital, oder ein Gut aus dem väterlichen Nachlaß zur Benutzung erhalten, so würde solches, als zu seinem Vermögen nicht gehörig, wieder zum väterlichen Nachlaß gezogen werden, und bei der Theilung zwischen Mutter und Kinder zur Erbschafts-Masse gehören.

dern in dem Nachlaß ihres verstorbenen Mannes eben so theilen, als ob der verstorbene Sohn gar nicht gewesen, und sie bloß mit einem Sohne und den beiden Töchtern schon bei dem Tode ihres Mannes nachgeblieben, indem der Antheil des unabgetheilt nach dem Vater verstorbenen Sohnes als Zuwachs der Erbschafts-Masse beurtheilt wird. Wie die nachgebliebene Wittwe sich in jedem dieser Fälle mit ihren Kindern in dem beweglichen und unbeweglichen Nachlaß ihres verstorbenen Mannes theilet, und was sie davon zum Voraus abnimmt, ist in dem §. 149 u. s. w. nachzusehen.

No. 17.

A. heirathete die b., diese blieb nach seinem Tode mit zwei Söhnen d. e. nach. Die nachgebliebene Wittwe b. theilte mit ihren Kindern den väterlichen Nachlaß, weil sie wieder mit dem c. zur zweiten Ehe schritt, und nachdem sie von dem Nachlaß ihres verstorbenen ersten Mannes ihr Eingebrachtes, und was ihr sonst davon gesetzlich zukommt, abgenommen hatte, bekam jeder der beiden Söhne 2500 Rthlr. — Nun starb die b., und hinterließ ihren zweiten Mann c. mit einem Sohne f. beerbt. Der Wittwer c. theilte sich nun wieder mit den sämtlichen Kindern der verstorbenen b., und jedes der drei Kinder, nachdem der nachgebliebene Wittwer sein gesetzlich Erb-Antheil abgenommen hat, bekam 20,000 Rthlr. — Nun starb ohne alle andere Erben der eine Sohn d., und hinterließ ein

Vermögen von 70,000 Rthlrn., und dabei den leiblichen Bruder e. und den Stief-Bruder f. (Fig. 11.) Nach der Regel kommt der Stief-Bruder nicht zum Erbe, wenn der Verstorbene leibliche Geschwister oder Geschwister-Kinder hinterlassen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht aber ein Fall, wie der gegenwärtige, wenn Stief-Geschwister in einem ihnen gemeinschaftlich zugefallenen Vermögen abgetheilt sind. Die beiden leiblichen Brüder d. und e. hatten einen gemeinschaftlichen Vater, und beerbten solchen. Jeder erhielt 25,000 Rthlr., und diese erbt von dem verstorbenen d. dessen leiblicher Bruder e. allein. Von der Mutter aber waren alle drei leibliche Kinder, und alle drei erbten gemeinschaftlich ihren in 60,000 Rthlrn. bestehenden Nachlaß, so, daß jeder 20,000 Rthlr. bekam. Diese 20,000 Rthlr. mütterlich Angeerbtes erben die beiden nachgebliebenen Stief-Brüder e. und f. zur Hälfte, jeder bekommt 10,000 Rthlr.

Wir wollen den Fall annehmen, der d. wäre mit Tode abgegangen, und hätte als Erben hinterlassen von seinem leiblichen Bruder d. einen Groß-Enkel g. und von seinem Stief-Bruder f. nur einen Sohn h. (Fig. 12.) In diesem Fall würde des Bruders Groß-Sohn g. gar nichts erben, weil Groß-Kinder in der Seiten-Linie kein Repräsentations-Recht haben, und dieser Groß-Sohn g. wäre in Hinsicht auf diese Erbschaft so anzusehen, als ob er gar nicht da wäre. Da nun, wenn der Verstorbene weder Descendenten, noch Ascendenten, auch

keine vollbürtige Geschwister nachgelassen, die halb-
bürtigen Geschwister und der verstorbenen halbbür-
tigen Geschwister-Kinder die nächsten zum Erbe sind,
so würde in gegenwärtigem Falle der n. den ver-
storbenen Stief-Oufel allein erben,

No. 18.

Es stirbt Jemand, und hinterläßt eine Wittwe
mit einem Sohn, und aus der frühern Ehe hinter-
läßt er ebenfalls zwei Söhne oder Töchter. Die
nachgebliebene Wittwe will zur zweiten Ehe schrei-
ten, und muß sich daher mit ihrem leiblichen Sohn
und ihren beiden Stief-Kindern in dem väterlichen
Nachlaß theilen. Sie sagt in dem rigischen Stadt-
Rechte stehet im 4. B. 4. Tit. §. 3. u. 4.: Stirbt
ein Mann, und hinterläßt eine Frau mit einem oder
mehreren Kindern, so erbet im ersten Falle das eine
Kind die Hälfte, im letztern Falle aber die mehre-
ren Kinder zusammen zwei Theile vom Nachlaß ih-
res Vaters. — Die nachgebliebene Wittwe be-
kommt also, wenn sie bloß mit einem Kinde nach-
geblieben, die Hälfte; ist sie aber mit mehreren
nachgeblieben, nur den dritten Theil von dem Nach-
laß ihres verstorbenen Mannes. In gegenwärtigem
Falle behauptet die nachgebliebene Wittwe: sie sey
nur mit einem Kinde nachgeblieben, indem die Stief-
Kinder nicht die ihrigen wären, und sie nichts an-
gingen, verlangt also, nachdem sie von dem Nach-
laß alles, was ihr nach den Gesetzen zukommt, zum
Voraus abgenommen, von dem nachbleibenden und

nachgelassenen Vermögen ihres Mannes zu Folge obigen Gesetzes die Hälfte, von Seiten der Kinder aber wird behauptet, daß es keinen Unterschied nach dem angeführten Gesetze mache, ob sie mit leiblichen Kindern oder auch mit Stief-Kindern nachgeblieben, genug sie wäre mit mehreren Kindern nachgeblieben, und könne nach dem Buchstaben des obigen Gesetzes von dem Nachlaß ihres Vaters nicht mehr, als den dritten Theil für sich abnehmen. Dieser Streit muß meiner Ansicht nach folgender Art entschieden werden. Der Sinn und die wahre Absicht des obigen Gesetzes ist offenbar kein anderer, als daß die Kinder in Verhältniß mit der Mutter nicht zu wenig von dem Nachlaß ihres Vaters erhalten sollen. Daher ist das Verhältniß angenommen, daß, wenn nur ein Kind nachbleibt, dieses sich mit der nachbleibenden Wittwe, nicht Mutter, auf die Hälfte theilen soll, wenn aber zwei oder mehr leibliche Kinder des Vaters nachbleiben, solche zwei Theile, die Wittwe aber nur einen Theil von seinem Nachlaß erben sollen. Es kann hier nicht das Verhältniß angenommen werden, in welchem die nachgebliebenen Kinder mit der Wittwe stehen, ob sie deren leibliche oder deren Stief-Kinder sind, sondern das Verhältniß, in welchem sie mit dem Vater stehen, den sie beerben sollen. Wenn also mehrere leibliche Kinder des Vaters nachgeblieben sind, wenn gleich sie sämtlich Stief-Kinder der nachgebliebenen Wittwe wären, so müssen sie immer zwei Theile und die Mutter nur einen Theil vom Nachlaß ihres Vaters erben. Eben diese Be-

urtheilung der Erbfolge würde statt finden, wenn ein Wittwer mit mehreren Kindern nachbliebe, gleich viel, ob sich darunter auch Stief-Kinder von ihnen befänden und nur ein leibliches Kind. Er wäre immer mit mehr als einem leiblichen Kinde seiner verstorbenen Frau nachgeblieben.

A n h a n g.

Nachdem bereits der Druck bis auf diesen letzten Bogen beendigt war, erschien der Ukas vom 22. August 1821, publicirt den 10. November 1821, mittelst welchem, verordnet worden, daß der Nachlaß eines ohne Erben verstorbenen Schul-Beamten denjenigen Lehr-Anstalten zufallen soll, bei welchen er sich befunden. — Ich muß dieses neue Gesetz daher hier in einem Anhange nachfolgen lassen; es gehört aber eigentlich zu dem zweiten Abschnitt S. 196.

Verwandtschafts-Schemate zu den vorstehenden Erbschaftstheilungen.

O bedeutet das männliche, Δ das weibliche Geschlecht. \cup eheliche Verbindung. — Seiten-Linie. | gerade Descendenz.
 Die durchgestrichenen deuten die Verstorbenen an.

Fig. 1. ad. N: 2.

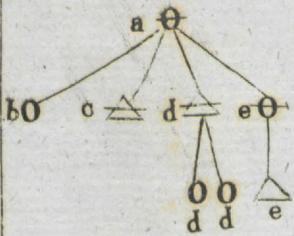


Fig. 2. ad. N: 3.

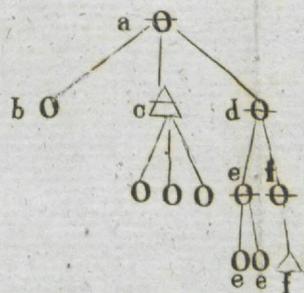


Fig. 3. ad. N: 4.



Fig. 4. ad. N: 5.

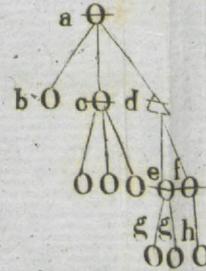


Fig. 5. ad. N: 6.



Fig. 6. ad. N: 7.

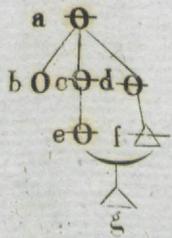


Fig. 7. ad. N: 8.

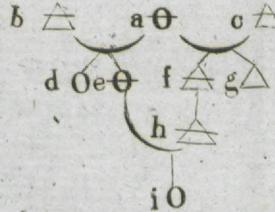


Fig. 8. ad. N: 11.

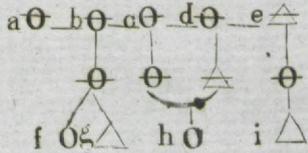


Fig. 9. ad. N: 12.

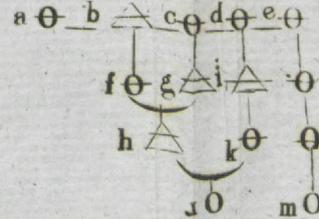


Fig. 10. ad. N: 13.

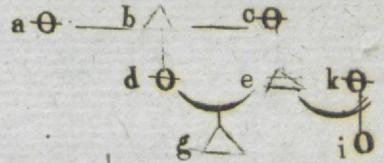


Fig. 11. ad. N: 14.

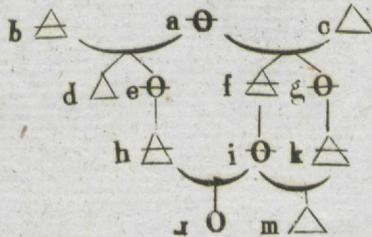


Fig. 12. — u: —

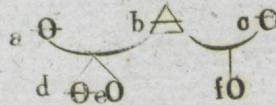


Fig. 13. ad. N: 17.

